

# DAS RECHTSGEFÜHL IN JUSTIZ UND POLITIK

VON

PROFESSOR DR. A. E. HOCHÉ

FREIBURG i. BR.



BERLIN  
VERLAG VON JULIUS SPRINGER  
1932

ISBN-13: 978-3-642-47193-3 e-ISBN-13: 978-3-642-47528-3  
DOI: 10.1007/978-3-642-47528-3

ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG  
IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN.  
COPYRIGHT 1932 BY JULIUS SPRINGER IN BERLIN.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Grenzen der Aufgabe . . . . .	I
2. Vom Wesen des Rechtsgefühls . . . . .	2
3. Das Rechtsgefühl im Alltagsleben . . . . .	3I
4. Rechtsgefühl und Rechtspflege . . . . .	44
5. Rechtsgefühl und Politik . . . . .	77
6. Das Rechtsgefühl der Querulanten . . . . .	94
7. Schlußbetrachtung . . . . .	IO2

## Grenzen der Aufgabe.

Das Rechtsgefühl ist bisher vorwiegend im Rahmen der juristischen Systematik und von Juristen behandelt worden: v. IHERING, „Der Kampf ums Recht“, RÜMELIN, in den „Kanzlerreden“, RIEZLER, „Das Rechtsgefühl“ — um nur die wichtigsten zu erwähnen.

Die vorliegende Schrift will mit jenen Arbeiten nicht in Wettbewerb treten; Eingriffe in das rein juristische Gebiet liegen außerhalb meiner Zuständigkeit und meiner Absicht; was ich bringen will, ist *eine Würdigung des Rechtsgefühls rein als Erscheinung genommen*, die Beschreibung eines seelischen Tatbestandes, wie er sich aus der Beobachtung des Lebens mit allen seinen Beziehungen zum Recht ergibt. Mein Ziel ist somit das einer Ergänzung der juristischen Auffassungen von der allgemein menschlichen Seite her, mein Ausgangspunkt die keinem Dogma, keiner Schulmeinung und besonders keiner Rücksicht verpflichtete Betrachtung des Tatsächlichen.

Wenn meine Abhandlung bei dieser Begrenzung den Rechtstheorien so gut wie alles schuldig bleiben muß, wird sie, wie ich hoffe, an Zugänglichkeit und Verständlichkeit gewinnen. Von literarischen Hinweisen, die dem Fluß der Darstellung im Wege stehen, habe ich abgesehen, da ich mir gerade Leser auch außerhalb der Fachkreise wünsche; der Kundige wird auch ohne das erkennen, was ich den juristischen Vorgängern verdanke.

Die Fassung des Titels will erkennbar machen, auf welche Kapitel ich am meisten Wert lege.

Daß manche meiner Feststellungen nicht geeignet sind, mir in der offiziellen Welt Freunde zu erwerben, weiß ich wohl; nach amtlicher Gunst habe ich nie gespäht; ich werde es jetzt kaum mehr lernen.

### Vom Wesen des Rechtsgefühls.

Eine Mutter sitzt mit ihren vier Kindern im Alter von 7—11 Jahren am Kaffeetisch, in dessen Mitte eine runde Schokoladentorte steht; die Augen der Kinder sind begehrlieh darauf gerichtet; ihre Stimmung ist, bei allen in gleicher Weise, eine freudige Erwartung auf das Kommende. Die Mutter fängt an zu schneiden, die Spannung steigt; beigemischt ist ihr bei allen vier Kindern ein leiser Unlustton von Unsicherheit bei dem Gedanken an die Möglichkeit, daß die Stücke, wie neulich schon einmal, zu klein ausfallen möchten. Die Sorge erweist sich als grundlos, die Mutter ist gut gestimmt, und das erste Stück für das Älteste hat eine befriedigende Größe. Die Mutter hebt wieder das Messer; die Kinder sind gewohnt, in solchen Fällen bei dem geringen Altersabstand gleichmäßig bedacht zu werden. Im Zweiten wird neben der angenehmen Spannung die Aufmerksamkeit darauf wach, ob sein Stück auch nicht kleiner ausfällt als das erste; es trifft sich gut, daß die Mutter genau die gleiche Größe abschneidet. Kind Nr. 2 ist beruhigt und zufrieden, ebenso Nr. 3 und 4, weil es heute bei der Verteilung richtig herzugehen scheint. Das dritte Stück fällt ohne Absicht der Mutter und von ihr kaum bemerkt zu groß aus; Kind Nr. 3 nimmt das Plus äußerlich unberührt, innerlich schmunzelnd mit; Nr. 4 wartet ab, wie sein Fall ausgehen wird, aber Nr. 1 und 2 protestieren, weil sie sich benachteiligt fühlen; ein so großes Stück hätten sie auch haben wollen und können. Die Mutter hat die Unbefangenheit verloren, und das vierte Stück fällt beim Schneiden zu klein aus; Kind Nr. 4 erhebt lebhaft Einspruch, vermutlich in erster Linie wegen offenkundiger Schädigung seiner Interessen. Es protestieren aber ebenso lebhaft Kind 1—3. Was bewegt diese Seelen? Sicher nichts Egoistisches; denn sie haben ihr Teil bekommen und sind praktisch an der Größe des vierten Stückes in keiner Weise interessiert; es lehnt sich aber in ihnen etwas auf, was eine gleichmäßige Behandlung der vier gleichmäßigen Ansprüche fordert, ein Gefühl, das sich angesichts

einer unerwarteten und unverdienten Unbilligkeit verletzt fühlt. In dieser kindlichen Gemütsbewegung, die unabhängig ist von der Frage des persönlichen Interesses, haben wir in einfachster, durchsichtigster Form eine Äußerung des seelischen Tatbestandes vor uns, den wir als *Rechtsgefühl* bezeichnen.

Ich nenne ein anderes Beispiel aus der politischen Geschichte.

Dem Kriege, in dem die Buren ihre Unabhängigkeit verloren, ging (1896) als äußerlich auslösendes Moment der „Raubzug Jamesons“ voraus, der zwar als solcher verunglückte, aber doch vor der Welt als das erste sichtbare Zeichen der Unterdrückungsabsichten Englands gegenüber dem holländischen Siedlervolke wirkte; in Deutschland wallte eine heftige, den noch lebenden Teilnehmern jener Epoche unvergeßliche Gemütsbewegung auf, die ihren konzentrierten Ausdruck in der „Krügerdepesche“ des damaligen Staatsoberhauptes fand; (die Geschichte hat sie als das Ergebnis einer unzweckmäßigen Aufwallung verurteilt).

Die ganze Frage berührte uns politisch und wirtschaftlich nicht unmittelbar; nur eine verschwindend kleine Minderzahl der Zeitgenossen hatte irgendwelche persönliche Anschauung von der Natur der streitenden Parteien, Kenntnis der historischen Entwicklung der Frage oder ein selbständiges Urteil über die Rechtslage; aber vor dem äußeren Bilde der Vorgänge, wie es sich darbot, vor dem Versuch des Starken, einen Schwächeren zu vergewaltigen, bäumte sich in Millionen gleichmäßig zwingend, elementar, unreflektiert, etwas auf, das mit dem Namen „verletztes Rechtsgefühl“ erschöpfend bezeichnet wird.

Ich entnehme dem Gebiet der Rechtspflege ein drittes Beispiel.

In Frankreich wird ein Offizier des Landesverrates beziichtigt unter Umständen, die von vornherein seine Schuld als zweifelhaft erscheinen lassen; aus der Untersuchung gewinnt der Unbeteiligte aus hundert Einzelzügen den Eindruck,

daß sie nicht der Findung der Wahrheit, sondern einem vorher feststehenden Zwecke dient; nach eingetretener Verurteilung findet ein zweites Verfahren vor einem neuen Kriegsgerichte statt, das nach erregten Verhandlungen wiederum mit der angeblichen Feststellung der Schuld des Verräters endet. Der in Vollstreckung des Urteils über den Verurteilten verhängte Aufenthalt auf der Teufelsinsel dauert so lange, bis der unter wesentlicher Mitwirkung ZOLAS geführte geistige Feldzug seine Befreiung und die Anerkennung der Nichtschuld erzwingt. Was ging uns in Deutschland der Hauptmann Dreyfuß an? Politisch gesehen konnte uns das innerfranzösische Bild der Zersetzung der Armee nur willkommen sein, und dabei doch die leidenschaftlichste Anteilnahme an einer jeden Einzelphase des Prozesses — nicht aus Bedürfnis nach Sensation, nicht bloß aus menschlichem Mitgefühl, nicht aus theoretischen Erwägungen über das Wesen der Gerechtigkeit und die Grenzen der Justiz, verständlich nur aus einer übermächtigen Welle von verletztem Rechtsgefühl.

Mit der Beschreibung und Zerlegung dieser seelischen Erscheinung wollen sich die folgenden Blätter beschäftigen; es handelt sich dabei nur um das subjektive Geschehen, wie es sich im Innern, in uns und anderen, abspielt, soweit es der Beobachtung zugänglich ist, um das Rechtsgefühl rein als Erscheinung. Ich werde meine Darstellung über das Vorkommen des Rechtsgefühls und seine Abstufungen nach Art und Stärke nicht auf Zahlen stützen können; meine Überzeugungen sind der Niederschlag lebenslänglich geübter Beobachtung von Menschen und jahrzehntelanger praktischer, eindringlicher Befassung mit Menschen.

Um zu einer sauberen Inhaltsbestimmung zu kommen, ist es notwendig, daß wir eine Abgrenzung von sprachlich und sachlich verwandten und benachbarten Begriffen vornehmen.

Gleich am Eingang begegnen wir hier der Schwierigkeit, einen Grundbegriff klar zu fassen, das zu definieren, was als

„*Recht*“ bezeichnet wird. Es würde mir in überzeugender Weise so wenig gelingen wie den Bemühungen, die seit zweitausend Jahren daran gewendet worden sind. Es kommt auch an dieser Stelle nicht entscheidend darauf an; einige wenige grundsätzliche Betrachtungen mögen hier genügen.

Das Recht ist ein Teilausschnitt der *Sittenlehre*; wie es keine absolute Ethik, kein Sittengesetz gibt, das immer und überall in gleicher Weise anerkannt worden ist, gibt es auch kein absolutes Recht; „Recht“ ist das, was dafür gilt, wie auf sittlichem Gebiete „gut“, das heißt, was so bewertet wird — beides im Rahmen eines bestimmten Zeitalters und eines bestimmten Kulturkreises. Über die Wandlungen, denen in dieser Hinsicht die menschlichen Anschauungen unterworfen waren, gibt die Kulturgeschichte und die Rechtsgeschichte Auskunft.

Wenn wir, wozu man versucht sein könnte, den Satz aufstellen wollten: Recht ist das, was das Rechtsgefühl fordert, so wäre uns damit weder logisch noch sachlich gedient; in logischer Hinsicht würden wir uns im Kreise drehen, und sachlich wäre dagegen einzuwenden, daß das Rechtsgefühl der gleichzeitigen Teilnehmer einer Gemeinschaft nicht immer dasselbe fordert; tragische Zusammenstöße erwachsen z. B. gerade dann, wenn das Rechtsgefühl einer einzelnen, gehobenen, ihrer Zeit vorseilenden Persönlichkeit mit den Forderungen des Rechtsgefühls der Mehrzahl der Zeitgenossen in Widerspruch gerät.

Unter *Gerechtigkeit* verstehen wir das, was dem Rechte entspricht; das Wort hat ein zwiefaches Gesicht; es bedeutet im objektiven Sinne die dem Rechte entsprechende Art des Handelns, in subjektiver Hinsicht die diesem Ziele zugewandte Gesinnung; das Adjektiv „*gerecht*“ hat den gleichen Doppelsinn; seine Anheftung an einen bestimmten Menschen (z. B. Aristides) schließt die Anerkennung in sich, daß sein Bemühen, dem Rechte zu dienen, eine hervorstechende Dauer-eigenschaft bedeutet, auf deren Vorhandensein man sich auch unter zwiespältigen Verhältnissen verlassen kann.

Der Inhalt des Begriffs der Gerechtigkeit ist im Laufe der uns bekannten wenigen Jahrtausende nicht immer derselbe gewesen.

Die alttestamentliche „*Gerechtigkeit*“ läßt die uns heute selbstverständliche Beziehung zum Gemeinschaftsleben nicht als das wichtigste erkennen; sie bedeutete das dem Willen Jehovahs entsprechende Gesamtverhalten und äußerte sich in der Erfüllung der göttlichen Gebote, worin alles übrige beschlossen war.

Die „*Gerechtigkeit*“ der Griechen meinte nicht bloß das Recht; sie begriff in sich die Befolgung der öffentlichen Sitte und Moral; sie war die erste Tugend im Gemeinschaftsleben neben Weisheit, Tapferkeit, Selbstbeherrschung; wesentlich war ihr die Gleichheit und Proportionalität, die für die Handlung und Leistung des einen und die Gegenhandlung des anderen ihrem Werte nach zu gelten hat.

Die „*Justitia*“ der Römer bedeutete in ihrer ursprünglichen Form ohne ethische Nebengesichtspunkte die Innehaltung der der Willkür durch die allgemeine Rechtsmeinung gesetzten Schranken, den beständigen Willen, jedem sein Recht zu gewähren.

Es ergibt sich in dieser aphoristischen Betrachtungsweise, in der ich RÜMELIN folge, eine Gerechtigkeit im religiösen, im sittlichen und im juristischen Gewande.

Die moderne Rechtsentwicklung sieht in dem Begriffe der Gerechtigkeit nicht mehr bloß eine Tugend, eine göttliche oder menschliche Eigenschaft, sondern eine Idee, ein Prinzip, einen normativen Gedanken, dessen Verwirklichung die Gesetzgebung und die Rechtspflege erstreben.

*Rechtbewußtsein* meint die rein intellektuelle Erfassung des Rechtes an sich oder gegebener rechtlicher Verhältnisse; es braucht nicht auf wissenschaftlichem Nachdenken über die Dinge zu beruhen und kann auch auf einfacher Geistesstufe vorhanden sein.

*Rechtssinn* bedeutet eine der Persönlichkeit eigene, nicht erworbene Anlage zur richtigen Auffassung rechtlichen Wesens;

*Gerechtigkeitssinn* ist nicht ganz dasselbe, das Wort enthält schon einen leisen Nebenton von Strebungsgefühlen.

Unter *Rechtsgewissen* verstehen wir eine innere Haltung, bei der die Verwirklichung des Rechtes, der Dienst an der Gerechtigkeit, als sittliche Pflicht empfunden wird.

*Rechtsgesinnung*, ein modernerer Name, ist umfassender als die genannten Begriffe; gemeint ist nicht nur Rechtsbewußtsein, es gehört dazu auch ein Willensmoment, die dauernd vorhandene Absicht, sein Tun dem Rechte entsprechend zu gestalten.

*Rechtlichkeit* ist dann die äußerlich erkennbare, mit der Rechtsgesinnung verbundene Charakterart und Verhaltensweise; rechtliche Gesinnung gilt zunächst dem eigenen Tun.

Mit keinem dieser genannten Begriffe deckt sich „Rechtsgefühl“. Die aufgezahlten Bezeichnungen meinen in erster Linie verstandesmäßige Beziehungen zum Recht; solche Bestandteile sind im Rechtsgefühl *nicht* vorhanden; ihre strenge Fernhaltung aus unserer Betrachtung ist im Interesse der Klarheit notwendig.

Eine gewisse Schwierigkeit besteht hier für die Bezeichnung „*Rechtsempfinden*“, die im allgemeinen Sprachgebrauch (auch vom Reichsgericht) an Stelle von Rechtsgefühl und mit ihm gleichwertig verwendet wird. Empfindung und Gefühl werden in der populären Sprechweise nicht streng gesondert; die Psychologie muß eine Unterscheidung vorzunehmen versuchen; sie tut es im allgemeinen in der Richtung, daß Empfindung den Vorgang einer sinnlichen Wahrnehmung meint, Gefühl die dabei auftretende Reaktion des Bewußtseins im Sinne von Lust oder Unlust; ich *empfinde* Töne, Berührungen, Farben in ihrer dem Sinnesorgan entstammenden Eigenart, aber ich *fühle* dabei Mißbehagen oder Freude, Schmerz oder Entzücken. Eine solche Sonderung ist in diesem einfachsten Falle möglich, sie wird immer schwieriger, je höher und je komplizierter die Vorgänge sind, um die es sich handelt.

Für mein Sprachgefühl decken sich Rechtsgefühl und Rechtsempfinden nicht; Rechtsempfinden enthält einen ge-

wissen intellektuellen Bestandteil, ein gewisses schon an das Urteilsmäßige hinstreifendes Verhältnis zu einer gegebenen Rechtsfrage oder Rechtslage, während Rechtsgefühl in seiner reinen Form davon nichts enthält; jedenfalls ist Rechtsempfinden der weitere Begriff.

Was wir in uns selbst wahrnehmen und als inneren Vorgang in anderen aus Äußerungen und Wirkungen erschließen, wenn wir von Rechtsgefühl sprechen, ist *eine mit nichts vergleichbare Gemütsregung, die durch Berührung mit Tatbeständen oder Vorstellungen rechtlicher Art ausgelöst wird*; sie besteht bei denen, die ihr zugänglich sind, in einem Gefühl der Befriedigung, wenn das Recht zur Geltung kommt, in Mißbehagen oder Unlust, wenn es verletzt wird; von dieser Umgrenzung wollen wir ausgehen.

Das Rechtsgefühl gehört zu denjenigen Gemütsbewegungen, die man allenfalls definieren, aber nicht in befriedigender Weise beschreiben kann; man stößt schließlich immer auf einen rein subjektiv bleibenden Kern, auf einen seelischen Tatbestand, von dem nur der Einzelne selbst etwas weiß; nur auf dem Wege der Einfühlung und der Schlußfolgerung kann ich zu der Überzeugung kommen, daß in meinem Nächsten dasselbe vorgeht wie in mir selbst. Es gilt dies in gleicher Weise für ganz anders geartete Gemütsbewegungen: Mitleid, Scham, Angst, Grauen, Entsetzen und dergl.; da über das Wesen solcher innerer Regungen über die Zeiten hinweg immer eine genügende Verständigung zwischen Mensch und Mensch möglich war, besteht die begründete Vermutung, daß man dieselben seelischen Geschehnisse meinte.

In der *psychologischen* Ordnung gehört das Rechtsgefühl zu den höheren, feineren Gefühlen. Wie alle Gefühle durchmißt es eine Reihe von Möglichkeiten, die von Lust über eine Zone der Gleichgültigkeit hinweg zu Unlust reichen; die beiden Abschnitte oberhalb und unterhalb des Nullpunktes sind aber nicht gleich ausgedehnt; einer stillen, gewissermaßen milden Lustempfindung bei rechtlchem Verlauf der Erlebnisse steht im Falle der Verletzung oder dem Unterliegen des Rechtes eine

reiche Stufenleiter der Unlust gegenüber, die von einfacher Mißstimmung über Schmerz bis zu Zorn und Empörung reicht.

Im Gegensatz zu anderen gehobenen Gefühlen, wie ästhetische Befriedigung oder Unlust, ist im gekränkten, gereizten Rechtsgefühl ein *Willensbestandteil* vorhanden, etwas, was Befreiung aus dem quälenden seelischen Zustande verlangt und zur Tat drängt.

Trotz zahlreicher Verschiedenheiten hat das Rechtsgefühl in dem, was man seine Wesensfärbung nennen könnte, nahe Beziehungen zum *Gewissen*, d. h. denjenigen Gefühlsregungen, die — nach der herrschenden Sittenlehre — angesichts der Frage gut oder böse wach werden. Beide, Rechtsgefühl und Gewissen, setzen als selbstverständlich ein zu erfüllendes Ideal voraus; sie sprechen apodiktisch, sind nicht leicht zu beschwichtigen, bei beiden überwiegen dem Grade nach die unangenehmen Gefühlstone, ihre Nachdauer ist bei fortwirkendem Anlaß unbegrenzt; beiden ist gemeinsam die große Verschiedenheit in der Empfindlichkeit des Einzelnen; beide sind zarte Gebilde, die in einzelnen Persönlichkeiten hohe Grade der Verletzlichkeit erreichen können. Gesetzmäßige Beziehungen im Sinne einer parallel gehenden Entwicklung beider Gemütsregungen im selben Ich erkennen wir nicht; es gibt Menschen, die bei lebhaftem Rechtsgefühl ein stumpfes moralisches Gewissen haben — Gewissen im landläufigen Sinne; das Umgekehrte ist seltener. Rechtsgefühl und Gewissen drängen zum Handeln, ein stark mahnendes Gewissen zu tätiger Reue, ein gereiztes Rechtsgefühl zu empörter Tat.

Wesentliche Unterschiede liegen darin, daß das Gewissen nur dem eigenen Tun und Denken gilt, das Rechtsgefühl auch fremden Handlungen, daß das Gewissen nur Pflichten auferlegt, während das Rechtsgefühl daneben Ansprüche auf fremde Leistungen erhebt; die auffallendste Unähnlichkeit tritt bei den krankhaften Steigerungen der Erscheinungen hervor, die auch sonst charakteristische Eigentümlichkeiten seelischer Äußerungsformen deutlicher werden lassen: das

krankes Gewissen bei der Melancholie wendet sich gegen die eigene Person im Sinne des Unwerts bis zu völliger Verachtung oder Vernichtung des Ich, das Rechtsgefühl eines querulierenden Geisteskranken richtet sich gegen Dritte evtl. bis zum Drange nach Vernichtung des vermeintlichen Feindes.

Die oben gegebene Formulierung, daß das Gewissen durch die Frage gut oder böse bewegt wird, ist nur vorläufig und zu summarisch; tatsächlich ist der Rahmen viel weiter zu spannen, es gibt auch ein wissenschaftliches, ein künstlerisches Gewissen usw.; für die Art des inneren Gefühlszustandes ist der Gegenstand, dem er gilt, nicht unterscheidend; ein Bildhauer oder ein Dichter, der — etwa aus Geldrücksichten — dem Geschmack der Menge Zugeständnisse macht, die er künstlerisch nicht verantworten kann, ein Forscher, der in sanguinischer Stimmung oder aus Eitelkeit Ergebnisse veröffentlicht, ohne alle ihm zur Verfügung stehenden kritischen Hilfsmittel angewendet zu haben, erlebt, vorausgesetzt, daß er dazu fähig ist, denselben inneren Zustand der Selbstvorwürfe, der Reue, der Selbstverachtung wie ein gläubiger Christ, der unwürdig zur Kommunion gegangen ist. Gegenüber diesem reichen Spielraum von Möglichkeiten zu Gewissensregungen ist es für das Rechtsgefühl immer nur das *eine* Moment, durch das es mobil gemacht wird. Gemeinsam ist dem Rechtsgefühl und dem Gewissen: es muß etwas vorhanden sein, was bewußtermaßen oder nur in dunkler Gestalt ohne Prüfung im Einzelfall als Richter anerkannt wird, für das Gewissen ein Gott, ein Sittengesetz, eine Standespflicht, ein selbstgefaßter Vorsatz, ein Ideal, für das Rechtsgefühl die Idee des Rechtes.

Gewissen und Rechtsgefühl reichen sich die Hand beim Zustandekommen derjenigen seelischen Regungen, die als *Pflichtgefühl* zusammengefaßt werden; das Pflichtgefühl drängt wie jene beiden zum Handeln; es enthält die Anerkennung der Gebundenheit zu gewissen Leistungen oder Verhaltensweisen, die vom Individuum freiwillig übernommen, ihm auch aufgedrängt sein kann, jedenfalls aber

anerkannt sein muß. Handelt es sich dabei um Unterwerfung unter einen sittlichen Befehl irgendwelchen Inhaltes, so regt sich bei Auflehnung dagegen das Gewissen, steht die Forderung eines als Vertragsverhältnis empfundenen Gebotes in Frage, so spricht bei Erfüllung oder Nichterfüllung das Rechtsgefühl. Das Pflichtgefühl ist somit von weniger einfachem Bau, es wird aus verschiedenen Quellen gespeist; es ist auch im allgemeinen weniger aktiv, weniger drängend, wenn auch oft zwingend; es läßt aber eher mit sich handeln, z. B. in Vertragsverhältnissen, wenn die Gegenseite dazu durch Nichtinhalten von Zusagen oder Abmachungen eine psychologische Handhabe bietet. Eine Herabsetzung des Pflichtgefühls im großen Maßstabe erleben wir jetzt im Verhältnis zum Staat bei denjenigen, gegen deren Willen die neue Staatsform geschaffen wurde; diese Änderung äußert sich z. B. in der Auffassung des Beamtenverhältnisses oder in der zunehmenden Neigung zu Steuerhinterziehungen, die nicht bloß finanzielle Beweggründe zu haben brauchen. Das Pflichtgefühl als ein abgeleitetes Gebilde ist in höherem Grade als Rechtsgefühl oder Gewissen dem abschwächenden Einfluß von Abneigung und Zuneigung, von Haß und Liebe zugänglich.

Fassen wir am Rechtsgefühl nicht seinen sittlichen Gehalt, sondern die *formalen Seiten* seiner Struktur ins Auge, so ergeben sich andere Verwandtschaften. Man kann das Rechtsgefühl betrachten und definieren als Teil eines viel allgemeineren Geschehens, des *Ordnungstriebes*, der nach Harmonie in uns selbst und in unseren Beziehungen zur Umwelt verlangt; es rückt dadurch in die Nachbarschaft einer ganzen Reihe seelischer Qualitäten wie Zweckmäßigkeitgefühl, Pünktlichkeit, Ökonomie, feste Haltung in der Lebensführung, Wahrheitsliebe, Treue, Bedürfnis nach formaler Klarheit und logischer Sauberkeit in allen geistigen Beziehungen.

Die Verwandtschaft ist nicht nur logischer Art, sie ist sachlich daraus zu erschließen, daß es häufig dieselben Menschen sind, die jene Eigenschaften nebeneinander in ihrem seelischen Besitze aufzuweisen haben.

Seelische Vorgänge sind niemals im Sinne der Chemie reinlich zu isolieren; jedem solchen Versuche widerstrebt insbesondere die innige Durchflechtung aller gefühlsmäßig gefärbten Zustände, die auch bei dem Versuche der Aufstellung von seelischen Typen noch mehr Gewaltsamkeit und Schematisierung erfordert als gegenüber den körperlichen Konstitutionsbildern; immerhin zeichnen sich in der unendlichen Zahl von Variationen in der persönlichen Mischung doch gewisse, durch ihre immer wiederkehrende Eigenart auffallende Kombinationen ab; dazu gehört auf unserem Gebiete die für jedes Gemeinschaftsleben wertvolle Erscheinung des beherrschten, ordnungsliebenden, vom Rechtsgefühl geleiteten Menschen.

In gewissem Abstände von den erwähnten, dem Rechtsgefühl verwandtschaftlich nahestehenden Seelenqualitäten, aber doch noch in gleicher Stimmungsebene finden wir dann: Anstandsgefühl, „Fairness“, Höflichkeit, Rücksicht, Takt — sie alle „Blüte edelsten Gemütes“, Ausfluß des Wesens gehobener Persönlichkeiten. Wenn bei ihrem Zustandekommen seelische Sensibilität, Einfühlungsfähigkeit und Selbstbeherrschung wesentlich sind, so schwingt doch im Hintergrunde irgendwie das Rechtsgefühl mit, die Achtung vor dem subjektiven Rechte im anderen, der gefühlsmäßige Respekt vor den Ansprüchen, die der fremden Persönlichkeit in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zustehen.

Aus wie verschiedenen Strömen eine einheitlich erscheinende und mit einem Wort bezeichnete Eigenschaft gebildet wird, möge eine kurze Zergliederung der oben erwähnten „Pünktlichkeit“ zeigen. Pünktlichkeit des anderen wird im menschlichen Verkehr als angenehm empfunden, vielleicht auch gegebenenfalls als löbliche Dauereigenschaft hervorgehoben. Fremde Unpünktlichkeit gilt nicht als sittlicher Mangel, sie wird als läßliche Sünde hingenommen und erst, wenn sie groteske Formen annimmt, als Verkehrshindernis verzeichnet. Bei dieser erstaunlichen allgemeinen Duldsamkeit wirkt wesentlich mit das für gewöhnlich vorhandene,

nicht unbegründete Schuldbewußtsein des durchschnittlichen Menschen, dem seine Bequemlichkeit, die Erlaubnis sich auch in seinen zeitlichen Dispositionen gehen zu lassen, lieber sind, als Rücksicht und Selbstzucht.

Was bestimmt den grundsätzlich pünktlichen Menschen zu seinem Verhalten? Zunächst ein angeborener Ordnungssinn überhaupt, der aber nicht unerläßliche Bedingung ist, da die Pünktlichkeit zu denjenigen Gewohnheiten gehört, die durch Beispiel und Erziehung, auch durch Selbsterziehung, entwickelt oder verstärkt werden können, sodann ein gewisses dauerndes Zweckmäßigkeitsbewußtsein, dem jede Vergeudung irgendwelcher Güter, auch der Zeit, gegen den Strich geht, und dem das Streben nach einem möglichst reibungslosen Abrollen der Beziehungen zu den Mitmenschen selbstverständlich ist, endlich aber ein gefühlsmäßiges Moment, das Unbehagen bei Verletzung des fremden Rechts durch Wartenlassen — ein Gesichtspunkt, der den Leuten mit stumpfem Rechtsgefühl nicht einmal als Problem nahe zu bringen ist. Wer dem anderen Zeit stiehlt, nimmt ihm etwas, was er ihm niemals wiedergeben kann, und er begeht diesen Diebstahl, was das gesinnungsmäßig am meisten Belastende ist, im Schutz der Immunität, die von der Auffassung einer Majorität gleicher Sünder gern gewährt wird.

Es ist der Sittlichkeit einer noch fernen Menschheitsepoche vorbehalten, Diebstähle an Zeit (ebenso wie an Schlaf und Stimmung) gegenüber der Entwendung von Geld und Geldeswert als das schwerere Vergehen einzuordnen.

Auch die Zerlegung der anderen erwähnten verwandtschaftlichen Begriffe würde bei aller Vielfältigkeit der Bestandteile als eigentlichen Motor immer das Rechtsgefühl erkennen lassen, dessen Auswirkungen in ihrer praktischen Verschiedenheit durch die sonstigen Kraftlinien in der geistigen Persönlichkeit bestimmt werden.

Betrachten wir in diesem Zusammenhange z. B. den Begriff der *Treue*, dem wir unter äußerlich sehr verschiedenen Umständen begegnen: Treue in der Freundschaft, in der Liebe,

in der Ehe, im Verhältnis zum Vaterland oder zu einer Idee, aber auch in den Beziehungen zum eigenen Ich mit seinen Grundsätzen, seinen Vorsätzen, seiner Vergangenheit. Das äußerliche Kennzeichen ist das Festhalten an etwas, auch über die Zeiten hinweg; dafür brauchten wir nicht diese besondere Bezeichnung, die für mein Sprachgefühl einen gewissen Nebenton von Pathos besitzt. Wenn wir das Wort Treue für angebracht halten, wollen wir gleichzeitig zum Ausdruck bringen, daß es auch anders sein könnte oder anders hätte gehen können; wir sprechen eine gewisse Anerkennung aus, die wir im Sinne des Grundbegriffs noch unterstreichen, wenn wir von erprobter, bewährter, unerschütterlicher Treue sprechen.

„Treue“ ist also ein nicht ohne weiteres selbstverständlicher Zustand; es gibt Menschen und menschliche Lagen, für die eine Anwendung des Wortes unzutreffend wäre, und zwar muß das für die gewöhnlichen Naturen immerhin so häufig sein, daß das Vorkommen der Treue wert ist, besonders erwähnt zu werden; Treue ist also das Festhalten an etwas über das Maß des durchschnittlich zu Erwartenden hinaus.

Diese Betrachtung von außen her sagt noch nichts über die Verhältnisse im Ich; Treue kann darauf beruhen, daß der gefühlsmäßige Zustand, dessen natürlichen Ausfluß sie darstellt, fort dauert, z. B. in Liebesverhältnissen; dann ist sie nicht verdienstlich und erwähnenswert; es kann aber auch Treue gehalten werden über die Dauer der ursprünglichen inneren Situation hinaus, eine Konstellation, die uns an dieser Stelle berührt, weil hier der Punkt ist, an dem die Wirkung des Rechtsgefühls einsetzt; die gefühlsmäßige Anerkennung, daß der andere Teil einen *Anspruch* auf meine Zuverlässigkeit und Unwandelbarkeit hat, wird zum Motiv meines Handelns. „Treue Naturen“ sind demnach entweder solche, deren Gefühle der Anlage nach eine gewisse Gleichmäßigkeit und Stetigkeit aufweisen oder diejenigen, die dazu neigen, Lebensbeziehungen als Vertragsverhältnis zu sehen

und die sich daraus für das Rechtsgefühl ergebenden Folgerungen anzuerkennen.

Der Unterschied dieser beiden möglichen Arten der Motivierung, den man von außen nicht erkennen kann, wird bemerkbar im Falle des Versagens des anderen Teiles; bricht die Gegenseite die Treue, so fühlt sich der nur durch ein Vertragsbewußtsein gebundene Teil frei in seinen Entschlüssen; unfrei bleibt er auch unter diesen Umständen dann, wenn seine ursprüngliche gefühlsmäßige Einstellung weiter besteht; sein Rechtsgefühl würde ihn freigeben, aber das allein hilft ihm nichts, weil er anderweitig gebunden bleibt; so kommt ein Mann nicht los von einer Frau, die ihn betrügt, solange er sie liebt; ein Staatsbürger hält seinem Vaterlande, an dem sein Herz hängt, die Treue, auch wenn es ihn schlecht behandelt, z. B. E. M. ARNDT.

Wenn das Rechtsgefühl als seelischer Bestandteil hier gewissermaßen im Verborgenen bleibt, zwar wirksam ist, aber doch ohne in seiner Eigengestalt hervorzutreten, wird es andere Male als *Maske* getragen, um Regungen tieferstehender Art ein besseres Gesicht zu geben; so kleiden sich Neid und Mißgunst, Eifersucht, Haß und Rachebedürfnis, gekränkte Eitelkeit, Herrschgelüste, Schadenfreude in das Gewand eines angeblich verletzten Rechtsgefühls, besonders gern bei Persönlichkeiten, die sonst in ihrem eigenen Tun einen solchen Einfluß nicht vermuten lassen; kleinliche egoistische Motive, die bei der durchschnittlichen Beschaffenheit des Menschengeschlechts für gewöhnlich vorauszusetzen sind, werden nicht zugegeben; ein gewisses Schamgefühl, ein Schutzinstinkt treibt dazu, bei den auf jene Art bestimmten Handlungen ein anständiges Deckmotiv von idealer Färbung vor sich her zu tragen, wobei mit Vorliebe das angeblich gekränkte Rechtsgefühl verwendet wird.

In *verzerrten Ausstrahlungen* erscheint das Rechtsgefühl bei einer Reihe von seelischen Dispositionen, die zu Unrecht auf ein besonders lebhaftes und empfindliches Rechtsgefühl bezogen werden: Rechthaberei, Händelsucht, Rechtsmarotte, Donquijoterie.

*Rechthaberei* hat zwar mit dem Rechtsgefühl im allgemeinen etwas zu tun, sie setzt aber sonstige unerwünschte Eigenschaften voraus, vor allem Eitelkeit und Mangel an Takt; sie bedeutet praktisch im Gemeinschaftsleben, das auf gegenseitige Zugeständnisse angewiesen ist, eine gesellschaftliche Untugend.

*Händelsucht* entspringt einer Charakterart, die sich, unter anderem, auch auf dem Rechtsgebiet tummelt, im übrigen als Nörgelsucht und Unverträglichkeit erscheint; besteht dabei eine besondere Reizbarkeit, so ergibt sich das Bild der „streitbaren Naturen“, der in dauernder Krallenstellung, Abwehrhaltung und Kampfbereitschaft befindlichen „Kratzbürsten“. Dieser Typus erscheint in zwei Unterarten; bei der einen handelt es sich um ein flackerndes Aufgreifen jeder Gelegenheit zum Streit, auch zum Rechtsstreit, aber ohne feste Linie und ohne Konsequenz, bei der anderen um die Neigung und die Fähigkeit zum Durchhalten eines Kampfes — wiederum nicht als Ausfluß des Rechtsgefühls an sich, sondern wegen der auch sonst im Charakter vorhandenen Nachhaltigkeit und Starre von Vorsätzen.

Daneben besteht noch eine Form von scheinbarer Händelsucht, die einem mehr sportmäßigen Gelüste und dem Bedürfnis nach Anregung und Betrieb entspringt.

*Rechts-Donquijoterie* und *Rechts-Marotte* — Begriffe, mit denen wir schon an die Grenze der einem späteren Abschnitte vorbehaltenen krankhaften Erscheinungen hinstreifen — verhalten sich zum normalen Suchen des Rechtes, wie Pedanterie zur Ordnung; in einer früher einmal verständigen und verständlichen Regung ist eine Erstarrung eingetreten; Recht dort, Ordnung hier werden nicht mehr wegen eines zweckvollen Inhaltes, sondern um ihrer selbst willen, eines Prinzips halber erstrebt und umkämpft; es ist dabei ein Mißverhältnis erkennbar zwischen der Größe des Zieles, dem Werte des Gegenstandes und dem ihnen zugekehrten Aufwand an Gefühl und Willen.

Die Zerlegung dieser psychologischen Vorkommnisse zeigt, in wie mannigfacher Weise das Rechtsgefühl seelische Ver-

bindungen eingeht; die Beobachtung unserer Mitmenschen läßt uns aber auch an ihm selbst scheinbar *Abstufungen nach Grad und Färbung* wahrnehmen, die wir in Adjektivform zu kennzeichnen suchen; wir sprechen von einem lebhaften, stumpfen, empfindlichen, bestechlichen oder unbestechlichen, unerbittlichen, sicheren, unsicheren, pedantischen, starren Rechtsgefühl. Die Mehrzahl dieser Bezeichnungen legt dem Rechtsgefühl Eigenschaften bei, die gar nicht ihm selbst zukommen, sondern auf Charaktereigenschaften der Person hinweisen. Das Rechtsgefühl hat, wie andere höhere Gefühle auch, nur die Stufenleiter von Lust über den Nullpunkt zur Unlust zur Verfügung; seine genügend gekennzeichnete Sonderart besteht in dem ausschließlichen Ansprechen auf rechtliche Fragen oder Tatbestände; in dieser Ansprechbarkeit gibt es verschiedene Grade; was darüber hinaus geht, entspringt dem Verhältnis des ganzen Menschen zu seinem Besitz an Rechtsgefühl; man würde richtiger verfahren, wenn man in den erwähnten Beispielen von dem Rechtsgefühl eines starren Charakters, eines pedantischen, eines bestimmbaren, durch Gefühl oder Stimmung bestechlichen Menschen spräche. Wenn die athenischen Richter in ihrem Urteil dem nackten Reiz der Phryne unterlagen, so war nicht ihr Rechtsgefühl bestechlich, sondern ihre Gesamtpsyche, deren männliche Instinkte die Stimme des Rechtsgefühls übertönten.

Den Umfang der tatsächlich vorkommenden Abstufungen in der Empfindlichkeit des Rechtsgefühls kann man sich gar nicht groß genug vorstellen; macht man einen sonst gebildeten Menschen auf diese Unterschiede aufmerksam, so ergibt sich in der Regel, daß er darüber noch nie nachgedacht hat, ja überhaupt auf die Tatsache selbst noch gar nicht aufmerksam geworden ist. Es ist dies der beste Beweis dafür, daß das Rechtsgefühl in den meisten Menschen höchstens nur mittlere Grade erreicht. Es geht damit ähnlich wie mit dem Sprachgefühl, dessen allgemeine Stumpfheit und Unempfindlichkeit die betrübliche Verschlampung unserer deutschen Schriftsprache ohne Widerspruch hinnimmt. Ein wirklich feines

Rechtsgefühl in dem Grade der Ausbildung, daß es in dem seelischen Gefüge eines Menschen eine beherrschende, für sein Wesen charakteristische Rolle spielt, ist so selten, wie etwa Anlage zur Mathematik oder wirkliche musikalische Begabung. Dieser Umstand erschwert erfahrungsgemäß eine richtige Verständigung auf diesem Gebiete; der mit lebhaftem Rechtsgefühl beschenkte, man könnte auch sagen gestrafte Mensch läuft Gefahr, wenn er von seinen inneren Voraussetzungen aus irgendwie rechtlich gefärbte menschliche Beziehungen beurteilt, für einen Sonderling oder Narren gehalten zu werden. Er kommt dann eines Tages zu dem schwer durchzuhaltenden Entschluß, sein mißverständenes und oft gekränktes inneres Empfinden auf diesem Gebiete ebenso für sich zu behalten, wie andere Regungen, die der Menge nicht zugänglich sind.

Gegenüber diesem einen Extrem steht das andere, das *völlige Fehlen des Rechtsgefühls* — auch eine große Seltenheit, die fast nur als Teilerscheinung allgemeinen Mangels der höheren Gefühle bei schweren geistigen Schwächezuständen vorkommt; daß das Wesen des Verbrechers nicht etwa in dem Fehlen des Rechtsgefühls besteht, davon wird später die Rede sein.

Ein sicheres Urteil über das einem Menschen beschiedene *Maß von Rechtsgefühl* läßt sich aus seinem sonstigen Struktur- bilde nicht ohne weiteres ableiten — abgesehen von der erwähnten Wahrscheinlichkeit seines Vorhandenseins bei ordnungsliebenden, disziplinierten Naturen; jedenfalls bietet z. B. der Besitz von allgemeiner Bildung oder feinen Formen keine erhöhte Wahrscheinlichkeit für gleichzeitig gute Entwicklung des Rechtsgefühls; es kann auch bei ganz einfachen und unwissenden Personen vorhanden sein. Natürlich wächst die Aussicht für sein *Hervortreten* mit der Ausdehnung der geistigen Oberfläche des Menschen, mit der zunehmenden Zahl und Feinheit seiner seelischen Bedürfnisse und Beziehungen, die ihn auch in seinem Rechtsbewußtsein verletzlicher macht.

Die Frage, wie es mit der *Verteilung des Rechtsgefühls auf die beiden Geschlechter* steht, ist nicht leicht zu beantworten; das Aussprechen der Meinung, daß es um das männliche Rechtsgefühl im Durchschnitt besser bestellt sei als um das weibliche, weckt sofort den von ähnlichen Streitfragen her bereitliegenden Affekt, der in sachlichen Erwägungen Werturteile wittert und daraus eine Prestigefrage macht. RÜMELIN sagt, das Rechtsgefühl der Frau sträube sich nicht, wie manchmal behauptet wird, gegen Recht und Gerechtigkeit an sich, wohl aber gegen das Generalisieren und Schematisieren, eine Meinung, die in erster Linie gegenüber dem weiblichen Verhältnis zu einzelnen Erlebnissen bei Strafurteilen zu Recht bestehen mag; eine umfassendere Betrachtung zeigt, daß die Beziehungen der Geschlechter zum Rechtsgefühl nicht in dem einfachen Verhältnis des mehr oder weniger zu sehen sind.

Das *Gefühlsleben der Frau* steht im allgemeinen in dem Rufe, reicher und feiner zu sein als das des Mannes; wie das im Laufe der Menschheitsentwicklung so geworden sein mag, berührt uns hier nicht; jedenfalls ist es für die natürliche Arbeitsteilung in den Aufgaben der beiden Geschlechter zweckmäßig. Einen gewaltigen Vorsprung hat die Frau durch die Stärke der in der Mütterlichkeit wurzelnden Gefühle, von denen wärmende Strahlen auch in solche Seelengebiete ausgehen, die mit der Mutterschaft selbst nichts zu tun haben; wir Männer wissen oder könnten wissen, daß die Frau uns an Selbstlosigkeit, Mitleid, Zartgefühl, Takt, Opferbereitschaft weit überlegen ist; von dem Rechtsgefühl der Frau aber halten wir nicht viel. Diese Meinung stützt sich auf die unbestreitbare Tatsache, daß die Frau in ihrem Handeln weit weniger als der Mann von Grundsätzen, von Ideen bestimmt wird; einen Kampf ums Recht, rein um des Rechtes willen, führt eine Frau nicht; ich bin nie einer richtigen Querulantin begegnet; eine rechte Frau begleitet einen Rechtskampf ihres Mannes wohl mit dem Wunsche, daß er obsiegen, vor allem aber, daß die Sache bald zu Ende gehen möge; im tiefsten Grunde aber ist sie der Meinung, die sie nicht ausspricht, wenn

sie klug ist, daß der Mann sich „wieder einmal richtig wie ein Mann benimmt“ und in unpraktischer Weise einem törichten, lächerlichen Ziele nachläuft. Ich könnte mir denken, daß die *Göttinger Sieben*, als sie im schwer verletzten Rechtsgefühl (wegen des Verfassungsbruchs durch den Landesherrn) ihre Ämter und damit ihre bürgerliche Existenz aufgaben, zu Hause wenig Verständnis, dafür aber umso mehr Mißbilligung und herzhaften Widerstand erlebt haben; wir dürfen auch sehr bezweifeln, ob die Frau des *Manlius Torquatus*, der als Feldherr und Richter seinen eigenen Sohn trotz edler Motive seines Handelns wegen Übertretung der Kriegsgesetze hinrichten ließ, imstande war, die tragische Brutalität dieses Geschehens als Forderung des Rechtsgefühls zu sehen; in dem typischen Konflikte zwischen dem Vater, der starr an Grundsätzen hält, und dem ungebundenen, aber liebenswürdigen Sohne folgt die Mutter in der Regel nicht dem Rechtsgefühl, sondern den mütterlichen Instinkten. Die der Frau beschiedene geringere Fähigkeit, Lebensverhältnisse von rechtlichen Gesichtspunkten aus zu sehen und zu steuern, ist auch die Quelle der oft unbestreitbaren Ungleichmäßigkeit in der Behandlung von eigenen und Stiefkindern; es ist sprachlicher Niederschlag alter Beobachtungsweisheit, wenn in Schlagwortform von „stiefmütterlich“, nicht aber vom Stiefvater die Rede ist.

Aus alledem läßt sich nicht ohne weiteres ableiten, daß der Frau die Fähigkeit, von Rechtsfragen berührt zu werden, abgeht; es steht nur fest, daß viele Tatbestände, die das Rechtsgefühl der Männer mobil machen, ihr gefühlsmäßig weniger Eindruck machen — entsprechend der allgemeinen Neigung der Frau, mehr konkret als abstrakt zu denken, die Dinge nicht unter allgemeinen, sondern persönlichen Gesichtspunkten zu sehen.

Sicher ist wohl auch, daß das Rechtsgefühl der Frau leichter als beim Mann von anderen Regungen, insbesondere von Eitelkeit, Eifersucht oder Mitleid überstimmt wird; es ist von geringerer Nachhaltigkeit und Dauer; Frauen sind z. B. geneigt, die Tat eines Verbrechers, die sie in der Wallung

des ersten Augenblicks am liebsten mit dem Tode gesüht wissen möchten, nach einiger Zeit in viel milderem Lichte zu sehen, namentlich, wenn sie am Täter sympathische Züge oder einen romantischen Schimmer zu entdecken glauben.

Geschlechtsunterschiede bestehen schon in dem *Rechtsgefühl der Heranwachsenden*; Knaben sprechen z. B. auf die in der Geschichte auftauchenden Rechtsfragen mit gefühlmäßiger Stellungnahme viel lebhafter an als Mädchen, die mehr von persönlichen Zügen und dem Reiz des Anekdotenhaften berührt werden; auch als Motiv gegenwärtigen Handelns ist das Rechtsgefühl im Knaben mächtiger.

Man beobachtet in dieser Altersstufe auch schon den Einfluß der abschwächenden Momente, die gegen das Rechtsgefühl wirksam werden, wenn der Einzelne Bestandteil der *Masse* wird; für den Erwachsenen sind diese Dinge in der Psychologie des Auflaufs und der Massenverbrechen wohl bekannt; die Gegenwart hat uns dazu genügend reichliches und schmerzhaftes Erfahrungsmaterial geliefert. Der Knabe ist ein anderer in seiner Empörung und seinem Drang zum Eingreifen, wenn er Zeuge des Einzelvorganges einer Mißhandlung des Schwächeren durch einen Stärkeren wird, ein anderer, wenn er selber mit seiner Klasse oder seiner Alumnatsgemeinschaft ein Strafgericht an einem mißliebig gewordenen vollzieht; die suggestiv vermittelte Stimmung, der jeder Masse als solcher innewohnende Grausamkeitsinstinkt, das dunkle Bewußtsein, durch die Gemeinschaft und die Vielheit der Beteiligten der persönlichen Verantwortung ledig zu sein — alles dieses läßt das natürliche Rechtsgefühl nicht zu Worte kommen oder wenigstens erst nachträglich im Gewande von Beschämung und Reue.

Im allgemeinen wird der Grad der *Empfindlichkeit des kindlichen Rechtsgefühls* von Eltern und Lehrern unterschätzt; leider müssen Eltern keinen Befähigungsnachweis für das Erziehen beibringen, ehe sie die Genehmigung erhalten, Kinder in die Welt zu setzen; aber Pädagogen sollten, falls sie un-

glücklicherweise selber nur dürftig mit Rechtsgefühl ausgestattet sind, von Berufs wegen gelernt haben, wie es mit Kindern in dieser Hinsicht steht. Kinder haben nicht nur ein lebhaftes Gefühl, das gleichmäßige Behandlung Gleichstehender, der Geschwister und der Klassengenossen, fordert; sie erheben auch in ihren Beziehungen zu den Erwachsenen gefühlsmäßig begründete Rechtsansprüche, die sich angesichts ihrer tatsächlichen Rechtlosigkeit und Wehrlosigkeit vorwiegend auf Erfüllung von Zusagen richten. Ich selbst entsinne mich aus meinem sechsten Lebensjahr schmerzlicher Gemütsbewegungen, die durch achtlose Nichterfüllung gegebener Versprechen ausgelöst wurden; sie galten, wie ich bestimmt weiß, nicht nur einer Einbuße an Vergnügen, sondern der Enttäuschung über die erlittene Unbilligkeit; beweisender als die bloße Behauptung für die psychologische Reinheit des Vorganges ist mir ein weiteres Erlebnis: lesen lernte ich mit 5 Jahren vor dem Schulbesuch am Robinson, der in pädagogisch aufgemachter Einkleidung existierte; ein Vater erzählte dort im Laufe der Zeit seinen Kindern die Geschichte des Schiffbrüchigen, verbrämt mit trivialen Nutzenwendungen; ich fühle noch heute die Aufwallung meines verletzten Rechtsgefühls, als dieser Vater im Buche für den folgenden Tag einen Ausflug versprach und diese Zusage trotz guten Wetters nicht hielt in der ausdrücklichen Absicht, bei den Kindern die Fähigkeit zum Verzichten zu üben; ich habe den Mann mit allen Kräften meiner kindlichen Seele verachtet und gehaßt und bin dieser Gefühle in der Erinnerung auch heute noch fähig.

In jedem Unterrichtsverhältnis erhalten die innerlichen Beziehungen zwischen Schüler und Lehrer ihre eigentliche Färbung hauptsächlich durch das Maß der dem Älteren innewohnenden Gerechtigkeit; Strenge, selbst Härte werden ohne innere Auflehnung hingenommen, wenn es gerecht zugeht, wenn das Rechtsgefühl des Abhängigen nicht verletzt wird; ich verkenne natürlich nicht, wie sehr das Rechtsgefühl des Jugendlichen bei dem Verstauen unangenehmer Schul-

erlebnisse Aussichten hat, mit Eitelkeit, Stolz und Überheblichkeit in Konflikte zu geraten.

Eine irgendwie gesetzmäßige *Kurve in der Lebhaftigkeit des Rechtsgefühls* während des Einzellebens zu erkennen, ist mir nicht gelungen; ich halte es für wahrscheinlich, daß es das Schicksal anderer, höherer Gefühle teilt und mit den sich aus Anlage und Erleben ergebenden Gesetzmäßigkeiten Anstieg, Beharren auf einem Höchstniveau und Absinken durchmacht. Eine Fehlerquelle ist dabei zu beachten: wenn die Äußerungen des Rechtsgefühls jenseits der Lebenshöhe an Lebhaftigkeit einbüßen, bedeutet das noch nicht ein Welken des Rechtsgefühls selbst; der Anschein davon kann vortäuscht werden durch Resignation oder Gelassenheit, die allmählich gelernt hat, alle Dinge nur noch lächelnd oder kühl registrierend in der Ferne zu sehen. Vom Glauben an das Walten der Gerechtigkeit auf dieser Welt kann und muß die Weisheit sich verstandesmäßig frei machen; das Rechtsgefühl selbst wird davon nicht berührt.

*Welche Konstellationen wecken das Rechtsgefühl?* Die eingangs gebrachte Definition, daß es Tatbestände oder Vorstellungen rechtlichen Inhalts seien, gab nur die große Linie. Das Allgemeinste ist in jedem Falle, daß dem Bewußtsein ein Ideal vorschwebt, dessen Verwirklichung als innerliche Forderung erscheint; ein solches ideales Ziel ist z. B. die Gleichheit der Menschen, nicht nur vor dem Gesetz, sondern auch in der Erfüllung ihrer Ansprüche; „Jedem das Seine“ verlangt das Rechtsgefühl. Aber nur, wenn es von keinerlei Einsicht gebremst wird, kann es diese Formel durch den Zusatz erweitern wollen: „ohne Rücksicht auf Verdienst und Würdigkeit“. Gleichheit der Menschen in diesem Sinne ist ein utopischer Unsinn, den nur eine jeder praktischen Seelenkunde bare Auffassung von Staat und Gesellschaft als Leitgrundsatz aufstellen kann. Am häufigsten wird das Rechtsgefühl berührt durch Umstände, die sich aus einem Vertragsverhältnis ergeben — „Vertrag“ genommen im weitesten Sinne des Wortes; ich meine nicht Verträge vor Notar und auf Papier,

sondern die inneren, stillschweigend abgeschlossenen Verträge, die für ein empfindliches Rechtsgefühl zwischen dem Individuum und seiner Lebensgemeinschaft staatlicher und persönlicher Art bestehen. Die Leistungen des Staates, der Stadt, der Familie für jeden Einzelnen — Sicherheit, Rechtsschutz, Fürsorge in der Not, Hilfe und Förderung, Verständnis, Befriedigung des Bedürfnisses nach Anlehnung — berechtigen diese Instanzen zur Forderung von Gegenleistungen, die nicht unter Zwang, sondern freiwillig dargebracht werden sollen. Ein stumpfes Rechtsgefühl nimmt alle jene Segnungen mit, ohne daraus Verpflichtungen abzuleiten, der Typus der Gesinnungslumperei.

Ein inneres *Vertragsverhältnis*, dessen gegenseitige Innehaltung vom Rechtsgefühl überwacht wird, kann auch *zwischen Mensch und Gott* bestehen, wenn die Gesamtstruktur in religiöser Hinsicht dazu genügend primitiv ist; MOMMSEN sagt z. B. über die religiösen Verhältnisse im alten Rom: „... der rechtliche Mann erfüllt die Vorschriften des heiligen Rituals mit derselben kaufmännischen Pünktlichkeit, womit er seinen irdischen Verpflichtungen nachkommt und tut wohl auch ein übriges, wenn der Gott es seinerseits getan hat. Auch auf Spekulationen läßt man mit dem Gott sich ein: das Gelübde ist der Sache wie dem Namen nach ein förmlicher Kontrakt zwischen dem Gott und den Menschen, wodurch dieser jenem für eine gewisse Leistung eine gewisse Gegenleistung zusichert, und der römische Rechtssatz, daß kein Kontrakt durch Stellvertretung abgeschlossen werden kann, ist nicht der letzte Grund, weshalb in Latium bei den religiösen Anliegen der Menschen alle Priestervermittlung ausgeschlossen blieb.“ Abgesehen von dem letzterwähnten Momente hat sich für viele naive Seelen an diesem inneren Verhältnis bis heute nicht viel geändert; ich brauche Einzelheiten nicht zu erwähnen; der Kundige, wenn er sich selbst gegenüber ehrlich ist, weiß um sie. Das äußerste Extrem in dieser Richtung stellt der Neger dar, der seinen Fetisch prügelt, wenn er nicht als Entgelt für die dargebrachten Opfer den

notwendigen Regen herbeigezaubert hat. Es lag auf derselben Linie primitiver Gedankengänge, wenn wir als Kinder einem selbstgemachten, von uns betreuten kleinen Götzen in einer heimlichen Mauernische unsere Verachtung bezeigten, wenn er uns in der Schule nicht vor Mißgeschick behütet hatte. Ein innerliches Vertragsbewußtsein kann nicht jeder beliebigen Instanz gegenüber bestehen; es erstreckt sich sozusagen in horizontaler Richtung in den Beziehungen zu den uns Gleichstehenden, in der gleichen Ebene; es erstreckt sich auch in vertikaler Richtung, aber nur nach oben (Himmel, Staat); *es schweigt aber im Verhältnis zu allem, was geistig und sittlich unter uns steht*. Gegenüber einem Australneger können wir in irgendeinem Lebenszusammenhange Pflichtgefühl oder Gewissen haben, aber das Rechtsgefühl kommt nicht in Frage, ebensowenig wie gegenüber den Tieren, für die wir Mitleid empfinden, an denen wir Erbarmen üben, aber ohne daß ein Rechtsanspruch auf ihrer Seite für uns Motiv sein könnte. Unter Umständen kann das Rechtsgefühl allerdings auch in unserem Verhältnis zum Tier mitschwingen, wenn wir z. B. Zeugen einer Tierquälerei werden; neben unserem auf dem Wege der Einfühlung entstehenden Mitleid und der Entrüstung über die gefühlsmäßige Roheit des Quälers brennt die Empörung über das Vergreifen des Stärkeren an einem Wehrlosen, über die Verletzung eines für das menschliche Handeln sonst bindenden Grundsatzes.

Wenn wir die Rolle des Rechtsgefühls als *Motiv* des Handelns prüfen, ist zunächst an die allgemeine Tatsache zu erinnern, daß unser Tun in weit größerem Maße, als gewöhnlich angenommen und vor allem zugegeben wird, von Gefühlen und den davon abzuleitenden Gemütsregungen bestimmt wird; nicht die verstandesmäßigen Einsichten, nicht Grundsätze sind das eigentlich Treibende. Das Suchen von Lust (Befriedigung, Seelenruhe, innere Harmonie usw.); das Streben, Unlust (Unruhe, Reue, Sorge usw.) zu vermeiden, ist das allgemeinste Motiv; der Mensch *kann* überhaupt nichts anderes wollen, solange er geistig gesund ist.

Auffassungen, die dies ablehnen, weil sie darin eine Herabwürdigung des Wertes menschlicher Handlungen erblicken, müssen schon vor den Tatsachen, insbesondere vor denen im eigenen Innern, die Augen verschließen. Der Rang eines Menschen in der Reihe der Möglichkeiten wird davon bestimmt, durch *was* in ihm Lust oder Unlust wach wird, nicht aber durch eine dem Hergange nach abweichende, gehobene Art der Motivierung. Egoist ist jeder, ohne Ausnahme; „Egoisten“ — in Anführungsstrichen — nennen wir diejenigen Menschen, bei denen das Lustmotiv vorwiegend oder ausschließlich dem eigenen Wohlergehen gilt; Egoist, d. h. Lustsucher für seine eigene Person, ist aber nicht weniger der Philanthrop, der sein Vermögen für wohltätige Zwecke hergibt, der Philosoph, der seinem Gedankenflug zu Liebe in bedürfnisloser Einsamkeit existiert oder der Künstler, der, um die Befriedigung über die Vollendung seines Werkes zu erleben, sich schmerzliche Entbehrungen auferlegt. Ihr Streben geht dem Inhalt nach auf hohe Ziele; ihr eigenes Wohlergehen im Sinne des „Egoisten“ kommt dabei zu kurz; aber was sie suchen, ist Lust, in jenen Fällen die Lust des Wohltuns, des Denkens, des gestaltenden Schaffens.

Die konventionelle Betrachtungsweise bildet sich ein, zwischen den „Triebhandlungen“ und den wohl überlegten Taten sei ein grundsätzlicher Unterschied; er ist vorhanden, aber er liegt nicht im Motiv; er ist nur darin zu suchen, daß in jenem Falle ein starkes, gefühlsmäßiges Motiv kurzerhand das Tun bestimmt, während in diesem dazwischen noch verstandesmäßige Vorgänge eingeschoben sind; der Verstand wählt aus, steuert, bremst; aber das Treibende ist auch hier das Gefühl — in irgendeiner seiner Verkleidungen.

In diesem *Primat des Gefühls* (der Triebe, des Willens) wiederholt sich im Menschen der uralte, entwicklungsgeschichtlich zu verfolgende Vorgang, daß die motorischen Äußerungen seelisch belebter Organismen durch Lust und Unlust bestimmt wurden lange, ehe verstandesmäßige Vor-

gänge die geringste Rolle spielen konnten; diese bedeuten ein erst spät aufgesetztes Stockwerk.

Diese ganze Betrachtungsweise ist an dieser Stelle nicht so unangebracht, wie es scheinen möchte; sie beleuchtet von einer bestimmten Seite her die besonderen Verhältnisse der Motivierung menschlichen Handelns durch das Rechtsgefühl.

Wir begegnen hier einem bemerkenswerten Verhalten; im allgemeinen besteht bei uns zwischen einem Gefühl und der Größe, dem Werte des auslösenden Moments ein bestimmtes Maßverhältnis. Die Stärke unserer Freude über einen Lebensgewinn, die Tiefe unserer Trauer über einen Verlust hängt — gleiche Empfänglichkeit vorausgesetzt — von dem Ausmaße des objektiven Erlebnisses ab; es gilt das in gleicher Weise für die ästhetischen Gefühle, auch für Gewissensregungen. Beim Rechtsgefühl ist das anders. Der Ausschlag seiner Schwingung hängt nicht an der Größe eines in Frage gestellten Rechtsgutes; darnach fragen verstandesmäßige Erwägungen, Abschätzungen des praktischen Nutzens oder Schadens; dem Rechtsgefühl ist es um das Grundsätzliche zu tun. An dieser Stelle scheiden sich die Geister; die normalen Träger eines stumpfen Rechtsgefühls begreifen nie, daß jemand um des Rechtes willen Opfer an Zeit, Willen, Geld, Lebensaussichten bringen kann, die — in der Ebene der Nützlichkeit umgerechnet — sinnlos sind, begreifen nicht, daß man um eine Handbreit Erde zwischen zwei Ackerstreifen einen hartnäckigen Rechtskampf führen kann. Von BISMARCK, der trotz seines politischen Rufes als Gewaltmensch feinstes Rechtsgefühl besaß, stammt die Formulierung, daß es in Rechtsfragen keine Kleinigkeiten gibt.

Die *fehlende Proportion zwischen Stärke des Gefühls und dem Werte des Rechtsgutes* beruht darauf, daß nicht dieses an sich, sondern etwas Höheres und Größeres auf dem Spiel steht; der in obigem Beispiel Prozessierende kämpft äußerlich gesehen um das bißchen Land, in Wirklichkeit kämpft er nicht einmal für sein eigenes Recht, er verteidigt in seinem Recht das Recht an sich — ganz unabhängig davon ob es sich gerade

in einem wirtschaftlich wertvollen oder belanglosen Dinge verkörpert. In klassischer Weise hat v. IHERING in seinem Kampf ums Recht diese Dinge dargestellt.

Will man rasch erfahren, wie es um das Rechtsgefühl eines gebildeten Menschen steht, braucht man nur festzustellen, ob er z. B. für die Tiefe und den Ernst des Problems in KLEISTS Novelle Michael Kohlhaas Verständnis hat oder nicht; dem Besitzer des durchschnittlichen stumpfen Rechtsgefühls ist hier die Einfühlung versagt; ein Kämpfer ums Recht an sich ist ihm ein unpraktischer, abseitiger Sonderling, dessen bedauerliches Handeln allenfalls das anekdotenhafte Interesse einer Merkwürdigkeit bietet.

Der Besitz eines feinen Rechtsgefühls macht den Träger in dieser Welt der Nützlichkeit und des durchschnittlichen Unrechtes einsam; sein Besitz kann das Leben zu einem Dornenweg gestalten.

*Hamlet* wußte das; ich kann nicht ersehn, ob man schon darauf aufmerksam geworden ist, daß SHAKESPEARE, der in dem Monolog des dritten Aktes sein eigenes Innerstes enthüllt, als Motiv freiwilligen Scheidens aus dem Leben vorwiegend die Kränkungen des Rechtsgefühls nennt:

„Denn wer ertrüg der Zeiten Spott und Geißel,  
des Mächtigen Druck, des Stolzen Mißhandlungen,  
verschmähter Liebe Pein, des Rechtes Aufschub,  
den Übermut der Ämter und die Schmach,  
die Unwert schweigendem Verdienst erweist,  
wenn er sich selbst in Ruhstand setzen könnte  
mit einer Nadel bloß?“

Das ist die Form, in der ein hochintelligenter, aber weicher Psychopath reagiert; der energische Mann greift zur *Tat*; es ist gewiß nicht ohne tieferen Grund, daß revolutionäre Stimmungen immer da in den grausamsten Formen explodierten, wo das Rechtsgefühl in breiter Ausdehnung lange Zeit hindurch mißachtet, mißhandelt und gepeinigt worden war — Unterdrückung der Bauern im 16. Jahrhundert, der Neger in Cuba und St. Domingo, Polizeiregiment im zaristischen Rußland; auch Attentate auf tatsächliche oder

vermeintliche Unterdrücker entspringen dem gekränkten Rechtsgefühl, wenn es nach Erschöpfung aller Rechtsmittel keinen Ausweg mehr sieht; der Drang kann dabei so lebhaft sein, daß die wahrscheinliche oder sichere Opferung des eigenen Lebens bei der Abwägung der Motive nicht mehr in Rechnung gesetzt wird.

Nur ein lebhaftes Rechtsgefühl überwindet die zahlreichen *Hemmungen*, die seinem Drängen nach Entladung und Entlastung im Wege stehen: alle im obigen Sinne „egoistischen“ Regungen, Rücksichten auf Menschen und Verhältnisse, persönlicher Vorteil, manchmal Mitleid, oft Haß oder Liebe, vor allem aber — und das ist der größte Widersacher — die Bequemlichkeit.

Als das Merkwürdigste erscheint bei der Betrachtung des Rechtsgefühls der Umstand, daß ein so tief eingreifendes seelisches Geschehen erst in der allerletzten kurzen Phase der Menschheitsgeschichte seine begriffliche und sprachliche Prägung erfahren hat; nach RIEZLERS Feststellungen ist das Wort noch nicht einmal 150 Jahre alt; sein *erstes Vorkommen* findet er bei FEUERBACH und in der erwähnten Kleistnovelle.

Zwei Denkmöglichkeiten eröffnen sich da für uns: die Erscheinung selbst könnte immer bestanden haben und nur unter anderen Bezeichnungen untergeschlüpft sein, oder das Rechtsgefühl wäre wirklich erst ein modernes inneres Erlebnis.

Die Uranfänge dieser Gemütsregung verlieren sich, wie andere menschliche Anfänge, im völligen Dunkel; das, was wir Menschheitsgeschichte nennen, ist ein lächerlich kleiner Abschnitt, dem nur unser Eintagsdünkel seine große Bedeutung zumißt. In den 8000 oder 10000 Jahren, aus denen wir in Bild oder Wort Kulturdokumente besitzen, hat sich am Menschen in dem, was sein innerstes Wesen ausmacht, nichts geändert; gewiß ist der Inhalt seines geistigen Lebens und seiner Beziehungen unendlich viel reicher geworden; aber die seelische Struktur ist dieselbe geblieben.

Es ist sehr unwahrscheinlich, daß in jenem zeitlichen Rahmen Menschen nicht immer ein Rechtsbewußtsein gehabt

und auf Verletzungen des Rechts mit Mißgefühlen geantwortet haben sollten.

Die Streitfrage, ob anfänglich das Recht ein Rechtsgefühl oder umgekehrt ein Rechtsgefühl das Recht erzeugt hat, will ich nicht anschneiden; sie erinnert an die andere ethnographische Erwägung, ob die Bedeckung der Schamteile die Scham erzeugt hat, oder ob das Schamgefühl Anlaß zur Verhüllung geworden ist. Ich selbst bin viel zu sehr von dem zeitlichen und sachlichen Übergewicht aller gefühlsmäßigen Seelenzustände überzeugt, um nicht im Rechtsgefühl, gleichviel in welchen primitiven Formen, die Quelle des Rechts zu sehen und nicht umgekehrt.

Man darf diese Erörterung nicht mit der tatsächlichen Feststellung für erledigt halten, daß in der *formalen* Rechtsbildung der Antike das Rechtsgefühl in unserem heutigen Sinne im Bewußtsein des Gesetzgebers keine deutlich erkennbare Rolle gespielt hat; damit ist nicht gesagt, daß es nicht doch der einen oder der anderen Möglichkeit rechtlicher Gestaltung das Übergewicht gegeben hat; ich halte das sogar für sicher, so sehr auch z. B. im römischen Recht die verstandesmäßigen (logischen und dialektischen) Gesichtspunkte im Vordergrunde stehen.

*Wandlungen in der bewußten Gefühlsbetonung menschlicher Erlebnisse* sind an sich nicht nur wahrscheinlich, sondern sicher festgestellt; es ist bekannt, eine wie späte Errungenschaft z. B. das Landschaftsgefühl darstellt, wie es uns heute selbstverständlich ist. Vor unseren Augen spielen sich die ewig wechselnden Bewertungen ab, die das ästhetische Gefühl an die Gebilde der Kunst oder des Kunstgewerbes (Mode) hängt; auch das Mitgefühl, das auf dem Wege der Einfühlung in fremdes Leben entstehende Mit-Leid, ist nicht immer in der gleichen Empfindlichkeit vorhanden gewesen; wir können uns nicht mehr vorstellen, daß ein gebildeter Richter imstande wäre, von den Aussagen von Leuten, die in der Folter liegen, ausführliche schriftliche Protokolle aufzunehmen.

Wandlungen dieser Art macht der Einzelmensch in seiner Entwicklung, die vielfach ein abgekürztes Bild der Menschheitsentwicklung darstellt, auch heute noch durch; keineswegs wird jedes Kind, das mitleidlos Käfern die Beine ausreißt und Würmer aufspießt, ein fühlloser Erwachsener.

Wem diese Dinge gegenwärtig sind, der hält es auch für möglich, daß die gefühlsmäßigen Regungen, die um das Recht kreisen, im Laufe der letzten Jahrhunderte eine Verfeinerung und erhöhte Empfindlichkeit gewonnen haben.

Unbestritten ist, daß unser Verhältnis zu uns selbst, die Neigung und die Fähigkeit zur Selbstbeobachtung und Selbstzergliederung eine gewaltige Steigerung durchgemacht haben; nicht die Psychoanalyse Dritter, wohl aber das zu raffinierter Technik gesteigerte Eindringen in das eigene Ich haben uns Provinzen der Seele erschlossen, die früher auch vorhanden waren, aber nicht betreten wurden.

Es wird also wohl so sein, daß das Entweder-Oder der Frage in der üblichen trivialen Weise in ein Sowohl als Auch zerfließt; das Rechtsgefühl hat früher, wenn es auch mindestens potentiell vorhanden war, als bewußte Seelenregung nicht die Rolle gespielt wie heute, und seit wir es bewußtermaßen besitzen, pflegen und zerlegen, ist es — wenigstens in einzelnen Menschenexemplaren — immer feiner und empfindlicher geworden.

### Das Rechtsgefühl im Alltagsleben.

Es bestehen eigenartige Beziehungen zwischen dem Einzelnen und der Summe der seine Umwelt (Zeitalter, Staat, Stand usw.) ausmachenden Persönlichkeiten. Wir sprechen von dem Geist eines Volkes, von geistigen Bewegungen und Strömungen, als ob das etwas Selbständiges, irgendwo und irgendwie Greifbares wäre; in Wirklichkeit bedeuten solche Begriffe Abstraktionen, eine abgekürzte Zusammenfassung des Tatbestandes, daß gewisse Meinungen, Stimmungen oder Energien in der Mehrzahl der Köpfe des jeweiligen Kreises

eine beherrschende Rolle spielen; fassen können wir solche geistigen Sammelerscheinungen, so groß ihr gestaltender Einfluß im allgemeinen sein mag, immer nur in der Psyche des Einzelnen, mit der wir uns beschäftigen.

Das *Rechtsgefühl* eines Zeitalters, einer Rasse, einer Klasse von Menschen findet seinen objektiven Niederschlag (mit später zu erwähnenden Vorbehalten) in der *Staatsordnung*, in den *Gesetzbüchern*, in gewissem Umfange auch in der *Kriminalstatistik*; außerdem aber können wir die Häufigkeit seines Vorkommens, seine Stärke, seine Richtung zu erkennen versuchen in den für die Allgemeinheit belanglosen *Alltäglichkeiten des Verkehrs* zwischen Mensch und Mensch; auf dem Wege der Addition von Einzeleindrücken gelangen wir zu einer Schätzung des Rechtsgefühls an sich in einer bestimmten Kulturgemeinschaft. Von diesen Gesichtspunkten aus wollen wir einen Blick werfen auf das tägliche Erleben eines heutigen Menschen.

Wäre der Besitz eines lebhaften, das Handeln durchweg bestimmenden Rechtsgefühls neben guter Intelligenz allgemein und so selbstverständlich, wie etwa unsere Abhängigkeit von der Schwerkraft, so wäre das Gemeinschaftsleben eine einfache Sache; eine gewisse Anzahl praktischer, technischer Verabredungen über die Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen würde genügen; die Mehrzahl aller Paragraphen, in denen man das Recht einzufangen versucht, wäre überflüssig. Daß deren so unendlich viele notwendig sind, ist der deutliche Hinweis darauf, daß auf das Rechtsgefühl kein Verlaß ist, daß für die weitaus überwiegende Mehrzahl der Menschen heute und für unabsehbare Zeit Lenkseile und Stacheldrahtzäune unerläßlich sind, um ihr Handeln einigermaßen in den Formen zu halten, die ein leidliches Nebeneinander und Miteinander möglich machen.

Gesetze, vor allem die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, können nur die Absicht haben, die Gemeinsamkeitsbeziehungen im Groben zu regeln und den handgreiflichsten Verletzungen entgegenzutreten; die Auswahl dessen, um was

sie sich kümmern, wird dabei vielfach von der Größe des Rechtsgutes bestimmt, dessen Abwägung auch beim Zusammenstoß verschiedener Interessenkreise theoretisch und praktisch eine Rolle spielt. Es ist eine alte Klage, daß bei dieser Bewertung des Rechtsgutes durch Gesetzgeber und Richter materielle Werte im Vergleich zu den „bloß“ ideellen zu gut wegkommen (z. B. härtere Strafen für Diebstahl als für Beleidigung oder Verleumdung).

Die kleinen Kränkungen, denen ein empfindliches Rechtsgefühl täglich ausgesetzt ist, bleiben von Amtswegen ungesüht; der Geschädigte hat nur die Wahl, den Versuch der Selbsthilfe zu machen, mit der er in der Regel nicht viel erreicht und der ihn in den Ruf eines Krakehlers bringt, oder sich in Resignation zu bescheiden; die für ihn allenfalls als Nebenfrucht erwachsende kleine Befriedigung, seine Meinung von der durchschnittlichen Beschaffenheit des menschlichen Geschlechtes bestätigt zu sehen, entschädigt nur wenig und verliert bei ewiger Wiederholung an Reiz.

Die Verletzungen des Rechtsgefühls, die ich im Auge habe, werden von den Umstehenden fast niemals als solche aufgefaßt und bewertet; sie gelten, wenn sie überhaupt zum Bewußtsein kommen, als Ausfluß von Ungezogenheit, Rücksichtslosigkeit, Unhöflichkeit, Taktlosigkeit, Flegelei und dergleichen; alle diese Bezeichnungen treffen in der einen oder anderen Weise für die Form oder in der Sache zu; aber sie berühren nicht den Kernpunkt, nicht die Stelle, an der es dem durchschnittlichen Menschen fehlt, den Mangel an Rechtsgefühl. Wir wollen einige *alltägliche Beispiele* durchgehen.

Ich trete eine Reise an. Das bestellte und zugesagte Auto kommt nicht. Ich erreiche zu Fuß in letzter Minute den Bahnhof. Am Kartenschalter steht eine Reihe von Leuten vor mir; die Abgabe der Billette stockt, weil ein unbegabter Reisender sich Auskunft über Zugverbindungen geben läßt und der Beamte zu gutmütig oder zu schwach ist, ihn damit an die richtige Stelle zu weisen; wie ich nur noch wenige Vordermänner vor mir habe, drängt sich ein robuster Kerl von der

falschen Seite an den Schalter und erreicht sein unerlaubtes Ziel. Der Beamte hat keinen Anlaß, sich um das, was draußen ist, zu kümmern, ich kann keinen Faustkampf beginnen. Ich erreiche schließlich noch den Zug. Beim Vorbeigehen an den Abteilen sehe ich überall zwei oder drei Leute sitzen, aber alle Plätze sind mit Mänteln u. dgl. belegt. Meine Frage, ob etwas frei sei, wird überhört; endlich finde ich irgendwo einen unbelegten Platz, aber das Stück Gepäcknetz darüber, das mir zusteht, ist bereits mit Handgepäck überfüllt; auf mein Ersuchen um Freigabe meldet sich niemand. Es bedarf des Eingreifens des Schaffners, um mir zu meinem Recht zu verhelfen. Unter schweigender aber deutlicher Mißbilligung durch die Mitreisenden erreiche ich endlich, was mir zusteht. Das Coupé hat Zimmertemperatur, draußen sind minus 3<sup>o</sup>; mir gegenüber am Fenster sitzt eine Dame im Pelz, dem Aussehen nach in den Wechseljahren, die es vermöge gestörten inneren Wärmehaushalts heiß findet; ein Mann würde das Natürlichste tun und den Pelz ablegen; sie denkt nicht daran, besteht vielmehr darauf, das Fenster zu öffnen; sie sitzt geschützt im rückwärtigen Winkel, mich trifft der kalte Luftstrom; ich schließe das Fenster, wiederum unter ersichtlicher Verachtung des unangenehmen Querkopfs durch die anderen. Ein unruhiger Gast hat häufig das Bedürfnis, den Korridor aufzusuchen; jedesmal läßt er die Tür hinter sich offen. Ein anderer packt ein Grammophon aus, ist verständnislos entrüstet, als ich mir das Andrehen verbitte. Eine Dame zündet sich — Nichtraucherabteil — eine Zigarette an; als ich sie höflich auf das Unzulässige ihres Tuns hinweise, erlebe ich wiederum die nicht mißverständliche Ablehnung durch die anderen Insassen als unhöflicher Mensch, der eine Dame zu rechtweist.

Ich komme ins Hotel; das schriftlich zugesagte Zimmer ist vergeben; im Lesezimmer warte ich auf eine anderweitige Regelung. Die Zeitung, die ich haben will, fehlt; „entschuldigen Sie, mein Herr, die nimmt Kommerzienrat Maier immer mit auf sein Zimmer“. Endlich komme ich zur Ruhe; kaum bin

ich eingeschlafen, beginnt im Nebenzimmer das laute Zwiesgespräch eines heimkehrenden Paares, augenscheinlich eine eheliche Auseinandersetzung, die sich trotz meines Klopfens an die Zwischentür eine Stunde lang hinzieht. Schließlich geht auch das einmal zu Ende. Aber nach kurzem Schlafe erwache ich wieder, weil auf dem Gange vor meiner Türe die späten Teilnehmer einer Festlichkeit, die im Hotel stattfand, in lärmenden Abschiedsreden kein Ende finden. Ich könnte ja im Nachthemd auftreten und sie schrecken; aber ich scheue die Szene im Interesse des Wiedereinschlafens.

Am Abend gehe ich in ein Symphoniekonzert; ich bin pünktlich zur Stelle, aber es beginnt erst eine Viertelstunde später — Zugeständnis an die undisziplinierten Spätlinge. Während des Tristanvorspiels drängt sich eine umfangreiche Dame an mir vorbei auf den Platz neben mir; sie knipst ihre Tasche auf, kramt darin längere Zeit, sucht ihr Lorgnon, um dann knisternd das Programm zu entfalten. Die Tasche wird zugeknipst und in Abständen wieder geöffnet, um ihr Pastillen zu entnehmen, die hörbar gelutscht werden, ohne jedoch den vorhandenen Hustenreiz zu vermindern.

Allmählich wird es heiß im Saal, meine Nachbarin holt einen Fächer hervor, mit dem sie bald mit dem Takt der Musik, bald gegen ihn sich Luft zuführt. Was kann ich machen? Ich bin wehrlos, der Abend ist verloren.

Gewiß, alles das ist nicht tragisch, und es gibt auf dieser Welt Dinge, die wichtiger sind; wichtig ist es nur im Sinne meiner Darlegungen, daß ein Rechtsgefühl, wie es sein soll, dauernd von den alltäglichen Übergriffen derer, die keines haben, verletzt wird, daß mir — in den erwähnten Beispielen — Zeit, Behagen, Schlaf, Stimmung, Leistungsfähigkeit, auch Gesundheit in einer vom Gesetze her nicht faßbaren Weise gestohlen werden darf; das wäre, auch ohne Paragraphenschutz, unmöglich, wenn nicht die überwiegende Mehrzahl der Menschen diese Art von Eingriffen in die Rechtssphäre des anderen harmlos und natürlich fände; der ärmlicher Ausgestattete darf sich dabei unter Zustimmung der Majorität

noch als der Praktische, Vernünftige, Überlegene fühlen gegenüber dem Empfindlichen, mit dem nicht auszukommen ist.

In anderen Beispielen des täglichen Erlebens wird schon die *juristische Sphäre* gestreift.

Ich werde in der Zeitung verleumdet; ich kann eine Berichtigung der tatsächlich falschen Angaben erzwingen; aber dem Redakteur ist es unbenommen, an meine Berichtigung einen beliebigen Schwall von giftigen Betrachtungen anzuhängen, in dem meine Berichtigung ertrinkt.

Ich sende einer Zeitung einen Artikel; sie bringt ihn unter meinem Namen; die Schriftleitung hat aber, ohne mir davon Mitteilung zu machen, Striche und Änderungen vorgenommen. Es ist mir in keinem solchen Falle gelungen, den Verantwortlichen zu dem Eingeständnis zu bringen, daß er in Beiträgen, die namenlos unter Verantwortung der Redaktion erscheinen, Änderungen vornehmen darf, nicht aber in dem, was ich persönlich zeichne und damit vertrete; praktisch erreichen kann ich natürlich nichts gegen diesen Mißbrauch der Macht eines Schriftleiters, der kein Rechtsgefühl besitzt.

Ich bin neben zehn anderen Mitarbeiter eines Handbuchs; mit uns allen ist vertragsmäßig eine Ablieferungsfrist festgesetzt worden, die von mir und anderen innegehalten wird. Einer der zehn liefert nicht ab. Ohne daß sein Beitrag vorliegt, kann der Druck nicht beginnen; Verleger und Herausgeber drängen — wirkungsvoll drohen können sie kaum — es erfolgt nichts. Wenn sie den Säumigen ausschiffen, um einen Ersatzmann zu suchen, verginge wieder viel Zeit. Es verstreicht ein Jahr, zwei Jahre; die Literaturangaben in den neun pünktlich gelieferten Arbeiten veralten, ihre Resultate werden überholt, die Abhandlungen selbst entwertet. Die Lage ist damit nicht genügend gekennzeichnet, daß man sagt: „Der Mann ist ein Bummelant“; er ist etwas viel Schlimmeres, er ist ein ärmliches Subjekt, ein Dieb, dessen Rechtsgefühl so stumpf ist, daß er sich bei seinem Raube, den er an anderen begeht, wahrscheinlich noch ganz wohl fühlt.

Ich — es kann auch mein Nachbar sein — besitze Haus und Garten; nach der landläufigen juristischen Auffassung sind wir in weitem Umfange Inhaber von paragraphierten Rechten, die ein unbehelligtes Dasein zu garantieren scheinen; bis in Kleinigkeiten hinein ist alles wohl bestellt; ich darf (§ 911 BGB.) die Pflaumen behalten, die vom Baum des Nachbars über den Zaun fallen; ich darf (§ 910 BGB.) Wurzeln, die vom Nachbargrundstück zu mir eindringen oder überhängende Zweige abschneiden, wenn sie die Benutzung meines Grundstücks beeinträchtigen; ich darf sie sogar behalten; aber ich bin wehrlos gegen das Klavierspielen, den Radiounfug und das Säuglingsgeschrei bei offenem Fenster; die Pflaumen und die Wurzeln sind mir dabei ein geringer Trost. Ich bin wehrlos auch gegen das nächtliche Geheul achtlos ausgesperrter Hunde in der Winternacht, die den Schlaf des Besitzers erfahrungsgemäß nicht stören — eigene Hunde bellen nicht; ich bin praktisch so gut wie wehrlos gegen sommerliche Gartenkonzerte mit Blechmusik, Schlagzeug und Pauke in der Nachbarschaft, die den Aufenthalt im Freien gerade in den Stunden, die mir dafür allein zur Verfügung stehen, unmöglich machen, aber auch jeden Versuch zu geistiger Arbeit im Hause vereiteln. In der Theorie kann ich derartige Geräusche (§ 906 BGB.) durch das Gericht zu verbieten versuchen; aber in der Praxis hilft mir ein solcher Versuch nichts; wenn die Benutzung meines Grundstücks „nur unwesentlich“ beeinträchtigt wird, bin ich rechtlos. Erfahrungsgemäß gehört sehr viel dazu, bis ein Richter eine solche Beeinträchtigung als „wesentlich“ anerkennt. Sein Urteil hängt in diesem Falle unbewußt von seiner eigenen, ihm als Maßstab dienenden Empfindlichkeit gegen derartige Störungen ab; vielleicht ist er, zu seinem Heile, unmusikalisch und findet sieben Stunden Blechmusik einer angetrunkenen Vorstadtkapelle gar nicht so übel. Auch der Verwaltungsweg versagt für gewöhnlich; erst wenn solche Nachbarschaftseinwirkungen gesundheitsschädlich sind oder ungeheure Dimensionen annehmen, kann ein Verbot ergehen.

Ist es schließlich mühsam gelungen, den zuständigen Polizeidirektor von der Dringlichkeit der Sache so überwältigend zu überzeugen, daß er ein Verbot erläßt, so ist man keineswegs geborgen; nach heutigen Auffassungen bindet ein amtlicher Erlaß die Behörde nicht, von der er ausging; sie kann jeden Augenblick Ausnahmen zulassen und scheut sich nicht, das zu tun. Die dadurch geschaffene Rechtsunsicherheit ficht sie im Frieden ihres Büros nicht weiter an. In der Justiz kommt es darauf an, Recht zu haben, bei der Verwaltung, Recht zu behalten, wenigstens für einen gewissen Typus ihrer Vertreter. Das staatsbürgerliche Rechtsgefühl hätte dazu wohl einiges zu bemerken, z. B. über den Unterschied von Rechtsstaat und Willkürregiment; aber zwischen den sich gegenseitig stützenden Gliedern der Verwaltungsmaschine ist es ein frierendes Stiefkind, das sich ducken muß.

Tatsächlich schützt auch sonst manchmal Gesetz, Gerichts- und Verwaltungspraxis den Rechtsbrecher mehr als den, der des Schutzes bedürfte; wie lange hat es z. B. gedauert, bis die Rechtsprechung dazu kam, anzuerkennen, daß die von einem Wilderer angegriffenen Forstbeamten und Jagdhüter schießen dürfen, auch wenn sie selber noch nicht halbtot sind.

Solche Dinge wären auf die Dauer nicht möglich, wenn nicht das durchschnittliche Rechtsgefühl so stumpf wäre, daß ihm die Auflehnung des Einzelnen gegen die Ungerechtigkeiten als Marotte oder Donquijoterie erscheint.

Aber weiter; ich pflanze Sträucher an, um für Singvögel Brutgelegenheit zu schaffen, ich bringe Nistkästen an und füttere die überwinternden gefiederten Gäste; wenn die Jungen das Nest verlassen und unbeholfen herumflattern, erscheinen die Katzen des Stadtteils, und ich finde die blutigen Federn. Das dem Rechtsgefühl selbstverständliche Recht meiner Selbsthilfe ist juristisch zweifelhaft; Notstand und Notwehr kommen nicht in Frage; einen menschlichen Räuber oder Einbrecher darf ich gegebenenfalls über den Haufen schießen; aber wenn ich die Raubkatze töte, begehe

ich eine Sachbeschädigung, und wenn ich ihren Kadaver behalte, einen Diebstahl. Die Besitzer beanspruchen für ihre Katzen, die als Raubtiere herumstreunen, eine besondere Rücksicht und Schonung — „meine Katze tut so etwas nicht“. (Das Rechtsgefühl der Katzenhalter, unter denen sich viele alte Jungfern befinden, ist nach meinen Eindrücken noch unempfindlicher als das der Hundebesitzer.) Stelle ich einen Juristen mit der Frage, was ich denn gegen die von anderen Leuten in mein Eigentum losgelassenen Raubtiere tun könne, so zuckt er die Achseln, da er schließlich doch nicht den Mut hat, ernstlich die formal korrekte, unsinnige Lösung zu empfehlen: fangen und dem Besitzer zur Verfügung halten.

Beim Beziehen des neu erbauten Hauses legt mir das städtische Wasserwerk einen Vertrag vor, in dem ich mich verpflichten soll, mich allen gegenwärtigen *und zukünftigen* Bedingungen zu unterwerfen, die von der Stadt für gut befunden werden; kein Privatmann würde etwas Derartiges verlangen. Für das natürliche Rechtsgefühl, vielleicht auch für die richterliche Auffassung, verstößt ein solcher Vertrag, hinter dem noch die mögliche Drohung mit der Sperrung der Wasserzuleitung steht, gegen die guten Sitten; aber der städtische Syndikus beweist an der Hand von Paragraphen, daß alles in schönster Ordnung ist. Tatsächlich wird trotz der Auslegungskünste die Zwangslage des Hausbesitzers benützt, um eine für die stärkere Instanz rechtlich bequemere Situation zu schaffen.

Ich will die Reihe dieser Beispiele nicht verlängern; für den gutwilligen Leser, der Rechtsgefühl besitzt, wird die grundsätzliche Bedeutung der Fragen durch die scheinbare Kleinlichkeit der Belege nicht herabgedrückt werden; es ist nun einmal so, daß sich der weit überwiegende Teil des täglichen Daseins, zu dem wir gezwungen sind, aus Kleinigkeiten und Kleinlichkeiten zusammensetzt.

Die zarte Pflanze des Rechtsgefühls ist in uns von *mächtigen Gegnern* umgeben. Es ist natürlich, daß die in der

Menschheitsentwicklung soviel älteren, rein auf Förderung der Interessen des Individuums gerichteten Regungen noch ein Übergewicht haben gegenüber dem nachgeborenen Eindringling, der die Rücksicht auf fremdes Ergehen, auf fremde Ansprüche fordert. Hunderttausende von Generationen, für die der lebenslängliche Kampf zwischen Mensch und Mensch selbstverständlich war, mußten sich ablösen, ehe die Kompromißlösung erscheinen konnte, daß Gemeinsamkeit und die daraus erwachsenden Folgerungen nützlich sein können. Wir befinden uns heute als Kulturmenschheit in dem Stadium zwischen der Herrschaft des reinen Selbsterhaltungstriebes und einer noch sehr fernen Epoche der Überwindung des Egoismus durch die Idee des Rechts.

Noch stehen wir jener Phase näher, noch hebt das Rechtsgefühl als bestimmendes Motiv in der Mehrzahl der Menschen nur zaghaft sein Haupt gegenüber den brutaleren Regenten des Willens, die allesamt der Familie der Selbstsucht entstammen. Wir können unter ihnen die mehr passiv wirkenden und die eigentlich aktiven unterscheiden; zu jenen gehört Gleichgültigkeit, Bequemlichkeit, Faulheit und die schwer bewegliche Wucht der Gewohnheit; zu diesen in erster Linie die Motive des persönlichen Vorteils in allen ihren Verkleidungen, Neid, Mißgunst, Haß und Liebe, Eitelkeit und andere in langer Reihe.

Die *Rücksicht auf den persönlichen Vorteil*, der nicht nur in Geldeswert zu bestehen braucht, steht mit Recht an der Spitze; sein Überwiegen bei den Entschließungen der Menschen ist für die Mehrzahl so selbstverständlich, daß jemand, der diesem Gesichtspunkte nicht untertan ist, auffällt; bei einer Erbteilung z. B. genügt es, die Rücksicht auf eigene Interessen hinter einer loyalen Auslegung der Testamentsbestimmungen zurücktreten zu lassen, um das Lob einer anständigen, vornehmen Handlungsweise davon zu tragen. Viele Menschen, vor allem Frauen, nehmen den kleinen Vorteil ruhig mit, wenn der Tramschaffner beim Ausgeben der Scheine aus Versehen an ihnen vorbei geht, wenn die falsche

Addition einer Rechnung zu ihren Gunsten ausfällt, oder wenn es sich gerade so fügt, daß ein Trinkgeld ohne aufzufallen nicht gegeben zu werden braucht. Auch schon ein verschwindend kleiner Vorteil kann genügen, um über das Rechtsgefühl siegreich zu sein; sonst würden es die Käuferinnen in den Läden nicht so schwer finden, das Anfassen der Brötchen oder der Birnen bei der Auswahl zu unterlassen.

Daß die *Eitelkeit* mächtig ist, fast so mächtig wie der nackte Vorteil, wissen wir wohl; sie wird Anlaß, sich, wenn es ohne die Gefahr des Ertapptwerdens geht, fremde Verdienste zuzuschreiben oder sie wenigstens zu verschweigen, wie jene Autoren tun, die in wissenschaftlichen Arbeiten den Namen derer unterdrücken, die schon lange vor ihnen einmal ebenso klug waren, wie sie; pereant, qui ante nos nostra dixerunt.

Wie schwächlich für gewöhnlich das Format des Rechtsgefühls ist, kann man daraus entnehmen, daß selbst eine so flache Regung wie die *Neugier* schon genügt, um es niederzuringen; wie dünn gesät ist die Zahl der Menschen, die vor dem Recht des anderen soviel Achtung haben, daß sie eine offen herumliegende fremde Postkarte nicht lesen oder beim Übergeben eines Briefes an den Adressaten nicht wenigstens Poststempel oder Absendernotiz zu erkennen versuchen; „das ist doch nicht verboten“; gewiß nicht, es ist auch nicht strafbar nach § soundsoviel; aber ein gesundes Rechtsgefühl hält eben nicht alles für erlaubt, was nicht verboten ist. Die Neugier ist es auch, die, bei taubem Rechtsgefühl, wie selbstverständlich, erwartet, daß der Arzt unter Bruch seines Berufsgeheimnisses preisgeben wird, was in der Familie bei Meiers oder Lehmanns los ist; in charakteristischem Kontrast damit begegnet dem ärztlichen Berater ein anderes Mal in umgekehrter Richtung die ängstliche Sorge, daß er des Patienten eigene Dinge irgendwie weitertragen könnte.

Allgemein verbreitet ist die *Schwäche des persönlichen Rechtsgefühls gegenüber den unpersönlichen Instanzen des Staatswesens*, nicht etwa nur im jetzigen Augenblick, da ein

Teil der Bürger in diesem Staat nicht seinen Staat sieht. Das Schmuggeln an der Grenze wirft keinen Flecken auf den Täter, Steuerhinterziehungen, so lange sie nicht groteske Formen annehmen, vielleicht schon etwas mehr, aber auch nicht allzuviel; Freundschaften gehen daran nicht zugrunde; der Dritte zeigt in der Regel einfühlerisches Verständnis für das Mißgeschick, ohne eine moralische Zensur zu geben.

Eigenartige Beziehungen ergeben sich für das Rechtsgefühl in dem jetzt die Mehrzahl der Deutschen auf das engste berührenden *Versicherungswesen*, bei dem sich Rechtsgefühl und persönliches Interesse in der mannigfachsten Weise durchflechten; der ärztliche Sachverständige ist derjenige, der hier bei seinen Begutachtungen am häufigsten Gelegenheit hat, Einblicke zu tun. Für eine gewisse Auffassung, der man kaum unrecht tut, wenn man sie heuchlerisch nennt, ist von vornherein jeder, der aus seinem Rechtsverhältnis zu irgendeiner Versicherung die ihm günstigsten Folgerungen zu ziehen versucht, mit einem Flecken behaftet; der Versicherte selbst erfährt häufig am eigenen Leibe bei der Privatversicherung den schlagartig einsetzenden Wandel der Behandlung, auch in den äußerlichen Formen, wenn er aus einem Prämienzahler zu einem Ansprucherheber wird. Gewiß kommt es alle Tage vor, daß unberechtigte Ausnützungsversuche gemacht werden, und die Versicherungsorgane sind es dem Staat, ihrer Genossenschaft, ihren Aktionären schuldig, mit dem Gelde korrekt und sparsam zu wirtschaften; aber man soll auch das Recht des Versicherten nicht mißachten; aus den vielleicht jahrzehntelang geleisteten Beiträgen erwächst ein wohl begründeter vertragsmäßiger Anspruch, dessen Verfechtung nicht Unmoral ist, sondern ein ganz gesundes Streben nach Recht. v. WEIZSÄCKER hat insbesondere für die Frage der Entstehung der Unfallneurosen den Rechtsgesichtspunkt in dankenswerter Weise ins Licht gerückt.

Das Bild des Alltagslebens würde, soweit es sich um das Rechtsgefühl handelt, zu düster ausfallen, wenn man über-

sehen wollte, daß dieses, wie schon im vorherigen Abschnitt auseinandergesetzt wurde, in zahlreichen Äußerungsformen menschlichen Wesens enthalten ist, für die Außenwelt im *Unkognito*, in der Regel auch außerhalb des Bewußtseins des Individuums selbst; ich erinnere da unter anderem an die schon erwähnten Dinge, an Pflichtgefühl, Treue, Ehrlichkeit, aber auch an die feineren Gebilde wie Rücksicht, Takt, Höflichkeit u. dgl. Höflichkeit an sich im landläufigen Sinne ist nicht viel; sie ist ein Notbehelf, die Wagenschmiere, die das Knarren der Räder verhindert; sie vermindert die Zahl der Konflikte, ermöglicht einen leidlich reibungslosen Ablauf des Verkehrs; sie ist eine Unwahrheit nur dann, wenn sie als mehr genommen wird. Etwas anderes ist es mit dem Herzenstakt, mit der *Höflichkeit des Herzens*; sie bedeutet das vom Rechtsgefühl geleitete Verstehen fremder Seelenzustände mit ihren subjektiven Maßstäben und Bedürfnissen, das nicht zu erlernende Momentwissen um das, was zu tun ist, und wie es zu tun ist, ohne den anderen zu verletzen; (lebhafte Menschen mit Taktgefühl, aber mit Neigung zu voreiligen Reaktionen können, weil ihr Tempo sie überrennt, auch einmal schuldlos in den Verdacht der Taktlosigkeit geraten).

Auch im *Haß* und im *Rachebedürfnis* kann Rechtsgefühl als Bestandteil enthalten sein; aber es steht dabei im Schatten viel stärkerer Faktoren, des gekränkten Stolzes, der verletzten Eigenliebe, der peinlichen Erinnerung an Demütigungen, Regungen, die auch dann, wenn jene Erlebnisse selbstverschuldet waren, sich in lebhafte Abneigung gegen die Urheber umzuwandeln pflegen; daß dem so ist, beweist die Erfahrung der Erleichterung bei der Nachricht vom Tode des Schuldigen oder auch schon der damaligen Zeugen und Mitwisser.

Die Formel „es geschieht ihm recht“ entspricht nicht bloß dem Rechtsgefühl; sie kann auch ein Ausfluß der *Schadenfreude* sein; aber bei weitem nicht alles ist Schadenfreude, was so aussieht; es kann darin die wohl angebrachte Befriedigung enthalten sein, daß ein Täter seinen Schaden

durch Verletzung des Rechtes selber heraufbeschworen hatte; das ist dann eine gereinigte, in eine höhere Ebene gehobene Schadenfreude, die übrigens als reine Freude am Mißgeschick des Nächsten ebenso selten wie ordinär ist.

Einen guten Maßstab für das durchschnittlich unzulängliche Niveau des Rechtsgefühls gibt die Reaktion ab, die wir erleben, wenn wir den Versuch machen, jemand für eine uns selbst lebhaft bewegende Rechtsfrage zu interessieren; es wird dies alsbald mit höflicher Unaufmerksamkeit quittiert. Wer dies weiß, vermeidet solche Gespräche. Etwas anderes schwingt dabei allerdings noch mit: die im Gesprächspartner von vornherein bestehende Vermutung, daß es sich um subjektiv gefärbte Dinge handeln möchte, mit denen er sich nicht belasten will, so wenig wie mit der Krankheitsschilderung des Hypochonders.

### Rechtsgefühl und Rechtspflege.

Eine Erörterung der Theorien über die Entstehung von Recht und Gesetz würde den Rahmen meiner Sachkunde und der mir gestellten Aufgabe überschreiten. Für die Auffassung des unbefangenen Menschen ist es selbstverständlich, daß das *Rechtsgefühl* der psychologische Urquell des Gesetzes ist, und daß dieses Daseinsberechtigung und innerliche Kraft nur besitzt, so lange es seinem Mutterboden nicht entfremdet wird.

Einiges Nachdenken zeigt alsbald, daß es in der Wirklichkeit mit dieser einfachen Formel sein Bewenden nicht haben kann. Gegenüber der ungeheuren Kompliziertheit aller Lebensverhältnisse versagt das Rechtsgefühl in tausend Einzelheiten; die Rechtspflege bedarf fester begrifflicher Normen, an denen sie die wechselnden Tatbestände messen kann; das Recht selbst ist nichts ewig Unveränderliches; es lebt, wie alle geistigen Gebilde, in sich sein eigenes organisches Leben; es stößt veraltenden Stoff ab und assimiliert sich neues Material; auch die Forderungen des Rechtsgefühls

sind nicht zu allen Zeiten dieselben. Der Zustand einer völligen Übereinstimmung von Rechtsgefühl und kodifiziertem Recht ist ein Ideal, dem die Gesetzgebung nahe zu kommen sucht, das aber niemals und nirgends ganz verwirklicht werden kann.

Eine nicht zu beseitigende, mehr äußerliche Quelle der Nichtübereinstimmung von Rechtsgefühl und Gesetzesformel liegt schon darin, daß der *technische Apparat* der Gesetzgebung den Wandlungen des Rechtsempfindens nicht elastisch folgen kann. Ein gewisser Grad von Beharrungsvermögen ist dabei kein Nachteil, sondern zu Zeiten ein Segen. Manche Wirkungen eines neuen Gesetzes treten erst nach einer gewissen Dauer der Anwendung hervor, die Praxis der Rechtspflege bedarf der Kontinuität, man kann nicht immerfort neue Gesetze machen. Gerade in aufgeregten Zeiten mit lebhaftem Kampfe und raschem Wandel der Standpunkte und Überzeugungen erweist sich das Gerüst der vielgeschmähten Paragraphen als eine solide Achse, als Träger einer festen, unpolitischen Tradition, die wenigstens auf einem Gebiete des Tageslärms spottet und zudem — in unserem Falle in Deutschland — eine Verkörperung des Gedankens der Reichseinheit bedeutet.

Im allgemeinen lehrt die Erfahrung, daß die Belege für die Unzulänglichkeit von Gesetzesbestimmungen sich erst bergeshoch angehäuft haben müssen, ehe sie die stumpfe Wucht der aus dem Beharrungsvermögen erwachsenden Widerstände überwinden; in gleichem Sinne kann das Widerstreben juristischer Theoretiker wirken. v. IHERING, der bei seinen Betrachtungen über das Werden und die Verjüngung des Rechtes das Zivilrecht im Auge hat, sieht die Haupthemmung einer Anpassung des Rechtes an neue Forderungen darin, daß mit dem bestehenden Rechte die Interessen Tausender verbunden sind, die eine Änderung zu verhindern suchen; für das *Strafrecht* gilt diese Erwägung nicht.

Für den Juristen ist das *Zivilrecht* das feinere Gebilde, dem in der Regel sein eigentliches Interesse zugewendet ist;

nach meinen Eindrücken gilt auch in der juristischen Praxis die zivilrechtliche Tätigkeit des Richters gegenüber der Befassung mit Straffällen als die schwierigere und wertvollere, an der eine gehobene juristische Befähigung mehr Gelegenheit findet, sich zu bewähren; für die Laienbetrachtung ist es umgekehrt; man kann dies leicht erkennen, wenn man beobachtet, ein wieviel größerer Bruchteil an Raum und Interesse in den Tageszeitungen den Urteilen in Strafsachen gewidmet wird, die dann im Publikum häufig Gegenstand leidenschaftlicher Erörterung werden. Zivilfälle bewegen den unbeteiligten Laien wenig und wenn, dann in erster Linie wegen ihres anekdotenhaften Charakters: Ehescheidung oder Entmündigung bekannter Persönlichkeiten, Erbschaftsprozesse, wenn das Objekt des Streites besonders groß ist u. dgl. Das Strafrecht arbeitet sozusagen in Holzschnittmanier, deren harte Linien ins Auge fallen, während die Stahlsticharbeit des Zivilrichters nur wenig Interesse findet. Gegenüber dem Strafrecht fühlt sich jeder zum Miturteilen berufen; gegenüber dem Zivilrecht mit seinen tausendfach verschlungenen Verhältnissen, in deren Gewebe grundsätzliche Fragen viel weniger erkennbar sind, ist die Laienwelt zurückhaltender und bescheidener; den Laien schreckt bei jedem Versuche näherer Befassung schon die Fülle der Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die mehr als das Sechsfache der Paragraphenzahl im Strafgesetzbuch beträgt (2385 gegen 370). Charakteristisch in dieser Hinsicht ist auch der geringe Besuch der öffentlichen Sitzungen der Zivilkammern der Landgerichte im Vergleiche mit dem Zudrange zu den Strafverhandlungen.

Das natürliche Rechtsgefühl bewegt sich im Rahmen seiner Zuständigkeit, wenn es in *strafrechtlichen* Fragen dringlicher Gehör verlangt als im bürgerlichen Recht, und zwar nicht etwa nur, weil das Strafrecht jedermann angeht, während das Zivilrecht den Einzelnen auf weite Strecken hin gar nicht berührt — z. B. das Erbrecht denjenigen, der nichts zu erwarten hat, oder das Ehrerecht den Zölibatär. Da Unkenntnis

des Gesetzes nicht vor Strafe schützt, kann das Rechtsgefühl verlangen, daß die Paragraphen einen selbstverständlichen Niederschlag seiner Forderungen bedeuten; wenn das Rechtsgefühl nicht mehr ohne Studium des Strafgesetzbuches als Leitstern dienen könnte, stände es nicht gut um das allgemeine Rechtsbewußtsein.

Aus diesen Gründen sind Änderungen, Reformen, Neuschaffung von Strafgesetzbüchern immer von breitem Interesse begleitet worden; wir erleben im Augenblicke im Streite um die Todesstrafe die lebhafteste Teilnahme des Volkes.

Da ein *Strafgesetzbuch* nicht nur dem Rechtsgefühl einer parlamentarischen Majorität, sondern wenn möglich der Gesamtheit der urteilsfähigen Staatsbürger Genugtuung gewähren soll, wird man die Frage aufwerfen dürfen, ob unsere augenblickliche politische Phase überhaupt zur Formulierung einer in vielen Punkten neuen Gesetzgebung berufen ist; es ist ausgeschlossen, daß bei der heute unvermeidlichen Technik des Zustandekommens, bei der jeder Paragraph Spielball unberechenbarer Abstimmungen, politischer Einflüsse und Kompromisse werden kann, ein einheitliches Werk herauskommen könnte. Das Niveau und die Geschlossenheit des Code Napoleon, der weit in unsere Gesetzgebung hinein Einfluß geübt hat, wurde nicht nur durch die Qualität der juristischen Berater im conseil d'état bestimmt, sondern wesentlich auch durch den Umstand, daß Napoleon persönlich in 57 Sitzungen erschien und durch sein Machtwort sicherlich oft den Ausschlag gab, auch in bezug auf das Tempo der Beschlüsse.

Die sonst nicht selten über viele Jahrzehnte sich hinschleppende *Vorbereitung von Gesetzbüchern* führt zu dem paradoxen Ergebnis, daß jedes moderne Gesetzbuch im Zeitpunkt seines Inkrafttretens in vielen Punkten schon veraltet ist und Niederschlag von Anschauungen wird, die ein Menschenalter zurückliegen; diese Spanne einer Generationsweite hat noch einen anderen, bisher kaum beachteten anthropologischen Grund: neue Einsichten von reformatorischem

Charakter gehen uns zwischen dem 20. und 30. Jahre auf; die Möglichkeit, sie in die Tat umzusetzen, findet die Mehrzahl der Menschen erst zwischen 50 und 60; die Welt wird im allgemeinen von den Angehörigen des sechsten Lebensjahrzehntes regiert; wenn diese Schicht von Gestaltern das Recht ihrer Jugendideale verwirklicht, entspricht das schon wieder nicht mehr dem Drängen der jetzt Jungen, das um sie her lebendig, aber noch machtlos ist.

Die Unstimmigkeiten zwischen Rechtsgefühl und geltendem Gesetz sind im Strafrecht aufdringlicher als im Zivilrecht; sie beruhen zum Teil darauf, daß der Gesetzgeber bestimmten Forderungen des Rechtsgefühls grundsätzlich keinen genügenden Einfluß gewährt hat, zum Teil sind sie die Folge der gewählten Formulierungen des Wortlauts, aus denen sich im System praktische Folgerungen ergeben, an die man nicht gedacht hat, die aber doch für den Richter zwingend sind.

Das Vorliegen grundsätzlichen Verfehlens der Rücksicht auf herrschende Auffassungen erkennt man unter anderem daran, daß die *Neigung zur Selbsthilfe*, zu eigenmächtigem Korrigieren von Gesetzesmängeln, ihr Haupt erhebt. Ein solches Beispiel ist die *Lynchjustiz*, die der elementare, oft natürlich fehlgehende Ausdruck dafür ist, daß man der Strafjustiz weder in der Energie noch im Tempo des Zugreifens traut; sie spielt bei uns praktisch keine Rolle. Das in unseren Verhältnissen typische Beispiel ist die Sitte des *Duells*. Ich verkenne durchaus nicht die sonstigen Quellen der das Duell fordernden Anschauungen: im Offizierkorps die Standespflicht, das Leben gering zu schätzen gegenüber jeder tatsächlichen oder vermeintlichen Kränkung der Ehre und im übrigen die Ausläufer eines feudalen Gedankens, der es verächtlich findet, die Schlichtung von Ehrenhändeln überhaupt in Richterhände zu legen. Der psychologisch tiefste Grund ist aber doch an anderer Stelle zu suchen; er ist die als Versagen empfundene Stellungnahme des Gesetzes gegenüber Beleidigungen, Ehrenkränkungen usw., die weder im Ausmaße der Strafe für den Beleidiger noch im zeitlichen

Verhältnis zwischen Tat und Sühne dem Rechtsgefühl die Befriedigung gewährt, die es dringend verlangt. Auch die *Steuerhinterziehung* ist manchmal ein Akt der Selbsthilfe eines sonst rechtlich gesinnten Mannes, der gegenüber offensichtlichen Unbilligkeiten der Veranlagung wehrlos ist.

Andere Mängel materieller Art sind in das Gesetz gekommen, weil bei der Fassung der Bestimmungen stofffremde Gesichtspunkte übermäßig Einfluß gewannen, so z. B. die konfessionelle Auffassung der Ehe als Sakrament bei den sehr unzulänglich ausgefallenen und gebliebenen Bestimmungen über die Ehescheidung oder der aus politisch gefärbter Sorge vor Willkürakten beliebte Ausschluß des Staatsanwaltes vom Antragsrecht bei der Entmündigung wegen Trunksucht.

Das Paradebeispiel einer nicht vorhergesehenen Wirkung einer bestimmten Wahl der Worte ist § 51 StGB.; die Formel „eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden“, macht denjenigen, der bei der Tat eines Geisteskranken Beihilfe leistet, straffrei; wenn keine strafbare Handlung vorliegt, kann man auch nicht dabei mithelfen; die besondere Konstellation ist nicht häufig; aber sie kommt vor. Planmäßig ausgenützt kann sie kaum werden; denn wer etwa in irrümlicher Deutung der Lage einen Geisteskranken zu einer verbrecherischen Handlung anstiftet, ist als mittelbarer Täter strafbar.

Das für mich stärkste (und erlebte) Beispiel für die Tiefe der Kluft zwischen Rechtsgefühl und Gesetzesformel ist in folgendem Sachverhalt gegeben: Wenn ich jemandem, der wegen unheilbaren Leidens zu sterben wünscht, ein Gramm Morphium besorge und es vor seinen Augen in dem Tee auflöse, den er dann trinkt, kann mir nichts geschehen; Selbstmord ist nicht strafbar, also auch nicht die Beihilfe. Wenn ich ihm dieselbe Dosis auf seinen Wunsch unter die Haut spritze, begehe ich eine Tötung auf Verlangen, die mit mindestens drei Jahren Gefängnis gesühnt wird — den Folgen nach ein überwältigend großer Unterschied zwischen zwei dem Vorsatze nach ganz gleichstehenden Handlungen.

Eine eigentümliche, für das Rechtsgefühl unnatürliche Lage ergibt sich z. B. auch für die strafrechtliche Haftbarkeit des Irrenarztes unter gewissen Umständen. Inwiefern macht sich der Leiter einer staatlichen Irrenanstalt, der vermöge ungenügender Aufmerksamkeit — fahrlässigerweise — einen für die Öffentlichkeit bedenklichen Geisteskranken entläßt, dann strafbar, wenn dieser draußen ein Verbrechen begeht? Sein subjektives Schuldgefühl wird um so lebhafter sein, je größer das angerichtete Unheil ist; das Maß seiner formalen Strafbarkeit liegt aber an ganz etwas anderem; aus theoretischen Gedankengängen heraus, die um die Begriffe der Täterschaft, der Beihilfe und der Teilnahme kreisen, ergibt sich, daß er als *fahrlässig* Handelnder nicht belangt werden kann, wenn der Kranke eine Tat verübt, die nur bei *vorsätzlicher* Begehung strafbar ist; er ist z. B. nicht verantwortlich für einen Notzuchtakt des Kranken, obgleich dessen Entlassung aus der Anstalt für den eingetretenen Erfolg als kausal anzusehen ist.

Die vielleicht schmerzlichste Inkongruenz zwischen Rechtsgefühl und Paragraphen besteht an einem bestimmten Punkte der Meineidfrage. Ehegatten, Kinder, Verlobte usw. einer angeklagten Person sind berechtigt, ihr Zeugnis zu verweigern; über dieses Recht muß sie der Richter belehren; es ist nicht in sein Belieben gestellt, ob er es tun oder lassen will. Ein Richter, der diese Belehrung unterläßt, zwingt den Zeugen unter Umständen in den schweren Gewissenskonflikt hinein, den das Gesetz grade vermeiden will; wer z. B. vor der Wahl steht, entweder seine Mutter ins Gefängnis zu bringen oder eidlich eine falsche Aussage zu machen, wird — ganz unabhängig von der Frage seiner allgemeinen Moral — in Versuchung sein, die Leistung des Meineids als das kleinere Übel anzusehen. Das System fordert trotz dieser seelischen Notlage die Bestrafung, da der Tatbestand einer bewußt falschen, beschworenen Aussage nicht zu beseitigen ist; daß die Strafe in solchem Falle bis herab zu einem Viertel ermäßigt werden soll, ist eine ungenügende Korrektur des Tat-

bestandes, daß richterliche Fahrlässigkeit eine vom Gesetz ausdrücklich nicht gewollte seelische Not heraufbeschworen hat, aus der es auch für die anständigste Gesinnung keinen Ausweg gibt. Ich würde als Richter in solchem Falle bei Verkündung des Urteils dem Angeklagten nicht ins Auge sehen können. (Es ist für die an dieser Stelle grundsätzliche Betrachtungsweise unerheblich, ob das Vorkommen dieser Konstellation zahlenmäßig eine Rolle spielt oder nicht; ich selbst habe in den Hauptverhandlungen, denen ich anwohnte, in der Regel eine sorgfältige Belehrung der Zeugen über das Recht der Aussageverweigerung durch den Vorsitzenden erlebt.)

Die Beispiele ließen sich vermehren; ich gebe nur solche, deren Fragestellung mich im Laufe der Zeit in der einen oder anderen Weise, theoretisch oder praktisch gestreift hat; sie zeigen allesamt Unstimmigkeiten, die vermeidbar wären. Kein irgendwie geartetes künftiges Strafrecht kann nur Ausdruck des natürlichen Rechtsgefühls sein; dem widerspricht die ganze historische Rechtsentwicklung, die immer neue *Zwecke* in den Begriff der Strafe hineingetragen hat. Das Rechtsgefühl an sich verlangt nach Sühne für begangenes Unrecht, nach Vergeltung; dieser ursprünglichste Strafzweck, der den Gesichtspunkt der Abschreckung automatisch in sich trägt, ist in der modernen Strafrechtstheorie, stellenweise fast bis zur Unkenntlichkeit, überlagert worden von dem Gedanken an Besserung, an Erziehung des Rechtsbrechers. Wer lange genug mit dem schwierigsten Objekte der Rechtspflege, mit dem Gewohnheitsverbrecher, zu tun gehabt hat und ohne dogmatische Brille an die Dinge herantritt, kann den Optimismus nicht teilen, von dem die Kriminalistik heute voll ist. Dem Irrenarzte ist die grundsätzliche Unwandelbarkeit der menschlichen Geistesstruktur, wie sie auf Grund der Uranlage geworden ist, ein viel zu solider Niederschlag der Erfahrung geworden, als daß er utopischen Hoffnungen zugänglich wäre. Mit Staunen sieht man in den Aktenstößen der das Hauptkontingent stellenden *Grenzfälle*, daß

Gericht um Gericht immer wieder und in steigendem Maße 10 mal, 20 mal über unveränderliche Psychopathen Freiheitsstrafen verhängt, bis eine zufällige Berührung mit einem Sachverständigen einmal zu der Frage führt, ob für diesen Menschen, so wie er nun einmal ist, irgendeiner der *Strafzwecke* in Anbetracht seines Geisteszustandes wirksam werden kann. Etwaige Zweifel der Richter finden ihren Niederschlag wohl einmal in den Entscheidungsgründen oder in der Zubilligung mildernder Umstände wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit; aber daß die Richter einmal kollektiv in einem ihrer Organe erklärten: eine solche Rechtssprechung ist uns peinlich, wir wollen sie nicht mehr, davon ist gar keine Rede; in ihrem Gewissen fühlen sie sich gedeckt durch das Gesetz, das sie nicht gemacht haben; die Erörterungen über die Gestaltung zukünftiger Bestimmungen überlassen sie der juristischen Wissenschaft und für einzelne Kapitel der Psychiatrie; sie stehen auf dem Standpunkte der alten Ärzte, die sich bei Befolgung der Hippokratischen oder Galenschen Kunstregeln geborgen fühlten, mochten die Fälle ausgehen wie sie wollten.

Dem Gedanken an die *Erziehung durch das Gefängnis*, mit dem sich bei Verhängung von Strafen über Halbverantwortliche das richterliche Gewissen beruhigt, fehlt die praktische Grundlage; derjenige, der durch besondere Einzelumstände akut, z. B. im Affekte, Rechtsbrecher wird, bedarf keiner Erziehung durch die Haft, und die angeborene antisoziale Richtung eines Menschen wird durch 10 oder 20 Jahre Gefängnis oder Zuchthaus in ihrem Wesen nicht verändert. Vielleicht das übernächste Strafgesetzbuch erst wird für die Schwierigkeiten bei der Behandlung der aus angeborener Anlage antisozialen Elemente eine Lösung bringen, die in den mutlosen Anläufen des jetzt zur Beratung stehenden Entwurfes des Strafgesetzbuches noch nicht zu sehen ist: grundsätzliche Ausschaltung aus der Gesellschaft in einer Form, die weder Strafcharakter hat noch Irrenanstalt heißt.

Die für geistig Gesunde geltende unpathetische Formel SCHOPENHAUERS, der in jedem Kriminalkodex ein Verzeichnis von Gegenmotiven zu möglichen verbrecherischen Handlungen sah, ist zu nüchtern und zu einfach, als daß sie den Beifall der Theoretiker finden könnte.

Auch die *Sicherung der Gesellschaft* vor dem Gewohnheitsverbrecher ist keine unmittelbare Forderung des Rechtsgefühls, so sehr sie als Maßregel staatlicher Zweckmäßigkeit einleuchtet; sie ist eine Verwaltungsmaßnahme der Schutzanstalt „Staat“, die Erfüllung einer polizeilichen Forderung, die an sich im Strafrechte nichts zu suchen hat.

Die extremste praktische Loslösung des Strafrechts vom natürlichen Rechtsgefühl findet sich zur Zeit in der *Gesetzgebung der Sowjets*, wo als Leitstern bei den Strafentscheidungen das revolutionäre Gewissen und das revolutionäre Rechtsbewußtsein aufgestellt wird.

Ein in der Menschheit, wie sie heute ist und für 10000 Jahre bleiben wird, nie zu verwirklichendes *Ideal* wäre ein Strafgesetz, das seine Maßstäbe der Beurteilung ausschließlich aus der *Gesinnung* des Täters bezöge; Andeutungen davon sind auch heute schon vorhanden; aber bei näherem Zusehen wird doch immer wieder die Größe des verletzten Rechtsgutes als Maßstab der verbrecherischen Gesinnung verwendet. Gemeine Gesinnung, die wohl als Grund zur Verhängung höherer Strafdosen im Urteil erwähnt wird, ist leider an sich so wenig strafbar wie schuftige Handlungen, die keinen bestimmten Paragraphen verletzen. Das praktische Strafrecht wird natürlich äußere Merkmale der Gesinnung als Handhaben der Rechtssprechung nie entbehren können.

Ein *Strafgesetzbuch der Gesinnung* würde, wenn es möglich wäre, eine völlige Umwertung bedeuten; es würde z. B. ein Weinfälscher oder ein Verleumder, der feige im vermeintlich sicheren Hinterhalt sein Gift braut, schwerer bestraft werden, als ein Einbrecher, der wenigstens seine Haut zu Markte trägt — ein Gedanke, auch als Phantasiegebilde, un-

faßbar für denjenigen, dem der Paragraph der letzte Ausdruck des Rechtes ist.

Die bisherigen Anläufe, die Gesinnung auch ohne den objektiven Tatbestand eines Deliktes zur Grundlage einer Bestrafung zu machen, sind wenig glücklich; es ist z. B. schwer verständlich, daß — unter Billigung des Reichsgerichts — ein Mädchen wegen Versuchs der Abtreibung ins Gefängnis kommt, die gar nicht schwanger war oder ein Mittel angewendet hat, das niemals eine Unterbrechung der Schwangerschaft hätte herbeiführen können. Kontrasteshalber stelle ich daneben die eine Zeitlang geltende Auffassung, die bei Verbreitung strafbaren Inhaltes einer Zeitung auch die Austrägerin haftbar machte, bei der zwar der physikalische Tatbestand der Verbreitung unleugbar gegeben war, aber keine Spur einer rechtswidrigen Gesinnung.

Die Schwierigkeiten, die entstehen können, wenn ein der Gesinnung nach nicht zweifelhaftes, im juristischen Tatbestand aber neues Delikt in alten, unzureichend gewordenen Begriffsfächern untergebracht werden soll, erlebten wir in fast scherzhaft anmutender Weise vor 32 Jahren, als es notwendig wurde, die Entwendung von elektrischem Strom unter Strafe zu stellen; Diebstahl ist das Wegnehmen einer fremden beweglichen Sache in der Absicht rechtswidriger Aneignung; fremd und beweglich ist der elektrische Strom schon, aber keine Sache, sondern ein physikalischer Vorgang; so wurde denn der störende Eindringling irgendwie anhangsweise zwischen den alt eingesessenen Gebilden des Strafgesetzbuches untergebracht.

Daß das *Wesen des „Verbrechers“* im Fehlen des Rechtsgefühls bestehe, ist ein Irrtum. Natürlich gibt es solche, die als Teilerscheinung allgemeiner Stumpfheit des Gefühlslebens auch im Rechtsgefühl zu kurz gekommen sind; aber ein Abgrenzungsmerkmal ist das nicht. Gewisse Verbrechertypen verneinen die bestehende Rechtsordnung, so wie sie heute ist, z. B. das Eigentum; ihre Voraussetzungen weichen von denen der Mehrzahl der Volksgenossen ab; aber im

Rahmen der Kategorien, die sie anerkennen — Vertragstreue gegen die Kumpane, Ehrlichkeit beim Teilen der Beute, Verschwiegenheit, Aufopferungsfähigkeit — kann ihr Rechtsgefühl empfindlich und wirksam sein.

Die Bestrebungen, für den sog. *Überzeugungsverbrecher* mildere bis fast zur Straflosigkeit reichende Bestimmungen aufzustellen, sind ihren Motiven nach durchaus zu verstehen; ihre Verwirklichung in dem zur Zeit gedachten Umfange begegnet aber unter vielen anderem dem praktischen Bedenken der dringlichen Gefahr des Mißbrauchs.

Wir nähern uns nun den notwendigen Betrachtungen über die Rolle, die das *Rechtsgefühl des Richters* in der Rechtspflege spielt. Ein besonderes Zusammentreffen von Umständen berechtigt mich dabei, eine eigene Meinung zu haben und sie auszusprechen; ich habe vier Jahrzehnte lang als aufmerksamer und juristisch interessierter, aber neutraler Beobachter ungezählten Gerichtsverhandlungen beigewohnt, und ich habe als Vorsitzender einer ärztlichen Strafkammer (Ehrengericht) 20 Jahre lang Gelegenheit gehabt, die seelischen Vorgänge im Richter selbst von innen her sorgsam und kritisch zu beobachten. Meine Betrachtungen gelten vorzugsweise dem Verfahren in Strafsachen; ich sehe die Dinge dabei naturgemäß weder von den Gesichtspunkten des Staatsanwalts her noch aus der Anwaltperspektive.

Ein Grundirrtum wäre es, zu glauben, daß dem Richter ein besonders lebhaftes natürliches Rechtsgefühl eigen sei; es kann vorhanden sein oder fehlen, genau wie bei den Genossen seiner Zeit und seiner Bildungsschicht; aber ein hervorstechendes Merkmal ist es nicht.

Es ist auch nicht so, daß der Wunsch, einem drängenden Rechtsgefühl Betätigung zu verschaffen, bei der Wahl des juristischen Berufes bestimmend wäre; ich könnte unter der großen Zahl von Juristen, die ich genau genug kenne, um darüber Bescheid zu wissen, keinen einzigen nennen, bei dem ein solches Motiv mitgewirkt hätte. Die Wahl des akade-

mischen Lebensfaches hängt — ich spreche von wirtschaftlich normalen Zeiten — unter der Voraussetzung einer gleichen Begabung, viel mehr als man gewöhnlich annimmt, von äußeren Umständen und Zufälligkeiten ab (die Betrachtung gilt nicht für die seltenen genialen Persönlichkeiten). Nur Medizin und Naturwissenschaften locken die dafür Interessierten und vielleicht auch Begabten durch ihre sachliche Anziehungskraft; Theologie und Philologie werden teils aus Tradition, teils aus Mangel an Mitteln für ein langes und kostspieliges Studium ergriffen; bestimmend bei der Wahl der juristischen Bahn ist neben der auch hier oft wirksamen familiären Disposition das Fehlen eines ausgesprochenen besonderen Interesses nach anderen Richtungen, eine Vermögenslage, die den Unterhalt bis in die Assessorenjahre hinein möglich macht und vor allem das Bild der späteren Rolle im Leben, das anziehender erscheint als das des Pfarrers oder Oberlehrers. Nach dem zweiten juristischen Examen gabelt sich dann der Weg; die Verwaltungslaufbahn galt früher im allgemeinen für vornehmer als der Justizdienst; die Anwaltstätigkeit wieder zieht die dialektisch begabten und diejenigen Köpfe an, denen das Beamtenwesen in irgendeiner seiner Formen nicht liegt. Nirgends ist ein Punkt erkennbar, an dem die besondere seelische Eigenart eines lebhaften Rechtsgefühls den Weg bestimmte.

Ein Irrtum wäre es auch, zu glauben, daß das natürliche Rechtsgefühl durch das juristische Studium schlechthin gefördert würde; es wäre ebenso irrig, wenn man annähme, daß man durch das Studium der Theologie eines Zuwachses an Frömmigkeit teilhaftig wird. In den seltenen Fällen, in denen Rechtsgefühl in ausgesprochenem Maße vorhanden ist, kann es verfeinert werden; wenn es fehlt, wird es nicht erzeugt; in den mittleren Fällen, aus denen sich die Mehrzahl zusammensetzt, tritt ein eigenartiger Vorgang ein, den ich als Amalgamierung bezeichnen möchte: das natürliche Rechtsgefühl verschmilzt mit den Forderungen des formalen Rechts zu einer neuen psychologischen Einheit, die so fest werden

kann, daß ihr Träger schließlich vor den Paragraphen selbst Respekt empfindet und den rein aus dem Rechtsgefühl sich ergebenden Gesichtspunkten gar nicht mehr zugänglich ist.

Das kodifizierte Recht kann sich natürlich auf das reine Rechtsgefühl als formendes Element nicht einlassen; das Rechtsgefühl mit seiner allen Gefühlen eigenen Konturlosigkeit und seinem Bedürfnis nach individueller Gestaltung des Geschehens kann das in Paragraphen gegossene Recht nicht ersetzen; das Recht bedarf festgezogener Linien und viereckiger Fächer; es drängt zur Verallgemeinerung. Der Hauptteil der Ausbildung des werdenden Juristen besteht darin, daß man seinen Geist darauf erzieht und dazu übt, die unendlich verfilzte und verschwommene Fülle der Lebensbeziehungen vom Rechtsstandpunkt aus logisch klar in Kategorien zu ordnen, das Einzelne einer Regel zu unterstellen, es als Sonderfall in einem gesetzmäßigen Zusammenhang zu sehen. Bei diesen Bemühungen muß, wenn sie gedeihen sollen, das natürliche Rechtsgefühl, so sehr es ursprüngliche Quelle des Rechts ist, häufig genug auf die Seite geschoben, ignoriert, überhört werden.

Der juristische Student und der Referendar arbeitet, wie das auch sonst geschieht, auf das Examen hin, in dem gerade jene Fähigkeit zum Unterscheiden, Definieren, Sortieren und Einordnen nachzuweisen ist.

Der Jurist, der die Verwaltungslaufbahn einschlägt, hat dort für sein natürliches Rechtsgefühl weiter keine dringliche Verwendung; sie erheischt andere Qualitäten als der Justizdienst. Der Wert des Richters beruht auf seiner Festigkeit und Unerschütterlichkeit, der des Verwaltungsmannes auf seiner Zuverlässigkeit und elastischen Anpassungsfähigkeit; der Richter dient einem zeitlosen, absoluten Ding, der Gerechtigkeit, der Verwaltungsmann einer zeitlich bedingten, vielleicht episodischen Regierungsform; der Verwaltungsbeamte steht unter dem Staat, er soll sein gefügiges Werkzeug sein; der Richter steht in gewisser Hinsicht über dem Staat, er kommt in die Lage, staatliche Anordnungen für

ungesetzlich zu erklären und damit außer Kraft zu setzen, zivilrechtliche Entscheidungen gegen den Fiskus zu treffen.

Der *Richter* bedarf, wenn er seine Funktionen im höchsten Sinne ausüben soll, dauernd des Rechtsgefühls, auch wenn es in keinem Gesetzbuch erwähnt wird; ein guter Richter, den der Volksmund so bezeichnet (ohne damit immer den Beifall der Juristen zu finden), ist derjenige, dessen Entscheidungen im Falle des Konfliktes zwischen Paragraphen und Rechtsgefühl dem letzteren zuneigen; ein „guter Richter“ im Schlagwortsinne der Zeitungen ist übrigens technisch nur unter patriarchalischen Rechtsverhältnissen möglich, nicht aber in unserer papierenen Paragraphenwelt.

Angesichts der psychologischen Schwierigkeiten, aus denen der höher organisierte Strafrichter nicht herauskommt, heben sich verschiedene Typen ab. Ich kenne Juristen von geistigem Rang, die gerade wegen der Empfindlichkeit ihres Rechtsgefühls das Beschreiten der richterlichen Bahn vermieden haben, nicht aus Mangel an Bereitschaft zum Tragen von Verantwortung, um die der wirkliche Mann nirgends herumkommt, sondern weil sie in Vorwegnahme künftiger Stimmungen das zu erwartende innere Mißbehagen scheuten, ein Mißbehagen, das der Unmöglichkeit entspringt, Rechtsgefühl und eigene durch Paragraphen gebundene Rechtsprechung immer und oft gerade da, wo es am nötigsten wäre, in Einklang zu bringen. Andere mit dieser Formel Ausgestattete, die in der richterlichen Bahn einmal drin sind, erstreben es mindestens, so wenig wie möglich in Strafsachen beschäftigt zu werden; subjektiv am besten sind diejenigen Strafrichter dran, die es fertig bekommen, in unpersönlichem Abstände von ihren Geschäftsnummern zu bleiben und unbeschwert nach Hause zu gehen, wenn sie ihre Tagesaufgaben formal korrekt erledigt haben; erleichtert wird dies durch unsere Prozeßordnung, vermöge deren der Richter den Angeklagten in der Regel zum ersten Male bei der Hauptverhandlung zu Gesicht bekommt, vor allem aber ihm während seiner Strafzeit nie wieder begegnet; er ist in der

Lage eines Chirurgen, der seine Fälle bei der Operation zum ersten Male sähe, nach vollzogener Operation nicht wieder zu Gesicht bekommen würde und von ihrem weiteren Schicksal nichts erführe. Endlich treffen wir diejenigen Richter — ihre Zahl ist erfreulich groß — die im vollen Bewußtsein ihrer Verantwortung und der Unmöglichkeit durchweg befriedigender Lösungen in peinlicher Selbstprüfung bemüht sind, nicht nur paragraphengerecht zu sein, sondern das natürliche Rechtsgefühl zu Wort kommen zu lassen; mir ist immer das Bild eines hohen badischen Richters besonders sympathisch gewesen, der es aussprach, daß er seine Entscheidungen aus dem Gefühl heraus treffe und sich die nötigen Paragraphen hinterher suche.

Es ist, seit wir in der öffentlichen Unruhe leben, üblich geworden, von einer „*Krise der Justiz*“, von einer Vertrauenskrise zu reden und zu schreiben. Wenn damit gemeint sein soll, daß die Richterschaft sich in ihrem Wesen, in der Untastbarkeit der Motive geändert habe, so muß ich einen solchen Tatbestand für meinen Blickbereich mit Entschiedenheit bestreiten; eine Änderung ist darin eingetreten, daß die Tätigkeit des Strafrichters schwieriger und undankbarer und daß das Publikum ungerechter in seinem Urteil geworden ist. Strafurteile sind außer nach sensationellen Untaten oder wirtschaftlichen Massenschädigungen häufig unpopulär; die Betroffenen und ihr Anhang finden sie zu hart, die Geschädigten zu milde. Wer berufsmäßig gezwungen ist, Freiheitsberaubungen über Mitmenschen zu verhängen, kann niemals beliebt sein; die Menge, die im Revolutionsfalle als erstes die Gefängnisse zu öffnen pflegt, kommt von der Auffassung nicht los, die im Minister im *Fidelio* eine überall angebrachte Rolle sieht. Die Irrenärzte, die sich mit den Strafrichtern in die öffentliche Unbeliebtheit teilen dürfen, haben für deren Lage einfühleres Verständnis; die Objekte ihres pflichtmäßigen Tuns halten die Eingriffe in ihr Leben auch für unbillig, und die anderen verstehen sie nicht in ihrer Notwendigkeit.

Diejenigen Zeitungsleser sind in der Minderheit, die vorsichtig und gelassen genug sind, um auf Berichte von Gerichtsverhandlungen hin kein Urteil über die Richter zu fällen; wer in dieser Hinsicht eigene Erfahrungen besitzt, weiß, wie unzulänglich für gewöhnlich die psychologisch oder juristisch entscheidenden Momente einer Verhandlung in der Druckerschwärze wieder erscheinen — nicht aus bösem Willen der Berichterstatter, wohl aber aus Unverständnis, aus menschlicher oder politischer Voreingenommenheit, manchmal auch weil der Berichterstatter der Sitzung nur zeitweise beiwohnte oder seine Kunde vom Saaldiener bezog.

Die regelmäßigen Unbilligkeiten in der Beurteilung der Strafrichter steigern sich automatisch, wenn ein Volk gesinnungsmäßig in feindliche Teile zerrissen wird, von denen jeder von der Justiz Dienste gegen den anderen erwartet und fordert; geht die Gerechtigkeit unbeeinflusst ihren Rechtsweg weiter, so empfindet das bei einer gewissen Kategorie von Fällen abwechselnd der eine oder andere Teil als Krise der Justiz. Es soll nicht bestritten werden, vor allem darum nicht, weil es selbstverständlich ist, daß auch der Richter nicht aus seiner Haut kann, daß auch in der Toga der Unbegabte unbegabt bleibt und der Kleinliche kleinlich. Auch der Richter bringt, wie jeder andere Mensch, Maßstäbe aus seinem Inneren mit, die er bei Bewertung fremder Taten anlegen muß. Einen Vorwurf könnte man daraus nur ableiten, wenn man in seinem Tun *bewußte* Parteilichkeit sieht; einer solchen Beschuldigung fehlt jede Grundlage; nach meinen persönlich gewonnenen und sonstigen Eindrücken sind konfessionelle und rassemäßige Gefühle und Mißgefühle am ersten eine Gefahr für die unparteiische innere Haltung des Richters.

Die Forderung, daß der in einer andern Vergangenheit altgewordene Richter die durch eine augenblickliche Machtverteilung offiziell gewordene „Staatsgesinnung“ ohne weiteres in sich *fühlen* sollte, ist unpsychologisch und sehr naiv; er käme bei einem wiederholten Wechsel der Staatsform, die

ja denkbar und anderswo alltäglich ist, in die gleiche Lage, wie die Einwohner von Gebweiler in den Vogesen, die an einem Tage im Herbst 1914 bei hin- und herwogendem Kampfglück alle zwei Stunden eine andere Fahne, bald die französische Trikolore, bald die Farben schwarzweißrot heraushängen mußten.

Will das öffentliche Bewußtsein am Richterwesen etwas *reformieren*, so sollte es den Hebel *an einem ganz anderen Punkte* ansetzen. Der Richter gilt in der Reihe der dem Beamten beschiedenen Möglichkeiten als bevorzugt wegen seiner Unabhängigkeit; er ist unabsetzbar und kann auch gegen seinen Willen nicht versetzt werden; in seinen Entscheidungen ist er nur dem Gesetz und seinem Gewissen verantwortlich, aber keiner vorgesetzten Behörde. Das sind große ideale Güter; aber in materieller Hinsicht ist er ein armer Teufel. In aller seiner gesetzlichen Macht und Herrlichkeit ist er ein finanziell ärmlich gestellter Beamter. Ein Volk, das sein höchstes Gut, die Pflege seines Rechtes, einer bestimmten Kategorie von Staatsbürgern anvertraut, sollte diese auch in die Lage setzen, sich ihrer Aufgabe in seelischer Freiheit widmen zu können. Es ist nicht gut, daß der Richter, bedrückt von finanziellen Verpflichtungen, von Sorgen für den Unterhalt seiner Kinder und die alltägliche Notdurft, vergrämt und verbittert an sein hohes Amt geht; es ist nicht in Ordnung, daß er nicht imstande ist, für seine Erholung, für seine Weiterbildung etwas zu tun, seinen geistigen Horizont durch Reisen und Kunstgenuß zu erweitern. Will man eine Menschenklasse, die dazu berufen sein soll, von hoher Warte aus in stimmungsfreier, weiser Gelassenheit Menschenzwist zu schlichten, in fremdes Leben einzugreifen, so soll man ihr bestes Teil nicht in kleinlichem Ringen mit der Not verdorren lassen. Die eine Wirkung einer Sonderordnung für das Richtergehalt, der Protest anderer Beamenschichten, wäre selbstverständlich, aber nicht entscheidend; ein anderer sehr erwünschter Erfolg wäre in äußerlicher Hinsicht ein so er-

höherer Zustrom zur Richterlaufbahn, daß der Staat in die Lage käme, eine Auswahl nur zwischen den Besten zu treffen und aus gehobenen Persönlichkeiten eine Elite von wirklich freien Richtern zu bilden — phantastische Ideen vom Standpunkt des normalen Amtsphilisters aus gesehen, aber ein großes und ein leuchtendes Ziel.

Um einen *idealen Richter* werden zu lassen, müssen zahlreiche Eigenschaften zusammenkommen: Rechtsgefühl, affektfreie Ruhe, Weisheit, geistige Behendigkeit, Sinn für das Wesentliche, Einfühlungsfähigkeit, Festigkeit, Selbstbeherrschung, persönliche Würde. „Die Hand des Gerechten, der Gericht zu halten befugt ist, erzittert nicht mehr, wenn sie die Waage hält; unerbittlich gegen sich selbst, legt er Gewicht auf Gewicht; sein Auge trübt sich nicht, wenn die Waagschalen steigen und sinken, und seine Stimme klingt weder hart noch gebrochen, wenn er das Urteil verkündet“ (NIETZSCHE). Ich habe solche kennengelernt.

*Gerecht zu sein*, diese selbstverständlich klingende Forderung — wie schwer sie zu erfüllen ist, weiß derjenige, der beobachtend neben sich selber steht, wenn er richterliche Funktionen ausübt (zu denen im kleinen auch die Tätigkeit des staatlichen Examinators gehört). Das wechselnde körperliche Befinden, die von zu Hause mitgebrachte Morgenstimmung, vorhergehender Ärger über andere Dinge usw. müssen ausgeschaltet werden, um einen von Mal zu Mal gleichbleibenden Seelenzustand zu schaffen; eine aus der Kenntnis der Akten erwachsene Vor-Meinung hat zu schweigen; die sofort bei Berührung mit dem Objekte aus Gesicht, Tonfall, Formen sich ergebenden Gefühle der Sympathie oder Abneigung dürfen nicht zu Worte kommen; abweichende private, politische oder konfessionelle Gefühle sind Eindringlinge, denen man den Eintritt zu wehren hat, und alle diese widerstreitenden, zum Teil unbewußten inneren Erschwerungen muß man hinter sich haben, ehe die objektive Würdigung eines Tatbestandes oder einer Schuldfrage beginnen kann. Hat man sie innerlich wirklich überwunden,

so ist man später gefeit gegen Anwendungen von Reue über das Urteil, das man gefällt hat.

Der Richter als Vertreter seines Standes ist *selbstbewußt und stolz*; der gerechte Richter darf es sein.

Eine andere Berufseigentümlichkeit habe ich oft beobachtet: *der Richter ist empfindlich*. Es hat keine Schwierigkeiten, sich mit einem Richter über Rechtsfragen im allgemeinen, auch bei abweichender Meinung, zu unterhalten; es hat aber große Schwierigkeiten, mit ihm über die Richtigkeit eines von ihm gefällten Urteils zu sprechen; da kommt auch im Gespräch mit persönlich nahestehenden Richtern der Augenblick, in dem die Verstimmung beginnt. Diese Empfindlichkeit hat mehrere psychologische Quellen; sie bedeutet einmal die Reizbarkeit einer oft von fremder Hand unlieb berührten Stelle, ein anderes ist noch wichtiger: die Empfindlichkeit des Stolzen ist immer Ausdruck einer gewissen inneren Unsicherheit. Der Richter vertritt offiziell den höchsten Grad der in menschlichen Dingen erreichbaren Unfehlbarkeit; der Lauf der Dinge führt ihn immer wieder einmal zu Zweifeln an der Sicherheit dieses Besitzes, Zweifel, die für gewöhnlich bei Seite geschoben werden, und an die er sich ungern erinnern läßt. Die Berufsempfindlichkeit des Richters ist die tiefste psychologische Ursache der Nöte und Schwierigkeiten, die sich der Wiederaufnahme eines Verfahrens entgegenstemmen; es wird davon noch im Zusammenhange die Rede sein.

Ein nicht von Vorurteilen und eiligen Verallgemeinerungen mißleitetes Rechtsgefühl muß die unbestreitbaren Mängel unserer Rechtspflege weniger in den persönlichen Eigenschaften der Richter als im *Verfahren* suchen, das nur zum Teil durch den Willen des Richters in der einen oder anderen Weise gestaltet wird, größtenteils durch das Gesetz festgelegt ist. Immerhin bleibt eine Reihe von Mißständen, die bei allgemeinen gutem Willen beseitigt werden könnten.

Ein vom Rechtsgefühl als Hauptmangel empfundenenes Moment ist die *Langsamkeit* der Rechtspflege; wenn es an-

ders wäre, würde man nicht jetzt bei den Berunten über die Tätigkeit der Schnellrichter eine besondere Befriedigung empfinden. Wir haben nicht mehr, wie beim Reichskammergericht in Wetzlar, Prozesse von hundertjähriger Dauer, aber ein Mensch, der genötigt ist, einen Erbschaftsprozess, einen Haftpflichtanspruch, die Anfechtung eines Vertrages bis zum Reichsgericht zu bringen, darf ruhig, wenn er nicht besonders dickfellig ist, einige Jahre aus seinem Leben streichen.

Zum Teil liegt dies an gesetzlich vorgeschriebenen *Fristen* bei Zeugenladungen, Terminfestsetzungen u. dgl.; zum Teil ergibt es sich aus der Addition des *langsamen Tempos* zahlreicher Einzelakte richterlicher Handlungen; wer, wie der Schreiber dieser Zeilen, den Bürogrundsatz übt, daß die Antwort auf jedes amtliche Schreiben spätestens am Tage nach dem Empfang in den Briefkasten geht, lächelt angesichts der Aktenvermerke: „Wiedervorlage in 4 Wochen“, oder „eilt sehr, Wiedervorlage in 10 Tagen“. Manches darin zu ändern, läge in der Hand energischer Richter; aber auch diese sehen sich dem passiven Widerstande der mittleren Beamten gegenüber, denen nichts so verhaßt ist, wie eine unbequeme Beschleunigung des Amtstrotts. Dem normalen Büromanne wird durch seine Aktenhaufen der Blick verbaut auf die dahinterstehenden, sorgenden und fürchtenden Menschen mit ihrem Rechtsanspruch, nicht länger warten zu müssen, als es der Zwang des Geschehens unbedingt erfordert; gegenüber jedem fremden Menschenschicksal sollte es heißen: „eilt sehr“.

Eine *Hauptverhandlung in Strafsachen* ist für den Neuling ein eindrucksvoller Vorgang; die Einzelheiten der äußeren Gestaltung sind aus alter Erfahrung psychologisch wohl berechnet. Die räumliche Entfernung zwischen den Hauptträgern des Vorganges schafft auch seelisch Distanz; die Amtsrobe hebt die Unterschiede und Eigenheiten der persönlichen Erscheinung auf zugunsten eines wirksamen Typus;

der Name „der Richter und des Staatsanwaltes ist unerheblich; es ist „der Herr Vorsitzende“, „der Herr Staatsanwalt“, „der Herr Verteidiger“; nur der Angeklagte hat einen Namen. Alles drängt die Seele der Beteiligten zu dem Bewußtsein, daß sie einer unpersönlichen Gewalt gegenüberstehen, die auch von ihrer Seite ein bestimmtes Maß von äußerer Haltung fordert.

In jeder Verhandlung herrscht ein ihr eigenes *seelisches Klima*, das in erster Linie von dem Wesen des Vorsitzenden ausstrahlt, dessen Art ich fast immer menschlich und gerecht gefunden habe. Eine Ausnahme bildete ein Vorsitzender der alten Strafkammer, der es für zulässig hielt, im Schutze seiner Position einen (noch nicht verurteilten) Angeklagten in einer Weise zu behandeln, die bei gleicher Verteilung der Kräfte draußen zu einer Verurteilung wegen Beleidigung geführt hätte: „Sie sind ja ein ganz infamer Lügner“; derselbe richtete an einen von der Verteidigung geladenen und dank der Einzahlung eines Vorschusses prozessual zum Erscheinen genötigten Sachverständigen die Frage: „Was haben Sie für Ihr Gutachten bekommen?“ Ich widerstehe der Versuchung, hier seinen Namen zu nennen; er ist schon seit Jahren nicht mehr in der Lage, Menschen zu kränken. Entgleisungen dieser Art, die jeder Richter mißbilligt und als kompromittierend für seinen Stand empfindet, sind glücklicherweise äußerst selten.

Anfechtbarer ist gelegentlich die *Rolle der Beisitzer*. Die für das natürliche Rechtsgefühl unmögliche Auffassung des Reichsgerichts, daß das Schlafen eines Geschworenen während der Verhandlung kein Revisionsgrund sei, ist glücklicherweise später von ihm korrigiert worden. Für das Gefühl des Angeklagten, für den es um Kopf und Kragen, um Freiheit und Ehre geht, ist auch schon die Unaufmerksamkeit eines der Richter unerträglich; da *eine* Stimme bei der Entscheidung den Ausschlag geben kann, hat er Anspruch darauf, daß alle Richter dauernd bei der Sache sind. Es ist schon störend, wenn auch vielleicht unvermeidlich, daß ab und zu einmal

ein Diener von einem der beisitzenden Richter eine Unterschrift holt; aber es ist unerträglich, wenn — wie ich das in der alten Strafkammer erlebt habe — einer der Richter bei einer mit Zuchthausstrafe endigenden Verhandlung den größten Teil des Tages in seinen, an der Farbe des Deckels erkennbaren Zivilakten arbeitet; es wäre Sache des Vorsitzenden, in solchem Falle mindestens in der nächsten Pause seinem Kollegen das Nötige zu bemerken. Ich fragte damals den Verteidiger: „Warum lassen Sie sich das gefallen?“ Er antwortete: „Ich finde es unerhört, aber ich habe keine Lust, meinem Klienten gegenüber die Stimmung der Richter zu verderben, ich kann nichts tun“ — dieselbe Antwort, die mir ein anderer Verteidiger in dem oben erwähnten Fall der Beleidigung des Angeklagten gab. Ich als Angeklagter würde mir auf jedes Risiko hin die Aufmerksamkeit jenes Richters erzwungen haben. Die in den erwähnten Fällen Verantwortlichen sahen vielleicht in ihrem Handeln läßliche Verstöße; was sie dem Rechtsgefühl und dem Ansehen der Justiz damit antun, wissen sie augenscheinlich nicht.

Einzelne der von den *Justizministerien getroffenen Anordnungen* verkennen in schmerzlicher Weise die Pflicht der Justiz, das Rechtsgefühl nicht zu kränken; auch wer die dabei obwaltenden Gesichtspunkte der Sparsamkeit in ihrer harten Geltung würdigt, muß doch sagen, daß es eine Grenze gibt, bis zu der sie gegenüber idealen Werten entscheidend sein dürfen. Es ist in steigendem Maße üblich geworden, für den Staat billigere *Hilfsrichter* aus der Reihe der Assessoren und Referendare zu verwenden. Das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt zwar in § 1: „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt“, läßt aber leider in § 10 abweichende landesgesetzliche Bestimmungen zu; so kommt es jetzt vielfach dazu, daß die richterliche Gewalt von Persönlichkeiten ausgeübt wird, die, bei aller vorauszusetzenden juristischen Befähigung und lebhaftem guten Willen, Unabhängigkeit keineswegs besitzen — inwiefern, das brauche ich nicht näher auszuführen. Ins-

besondere erscheint mir für die Funktionen des *Einzelrichters* das Amtieren ganz junger Männer, bei denen die Amtsrobe den Mangel an Jahren und Erfahrung nur unzulänglich zu verdecken vermag, bedenklich und peinlich. Gewiß, die Entscheidungen der Einzelrichter können in der nächsten Instanz geändert und aufgehoben werden; aber auch wenn das geschieht, nimmt niemand dem Verurteilten die in der Zwischenzeit erlebte Kränkung seines Selbstgefühls und seiner Ehre ab. Ich sehe dabei noch von dem Umstande ab, daß gelegentlich weder Intelligenz noch Mittel dem Verurteilten das Beschreiten des Berufungsweges erlauben. Die Justiz sollte unter allen Umständen in der Öffentlichkeit nur durch reife und erfahrene Männer vertreten sein. Es geht auch in einem chirurgischen Krankenhause nicht an, daß ein Praktikant oder ein Volontär große Bauchoperationen ausführt; die Ehre eines Menschen sollte mindestens so geschützt sein wie seine Eingeweide. Es ist nicht Nörgelsucht, was diesen Betrachtungen zugrunde liegt, sondern tiefe Durchdrungenheit von der Größe der Idee der Justiz und die Überzeugung von der Notwendigkeit ihrer auch äußerlich unantastbaren Darstellung. Die maßgebenden Stellen dürfen sich nicht dadurch täuschen lassen, daß das Volk sich die Rechtssprechung durch Richter-Aspiranten einstweilen noch, soviel ich sehe, gefallen läßt; dem einfachen Mann, der nicht gewohnheitsmäßig vor Gericht steht, imponiert der feierliche Apparat zu sehr, als daß er sofort kritische Erwägungen meiner Art anstellen sollte; ich selbst würde mich ganz gewiß nicht ohne innere Revolte und äußeren Protest durch einen Referendar aburteilen lassen. Ich bin sicher, daß die Präsidenten der Landgerichte bei der Dienstverteilung die ihnen von den Ministerien aufgezwungenen Anordnungen dieser Richtung nur schweren Herzens in die Tat umsetzen.

Auch eine andere, von Spargesichtspunkten diktierte Maßregel ist für das Rechtsgefühl unzulässig; es wird jetzt üblich, wenn der *Sachverständige*, der in der Voruntersuchung ein Gutachten über einen Angeschuldigten erstattet hat, in einer

gewissen Entfernung vom Orte der Hauptverhandlung wohnt, ihn der Kosten wegen nicht mehr persönlich zu laden, sondern sein Gutachten in der Verhandlung verlesen zu lassen; ich als Angeklagter würde das nicht hinnehmen. Das schriftliche Gutachten ist eine vorläufige, für das Gericht orientierende Äußerung, gestützt zum Teil auf nichteidliche Zeugenaussagen, die sich erfahrungsgemäß dann oft in wesentlichen Punkten anders gestalten; das Bild des Angeklagten in der Verhandlung ist häufig ganz anders als während der Beobachtungszeit; es können überhaupt ganz neue, entscheidende Tatsachen hervortreten — kurz, die Verlesung des Gutachtens kann die mündlichen Ausführungen des Sachverständigen, die sich sowieso mit seinen schriftlichen durchaus nicht immer decken, nicht ersetzen; der Angeklagte hat Anspruch darauf, daß er aller Rechtsgarantien, die ihm zustehen, teilhaftig wird.

In der leitenden Idee dient jede Gerichtsverhandlung der *Findung der Wahrheit*; alle Einzelheiten prozessualer Art sind auf diesen Zweck abgestellt; in der Wirklichkeit entwickelt sich das Bild, unbeschadet des Zieles, zu einem Kräftespiel, zu einem Ringen zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung; es wirken dabei menschlich durchaus verständliche Motive mit. Es ist natürlich, daß bei der ohne weiteres gegebenen gegensätzlichen Auffassung der Sachlage jeder Teil bemüht ist, der seinigen zum Siege zu verhelfen. Eine Art von Berufsehrgeiz macht es dem Staatsanwalt erwünscht, nicht ohne das Ergebnis einer Verurteilung Anklage erhoben zu haben; für den Verteidiger bedeutet die Freisprechung seines Klienten einen Zuwachs an Ansehen und Vertrauen. Bei beiden Kategorien bedingt aber nicht nur die Gegensätzlichkeit des Zieles ein anderes Verhältnis zur Sache; die vielleicht jahrzehntelang dauernde Einstellung gegenüber bestimmten Tatbeständen wird zu einer *seelischen Gewohnheit* in der Beurteilung, die für den neutralen Beurteiler im Privatgespräch mit Staatsanwälten und Verteidigern in cha-

rakteristischer Weise hervortritt. Ich habe dabei nicht das im Auge, was der eine oder der andere im Interesse der Wirkung auf Schöffen oder Geschworene „hermacht“, sondern eine wirkliche Fixierung des innerlichen Standpunktes, dank der ohne weiteres Dinge und Menschen in eine besondere Beleuchtung gerückt werden.

Für meinen Sehbereich habe ich im allgemeinen eine faire Art der *Verkehrsformen zwischen Staatsanwalt und Verteidiger* beobachten können; es wirkt dabei zweifellos eine in Baden bestehende Einrichtung mit, daß die Staatsanwaltschaft keine Karriere für sich darstellt, daß vielmehr Richter zeitweise als Staatsanwälte funktionieren und umgekehrt. Es wird dadurch in sehr glücklicher Weise der inneren Entwicklung des Seelenzustandes entgegengearbeitet, die als „staatsanwaltschaftliche Auffassung“ wenig Freunde hat. Für eine große Anzahl von Staatsanwälten, deren Tätigkeit ich verfolgen konnte, muß ich aussprechen, daß sie nicht grundsätzlich Ankläger, sondern Wahrheitssucher waren, die ihrer Würde auch dann nichts zu vergeben glaubten, wenn sie selber einmal Freisprechung beantragten.

Als dasjenige Kapitel der Rechtspflege, bei dem das Rechtsgefühl am schmerzlichsten zu kurz kommt, muß wohl das *Wiederaufnahmeverfahren* gelten. Das Gesetz sieht billigerweise die Möglichkeit vor, Irrtümer der Justiz nachträglich richtig zu stellen; daß ein darauf abzielendes Verfahren nicht mutwillig oder auf unzulängliche Gründe hin in Gang gesetzt werden kann, ist vollkommen in Ordnung. Angesichts der vom Gesetz für die meisten Urteile vorgesehenen Nachprüfung durch übergeordnete Instanzen kann die Leichtigkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens mit gutem Gewissen einschränkenden Bestimmungen unterworfen sein; die unbefangene Beobachtung dessen, was in Wirklichkeit geschieht, führt aber doch zu dem Eindruck, daß für gewöhnlich einem Wiederaufnahmeverfahren allzu große Hemmungen bereitet werden. Es mag dabei neben der oben erwähnten Berufsempfindlichkeit der Richter die an sich

zutreffende Erwägung mitwirken, daß es nicht im Interesse des Ansehens der Justiz liege, Irrtümer einzugestehen; diese Erwägung ist aber sehr kurzsichtig; nach meinen persönlichen Erfahrungen wirkt nichts ungünstiger ein auf die Achtung vor der Rechtssprechung als das oft überzähe Widerstreben der beteiligten Instanzen gegen eine Aufrollung einer abgeurteilten Sache. Ich selbst denke mit besonderer Befriedigung an die Fälle zurück, bei denen es sich fügte, daß ich zur nachträglichen Berichtigung von Fehlurteilen beitragen konnte.

Das *Verhalten der Juristen zu ihren Irrtümern* ist grundsätzlich anders als das der Mediziner; Ärzte sammeln und veröffentlichen die Fälle von mißglückten Operationen; in den Tagesordnungen der ärztlichen Kongresse finden wir die Erörterung von Fehldiagnosen und operativen Mißerfolgen mit der Wirkung der Festlegung neuer Einsichten, die für spätere Fälle als Richtschnur dienen; ich kenne keine Arbeit, in der ein Richter seine Irrtümer gesammelt und nach ihrer Entstehung analysiert hätte — ein Unternehmen, dessen Fehlen man nur bedauern kann. Die allgemeine Statistik über die Zahl der Fälle von Wiederaufnahme des Verfahrens ist kein Ersatz.

Ein für das Rechtsgefühl unbefriedigendes Moment findet leider im Gesetz eine Stütze: die Ungleichmäßigkeit in der Bewertung der zur Wiederaufnahme führenden neuen Beweismittel und Tatsachen, je nachdem es sich um ein Verfahren zugunsten oder zu ungunsten eines Täters handelt. Ich habe in der letzten Zeit zwei durch den Kontrast bemerkenswerte Fälle erlebt. Das eine Mal wurde das wegen Unzurechnungsfähigkeit eingestellte Verfahren gegen einen Brandstifter — also zu ungunsten des Täters — mit dem Erfolg seiner Verurteilung wieder aufgenommen, nachdem ein anderer Sachverständiger zwar nicht zu einer anderen ärztlichen Auffassung des Falles, wohl aber zu einer quantitativ abweichenden Bemessung des Grades der Verantwortlichkeit gekommen war. Das andere Mal wurde die Wiederaufnahme

des Verfahrens zugunsten eines wegen eines Sittlichkeitsdeliktes Verurteilten abgelehnt, obgleich eine — von anderen Gesichtspunkten aus stattfindende — ganztägige Schwurgerichtsverhandlung in jener Schuldfrage zu einem non liquet gekommen war; in beiden Fällen entsprach das Vorgehen der gegebenen Paragraphenlage mit anschließenden Entscheidungen des Reichsgerichts. Das natürliche Rechtsgefühl wird dafür kein Verständnis aufbringen können.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen zu der Frage, wie sich das natürliche Rechtsgefühl zum *Laienrichterwesen* stellt. Wenn in der Öffentlichkeit von der Rolle des Laienelementes in der Rechtsprechung die Rede ist, hat man im allgemeinen die Geschworenen und die Schöffen in ihrer richterlichen Tätigkeit beim Strafverfahren im Auge; ihnen gilt auch der zeitweise nicht ohne Leidenschaft geführte Streit über Zweckmäßigkeit oder Bedenklichkeit der Laienmitwirkung auf diesem Gebiete. Tatsächlich ist der Umfang der vom Gesetz vorgeschriebenen Heranziehung von Laien zur Rechtspflege damit nicht erschöpft; sie wirken mit in der Kammer für Handelssachen in der ersten Instanz, bei Arbeitsgerichten in allen drei Instanzen; an dieser Stelle soll nur vom Schöffengericht und Schwurgericht die Rede sein.

Was veranlaßt das öffentliche Bewußtsein zu der nun schon lange verwirklichten Forderung nach einer Mitwirkung von Nichtjuristen? Bei den erwähnten Verhältnissen im bürgerlichen Rechtsverfahren ist es teils der Wunsch, Männern von bewährter Sachkunde für die Beurteilung handeltechnischer Fragen Einfluß zu gewähren (Kammer für Handelssachen), teils (Arbeitsgerichte) das politisch gefärbte Bedürfnis nach Beteiligung aus den Schichten, deren Schicksale zur Diskussion stehen; beides trifft für die Schöffengerichte und Schwurgerichte nicht zu. Der tiefste psychologische Grund — ganz unabhängig von dem äußeren, zum Teil auch politischen Gange der Entwicklung — ist *ein Mißtrauen gegen den Berufsrichter*, gegen den „Juristen“.

Jeder Beruf wird von den Draußenstehenden als eine *Art von Verschwörung* empfunden und das um so mehr, wenn seine Lebensäußerungen sich ihrer Natur nach für Dritte unliebsam bemerkbar machen. So sind „die Zensur“, „die Polizei“, „die Psychiatrie“ Sammelbegriffe geworden, bei deren Erwähnung im Durchschnittsbewußtsein sogleich ganz bestimmte Vorstellungen auftauchen, die als Gemeinsames die Sorge vor unfreundlichen oder engherzigen oder voreingenommenen, einseitigen Betätigungen aufweisen. Das Rechtsgefühl ist im normalen Menschen viel zu stumpf, als daß es Motiv des Versuches werden könnte, fremdes Tun in gerechter Abwägung aus dessen eigenen Bedingungen und Notwendigkeiten heraus verstehen zu wollen; nichts ist für das Denken, das immer den Weg des kleinsten Widerstandes zu beschreiten sucht, bequemer als Verallgemeinerungen.

Die Jurisprudenz, die als Gilde auch zu den verdächtigen Berufen gehört, würde, auch wenn sie nur durch ideale Richter vertreten wäre, niemals in völliger Harmonie mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein stehen können; ich habe oben schon die Gründe gewürdigt, die schicksalsmäßig einer Übereinstimmung von Paragraphen und Rechtsgefühl im Wege stehen und immer stehen werden. Diese Inkongruenz wird — das kann nicht wohl bestritten werden — von Fall zu Fall verschärft durch die Auswirkungen der besonderen, das Wesen des „Juristen“ ausmachenden Geisteshaltung; Stoff, wissenschaftliche Erziehung und persönliche Berufsentwicklung drängen zu einer vorwiegend logisch-dialektischen Behandlung und Zerlegung rechtlicher Tatbestände, die dem Laien oft als unnatürlich, weltfremd, unbegreiflich erscheint.

Es ist eine ähnliche Art von Unverständnis (mit anschließendem Mißtrauen), die im Publikum, und zwar nicht nur im ungebildeten gegen die *Irrenärzte* umgeht. Zur Beurteilung von fremden Geisteszuständen fühlt sich jeder Laie berufen; daß dazu technisches Wissen notwendig sein soll, erscheint ihm als Berufsvorurteil und als Anmaßung der Psychiater; von der Unbrauchbarkeit seiner eigenen irgend-

woher bezogenen Maßstäbe hat er keine Ahnung; so ist er der Meinung, daß über jedem Menschen eigentlich die Gefahr schwebt, bei zufälligen unglücklichen Konstellationen auch als Geistesgesunder in eine Irrenanstalt gebracht oder entmündigt zu werden. Die Feststellung, daß über Jahrzehnte hin mit der größten Mühe kein Fall widerrechtlicher Zurückhaltung eines Geistesgesunden in einer Anstalt aufzutreiben war, berührt ihn nicht. Tatsachen sind auch sonst nicht geeignet, Glaubensartikel zu erschüttern. Aus solchen Auffassungen erwuchs die Idee der Laienkommissionen, die bei der Aufnahme in die Irrenanstalten mit entscheidender Stimme mitwirken sollten, eine Idee, die bei den Entwürfen neuer Bestimmungen über das Irrenwesen mit der Hartnäckigkeit, die nur Irrtümern eigen zu sein pflegt, immer wieder in irgendeiner Form ihr Haupt erhebt. Die groteske Beschaffenheit des Gedankens wird sofort deutlich, wenn man ihn auf andere Verhältnisse überträgt und sich z. B. vorstellt, daß sich in den Entbindungssälen der Frauenkliniken Laienkommissionen versammeln sollten, die zu bestimmen haben, ob ein Kaiserschnitt gemacht, oder ob die Zange angelegt werden soll.

Auf dem Gebiete der Rechtspflege haben sich die *Laienkommissionen* in Gestalt der Schöffengerichte und des Schwurgerichtes durchgesetzt; die Lage ist dabei mit der psychiatrischen Situation insofern nicht gleichzusetzen, als es sich bei der Schuldfrage im Strafrecht nicht in erster Linie um Anforderungen an technisches Können handelt, für die auch der Berufsrichter den Sachverständigen heranzieht. Die neueste Gestaltung der Gerichtsverfassung, durch die an den Schöffengerichten in grundsätzlicher Beziehung nichts geändert worden ist, hat dem Schwurgerichte einschneidende Änderungen gebracht. Früher entschieden über die Schuldfrage zwölf Laien mit Ausschluß der Berufsrichter, die im Falle der Bejahung jener Frage das Strafmaß festzusetzen hatten; jetzt entscheiden über Schuldfrage und Strafmaß in gemeinsamer Beratung sechs Laien und drei Richter; dieses

neue Schwurgericht stellt also eigentlich ein erweitertes und im Rahmen der Verbrechensskala mit höheren Vollmachten ausgestattetes Schöffengericht dar.

Die Eindrücke, die der neutrale Beobachter von den *Laienrichtern beim Schwurgericht* gewinnt, sind nicht einheitlich; im allgemeinen habe ich immer gesehen, daß sie mit großem Ernste, mit Interesse und viel gutem Willen an ihre Aufgabe herantreten; etwas anderes ist es natürlich um das „durchhalten“; es ist weder physiologisch noch psychologisch zu erwarten, daß z. B. Männer, die an körperliche Arbeit im Freien, aber an wenig Nachdenken gewöhnt sind, nun auf einmal tagelang angestrengt aufmerksam und geistig konzentriert sein könnten; insbesondere habe ich immer beobachtet, daß sie gegenüber den bei jeder großen Verhandlung unvermeidlichen, auch für den gebildeten Teilnehmer tödlich langweiligen Partien nicht genügend widerstandsfähig sind; man sieht dann häufig, namentlich nach der Mittagspause, einzelne einnickende oder mit ehrlichem Willensaufwande gegen den Schlaf kämpfende Geschworene.

Auch die Auffassungsfähigkeit für komplizierte Gedankengänge, die nicht einmal juristische Färbung tragen müssen, ist häufig ungenügend; man beobachtet dabei auf manchen Gesichtern zuerst den Ausdruck der Hilflosigkeit, dann der Resignation, leider fast immer ohne die Wirkung einer Bitte an den Vorsitzenden um Erläuterung; niemand gesteht in dieser Lage vor der Öffentlichkeit des Gerichtssaales freiwillig ein, daß er den Anforderungen der Stunde nicht gewachsen ist. Ich habe öfters Gelegenheit gehabt, im Gespräch mit Geschworenen in der Pause der Verhandlung festzustellen, daß der eigentliche Kern dieser oder jener Frage ihnen gar nicht aufgegangen war. Innerlich vertagen sie dann das Problem in der Erwartung der Belehrung, die ihnen der Vorsitzende oder der Berichterstatter bei der Schlußberatung geben wird; natürlich ist das nicht das, was das Gesetz von einem voll stimmberechtigten Richter erwartet.

Das Maß der Verwirklichung solcher Möglichkeiten hängt stark von den Zufälligkeiten in der Zusammensetzung der Reihe der Geschworenen ab; die Art des amtlichen Filters, aus dem sie schließlich hervorgehen, kann wohl verschiedene bürgerliche Qualitäten als Maßstab nehmen, aber gerade diejenigen nicht, auf die es am meisten ankäme, die richterlichen Fähigkeiten, von denen man vorher nichts wissen kann. Der Grad der Zufälligkeit ist heute größer als im alten Schwurgericht; früher wurden aus 30 anwesenden Kandidaten zwölf ausgelesen, indem Staatsanwalt und Verteidiger je nach ihrer psychologischen Einschätzung des Einzelnen von den Aufgerufenen diejenigen ablehnten, die ihnen nicht geeignet erschienen. Jetzt wird die Auswahl der sechs Persönlichkeiten schon vor der Verhandlung vollzogen; sie ist dem erwähnten Einfluß nicht mehr unterworfen, bei dessen Ausübung Staatsanwalt und Verteidiger u. a. die ihnen aus der Erfahrung geläufige Einstellung einzelner Berufsklassen gegenüber bestimmten Verbrechenarten als Aussonderungsprinzip verwendeten.

Über den Hergang bei der *Beratung* selbst erfährt man nach Lage der Dinge keine Einzelheiten. Nach meiner Schätzung wird ein Vorsitzender, der durch Sachkunde und gerechte Gelassenheit bei der Leitung der Verhandlung das Vertrauen der Geschworenen erworben hat, auch bei der Urteilsfindung starken Einfluß haben; hier wie auch sonst bei kollegialen Beschlüssen ist die Kräfteverteilung rein eine Personenfrage; bei der Abstimmung beginnt der jüngste Laienrichter.

An sich wird man die heutige *Zusammensetzung des Schwurgerichtes* nicht für unglücklich halten können; das Laienelement hat, wenn es danach ist, abstimmungsmäßig genügend das Übergewicht, um, wenn es darauf ankommen sollte, rein menschlichen Auffassungen gegenüber der Paragraphengerechtigkeit zum Siege zu verhelfen; andererseits sind die Berufsrichter stark genug vertreten, um gefühlsmäßige Aufwallungen durch sachliche Belehrung bremsen

zu können. Ich kann mir nach meinen Beobachtungen die besonders in Anwaltskreisen bemerkbare und verständliche Ablehnung der neuen Form des Schwurgerichts nicht zu eigen machen.

Will man erfahren, was das natürliche Gefühl von den einzelnen Formen der Strafverhandlung hält, tut man gut, sich zu fragen, *welche davon man sich selber als Angeklagter wünschen würde* — eine Frage, die ich mir angesichts bestimmter Richterfronten häufig vorgelegt habe. Gegenüber dem alten Schwurgericht verlor man niemals das Gefühl der Unberechenbarkeit; der gelegentlich gebrauchte Ausdruck „Lotterie“ war wohl zu stark; aber es war häufig nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, wohin das Zünglein der Waage sich neigen würde. Im Falle eigener Schuld wäre das alte Schwurgericht mir — unter der Voraussetzung eines psychologisch gewandten Rechtsbeistandes — die am meisten erwünschte Form gewesen. Das größte persönliche Vertrauen hätte ich im Falle meiner Nichtschuld oder einer zweifelhaften Lage zur alten, mit fünf Berufsrichtern besetzten Strafkammer gehabt; stünde nur das alte oder das neue Schwurgericht in Frage, wäre mir die heutige Gestaltung lieber.

Eine eigentümliche technische Schwierigkeit bietet die neue Organisation dem ärztlichen Sachverständigen bei Erstattung seines mündlichen Gutachtens. Es gibt Sachverständige, die in wenig löblicher Weise in der Hauptverhandlung einfach ihr schriftliches Gutachten wiederholen, womöglich noch gespickt mit einer großen Zahl fremdsprachiger Ausdrücke, Gutachten, von denen der durchschnittliche Geschworene kein Wort versteht. Der Sachverständige, der seine Aufgabe richtig auffaßt und dazu fähig ist, wird seine Ausführungen der jeweiligen Fassungskraft der Hörer anpassen; er durfte wissenschaftlich sein vor der alten Strafkammer, er mußte versuchen, allgemeinverständlich, populär zu sein vor dem alten Schwurgericht; vor dem neuen, gemischten Richterkollegium hat er kein einheitliches Auditorium; er tut aber hier in jedem Falle gut

daran, sich auf das Niveau des Verständnisses der Laienrichter einzustellen. (Der einzige Fall, in dem während vier Jahrzehnten forensischer Tätigkeit mein Gutachten ignoriert wurde, spielte übrigens vor dem neuen Schwurgerichte; Berichterstatter war ein als Richter fungierender Professor des Strafrechts.)

Die Entwicklung hat dazu geführt, daß jetzt auch *Frauen* das Richteramt ausüben; die sehr energischen Äußerungen, mit denen immer wieder z. B. von SCHOPENHAUER und MÖBIUS der Frau die Befähigung zum Richtertum abgesprochen wurde, haben auf die politisch gefärbte öffentliche Strömung keinen Eindruck gemacht. Auch wer bemüht ist, billig und gerecht zu denken, wird diese Entwicklung nicht für glücklich halten, die von unzutreffenden Voraussetzungen über die Gleichheit der seelischen Struktur bei Mann und Weib ausgeht; ich habe in einem früheren Abschnitte schon das gegenüber dem Rechtsgefühl verschiedenartige Verhältnis der beiden Geschlechter beschrieben; aber allein schon die Tatsache der seelischen Gebundenheit des Weibes an die wechselnden Phasen seines Geschlechtslebens mit ihrem starken Einfluß auf Stimmung und Urteil sollten genügen, um die Frauen von der Richtertätigkeit auszuschließen; natürlich können sie ebenso gerecht sein, wie Männer; aber die zahlenmäßige Wahrscheinlichkeit ist geringer.

Die *Laienbeteiligung* wird aus dem Strafverfahren nicht wieder verschwinden. Die auch für die neutrale Beurteilung wirksamen Gesichtspunkte sind zu verschiedenartig, als daß man glatt zu einem ablehnenden oder zustimmenden Urteil kommen könnte; Kompromisse sind hier unvermeidlich; es wird sich nie darum handeln können, die beste, sondern nur darum, eine möglichst gute Form für das richterliche Strafwesen zu finden.

### Rechtsgefühl und Politik.

Unsere Darstellung, die bisher dem Rechtsgefühl des Einzelnen im Rahmen eines geschlossenen Gemeinschaftslebens galt, wäre unvollständig, wenn wir nicht auch

auf *seine Rolle im Leben des Staates* einen Blick werfen würden.

Es gibt ein *Staatsrecht* und ein *Völkerrecht*; dieses letztere macht Versuche, die gegenseitigen Verhaltensweisen staatlicher Gebilde Gesetzen und Abmachungen zu unterwerfen; wie wenig Kraft es einstweilen besitzt, haben wir erlebt. Als der am schmerzhaftesten Besiegte ist aus dem Weltkrieg das Völkerrecht hervorgegangen.

*Hat das Rechtsgefühl in der Politik überhaupt Sitz und Stimme?* Wir müssen dabei *äußere* und *innere Politik* gesondert betrachten.

Staaten sind in sich *rechtlich geformte Gebilde*; sie haben Verfassungen, allgemein gültige Gesetze usw.; sie stehen zu den Personen, aus denen sie sich zusammensetzen, in bestimmten geregelten Gegenseitigkeitsverhältnissen. Nach außen ist der Staat eine bestimmte Machtgröße, die sich zwischen anderen zu behaupten hat, wie in seinem Inneren der Mensch zwischen Menschen; eine Verwirklichung der Idee der Gerechtigkeit ist der Staat an sich nicht.

Der den formalen Rahmen eines Staates erfüllende *geistige Inhalt* setzt sich zusammen aus der Gesamtsumme des Denkens, Fühlens und Wollens seiner Bürger, und doch ist der Staat mehr als das bloße Ergebnis einer Addition von soundsoviel Millionen von Einzelseelen; er ist ein Wesen einer neuen Kategorie, das als „Staat“ eigene Lebensbedingungen, eine eigene Entwicklung, eigene Schicksale hat, er ist ein *Organismus*. Den naturwissenschaftlichen Denkgewohnheiten liegt der nach vielen Richtungen zutreffende Vergleich mit einem lebenden Körper im Verhältnis zu seinen Einzelzellen nahe, die, jede für sich, eine Eigenexistenz führen, aber erst durch sinnvolle Zusammenfügung ein aus jeder einzelnen nicht abzuleitendes Lebewesen zustandekommen lassen.

Diese staatlichen Organismen spielen von einem höheren Gesichtspunkte aus unter sich in ihren gegenseitigen Beziehungen wieder die Rolle von Einzelzellen gegenüber dem umfassenderen Begriff der gesamten Menschheit, die ihrer-

seits vielleicht eines Tages wieder nur eine Einzelzelle sein wird gegenüber der Gesamtheit des geistigen Wesens im Kosmos, wenn dieses die Möglichkeit zur Verständigung gefunden haben wird.

Jedes einzelne Staatsgebilde hat, wie die Zelle und der Organismus, die *Hauptaufgabe, auf sein eigenes Gedeihen bedacht zu sein*; alle anderen Gesichtspunkte müssen sich diesem Zwecke unterordnen, auch der einer für sein Inneres geltenden Gerechtigkeit. Das Rechtsgefühl des Staates, wenn man diese personifizierende Formel zuläßt, geht nicht aus einer einfachen Summierung der Rechtsgefühle seiner Bestandteile hervor; diese gelten den Beziehungen zwischen Mensch und Mensch, das Rechtsgefühl des Staates in seinen äußeren Beziehungen nur dem zwischen seinesgleichen.

Diese Feststellung ist von grundsätzlicher Bedeutung; sie deckt eine Hauptquelle von *Mißverständnissen und Irrtümern* auf — *die Übertragung der Forderungen des individuellen Rechtsgefühls auf die Beziehungen der Staaten untereinander*, die Meinung, äußere Politik ließe sich nach den Grundsätzen des privaten Rechtsempfindens betreiben. Auch wenn die Staaten verabredungsgemäß eine Organisation wie den Völkerbund schaffen und formell anerkennen, ergibt sich keinerlei Anwartschaft auf das Vorwalten von Gesichtspunkten wie Recht, Gerechtigkeit und Rechtsgefühl, wenn diese auch wohl mit dem üblichen Maß von öffentlicher Heuchelei vorgeschützt werden müssen; ein Völkerbund kann als Exponent einer bestimmten Verteilung von Interessen und Kräften einem Mitgliede seinen Willen aufdrängen; wenn sich dieses fügt, so geschieht es aus Zweckmäßigkeitsgründen, unter Zwang, aber gewiß nicht aus Rechtsgefühl.

Der Staatsmann als Lenker der äußeren Politik ist in seinem Tun dem *Sittengesetz* unterworfen, aber nur in dem Sinne, daß dieses ihm Pflichterfüllung auferlegt, nicht so, daß der Inhalt seines Handelns der bürgerlichen Moral oder dem innerstaatlichen Rechtsempfinden zu entsprechen hätte.

Seine Pflicht ist Sorgen und Handeln für das Gemeinwohl je nach den Konstellationen, die sich aus dem Leben des Staates zwischen anderen Staaten und der politischen Moral, d. h. der Zweckmäßigkeit ergeben. Das natürliche Gefühl erkennt die Grenzen seiner Zuständigkeit, wenn es der Versuchung unterliegt, staatsmännisches Handeln am Schema des Sittengesetzes und der bürgerlichen Rechtlichkeit zu messen; das Grundprinzip jeder Politik kann nur der staatliche Egoismus sein; die zehn Gebote haben für den Staat keine Geltung.

Das *Völkerrecht* möchte und sollte eine Kodifikation der politischen Sittengesetze darstellen; aber Gesetz und Sitte setzen das Bestehen einer Instanz voraus, die als normgebend zu denken ist, eine im Zweifelsfalle entscheidende, richtende, nötigenfalls zum strafenden Einschreiten befähigte Stelle. Dem Individuum gegenüber ist das die Rolle des Staates; den staatlichen Individuen gegenüber fehlt etwas Derartiges.

Sie stehen theoretisch gleichberechtigt nebeneinander, sie können sich zu Kräftenmassen zusammenballen, die ein tatsächliches Übergewicht über andere Gruppierungen gewinnen, der Stärkere kann den Schwächeren vernichten, aber ein Richter, außer dem späten und unsicheren „Urteil der Weltgeschichte“ ist nirgends erkennbar. Das Recht des Staates ist in Wirklichkeit die Macht; er gehört als Organismus dem Gebiete des Willens an, und die Rechtfertigung seines Tuns ist der Erfolg, was auch die Theorie dazu sagen mag.

Jedes *Völkerrecht* ist bestenfalls das Ergebnis einer *Verabredung*, die erfahrungsgemäß — wir haben es erlebt — nur so lange innegehalten wird, als sie den Interessen des einzelnen Staates oder seiner Gruppe entspricht; sie gilt, auch wenn sie sich in Staatsverträgen verkörpert, tatsächlich immer nur „rebus sic stantibus“; wenn man deutsche Abhandlungen über das *Völkerrecht* liest, erscheinen sie wie Monologe, denen die Gegenseite nicht zuhört — Wunschgebilde.

Einen typischen Beleg für die geringe Kraft der Idee eines allseitig bindenden Völkerrechtes erleben wir in unseren Tagen in der *Hilflosigkeit der Staaten* in der Frage des *Gaskriegs* gegen die Zivilbevölkerung; alle Welt ist überzeugt von seiner barbarischen Scheußlichkeit, jeder hat den dringenden Wunsch, ihn auf seinem Gebiete nicht erleben zu müssen, Kommissionen tagen und beraten über die Möglichkeit seiner Abschaffung; aber der einfachste und natürlichste Gedanke eines gemeinsamen Beschlusses: „das tun wir nicht“, spielt gar keine Rolle, weil keiner dem anderen soweit traut, daß er an die Ehrlichkeit seiner Absichten und die Nachhaltigkeit einer Zusage glaubt.

Im Grunde genommen stehen sich — warum soll man das nicht aussprechen — die einzelnen Staaten gegenüber wie die Goldgräber in einem neuen Lande, wo es keine Behörden, keine Polizei, keinen Richter gibt; untereinander haben sie wohl einen gewissen Sitten- oder besser gesagt Verkehrs-Komment entwickelt; aber wenn es darauf ankommt, entscheidet Spitzhacke und Revolver in der Hand des Stärkeren, und niemand richtet.

BISMARCK verglich die Staaten mit zwei Wanderern, die sich im dunklen Walde begegnen, voll von Mißtrauen gegen die Absichten des anderen, jeder mit seinem Revolver in der Tasche, eine Begegnung, bei der jede Bewegung des einen auf der Gegenseite eine Abwehrreaktion auslöst, bis die Schießerei im Gange ist.

Gewiß ist das ein beklagenswerter Zustand, und das Ideal sieht anders aus. Bemühungen, einen allgemein bindenden politischen Sittenkodex zu schaffen, verkennen die Natur des Menschengeschlechtes, an dessen Urbeschaffenheit sich über die Jahrtausende hin nichts geändert hat und sobald auch nichts ändern wird.

Sitte und Gesetz sind im Einzelleben eine, gemessen an der Dauer des Bestehens von Menschen, ganz späte Errungenschaft, die sich auch heute nur zögernd und unter tausend Hemmungen durchsetzt; noch bedarf es bei dem ungenügen-

den Rechtsgefühl der überwiegenden Mehrheit des staatlichen Zwanges, um die Menschen im Gemeinschaftsleben einigermaßen in Ordnung zu halten.

In der geschichtlichen Reihe ist der Staat unendlich viel jünger als das Individuum; er muß, wenn man das biogenetische Grundgesetz der organischen Natur auf geistige Gebilde anwenden will, gesetzmäßige Phasen der Entwicklung seiner Vorformen durchlaufen, die ihre Zeit brauchen. Die Staaten untereinander befinden sich heute noch in der vom Einzelmenschen überwundenen Periode des Faustrechts.

Gegen diese bitteren Tatsachen kommen weder fromme Wünsche noch völkerrechtliche Theorien und Phantasien an; am wenigsten angebracht ist die Entrüstung, weil ihre Voraussetzung, daß es anders sein könnte, hinfällig ist; gewiß könnte es anders sein, wenn die Menschheit dafür reif wäre; sie ist es aber nicht.

Ihre Quelle hat diese Entrüstung in der eingangs beklagten *Vermengung von privater und staatlicher Moral*. Das typische, durch seine schmerzlichen Folgen in der Erinnerung haftende Beispiel davon haben wir erlebt mit der Erklärung v. BETHMANN HOLLWEGS in den ersten Augusttagen 1914, daß wir mit dem Einmarsch in Belgien *Unrecht* täten und es wieder gutmachen würden. Wir wissen, welcher ungeheuren Schaden uns jene Erklärung insbesondere in der Welt der Neutralen getan hat; sie beweist am besten, wie wenig wirkliche staatsmännische Einsicht jenem Unglücksmanne beschieden war. Seine Erklärung entsprach der zivilrechtlichen Auffassung vom Wesen eines Vertrages. Ein Staatsmann hätte wissen müssen und aussprechen dürfen, wie windig es um die Neutralität Belgiens bestellt war, die als die Grundlage des fehlenden Rechtes zum Einmarsch zu gelten hatte. Das Ausland, das nicht mit dem unpraktischen deutschen Rechtsgefühl belastet ist, hatte keinerlei Anlaß, an dem wirklichen Vorliegen eines Unrechts auf unserer Seite zu zweifeln; daß jemand so töricht sein könnte, sich ohne

tatsächlichen Anlaß selber zu beschuldigen, konnte niemand in der Welt annehmen.

Den besten Maßstab für Wesen und Wirksamkeit des politischen Rechtsgefühls gibt uns ein Blick auf die Theorie und die Praxis der *Neutralität*, über die von der lebenden Generation genügend Erfahrungen gesammelt werden konnten.

Neutralität meint zunächst eine Nichtzugehörigkeit zu einer von zwei möglichen Seiten, „Keinseitigkeit“; der Begriff deckt sich nicht mit Gleichgültigkeit; Gleichgültigkeit ist ein Seelenzustand allgemeiner Art ohne Beziehung auf bestimmte Dinge; Neutralität ist die Gleichgültigkeit gegenüber einer gegebenen Alternative, die gar nicht echt zu sein braucht; meist wird sie nur zur Schau getragen, „markiert“, aus dem Entschluß heraus, gleichgültig zu erscheinen entweder, weil es verlangt wird oder weil es nützlich ist.

Ein neutraler Seelenzustand ist für den normalen Menschen gegenüber allen Fragen, die seine Interessen ernstlich berühren, unnatürlich. Neutrales Handeln erlaubt noch nicht den Schluß auf neutrales Fühlen; es ist in der Regel das Ergebnis eines bewußten Willensaktes; Neutralität will gelernt sein.

Die Fähigkeit dazu ist ein Maßstab für das *politische Rechtsgefühl* eines Volkes — immer mit dem Vorbehalt rasmäßig bedingter Verschiedenheiten des nationalen Temperamentes.

Trennen müssen wir bei dieser Betrachtung das offizielle Handeln eines Staates und die seelische Stimmung seiner Einzelbestandteile; wie wenig diese immer parallel gehen, haben wir in allen möglichen Abstufungen des Gegenseitigkeitsverhältnisses während des Weltkrieges beobachten können; wenn sie allzu sehr auseinandergehen, kann schließlich eine Volksstimmung unneutraler Art das Handeln eines offiziell neutralen Staates in bestimmte neue Bahnen hineinzwängen. Der Vorbereitung dieses Zweckes diente in den Jahren 1914/18 die gegen uns gerichtete raffinierte Welt-

propaganda, deren Wesen und Ziele natürlich von den Regierenden, nicht aber von der Massenpsyche durchschaut wurden, auf die sie gemünzt war.

Ein Blick auf das praktische Verhalten der damals Neutralen lehrt, daß tatsächlich neutral nur diejenigen Völker waren, die stimmungsmäßig nicht gegen uns eingestellt waren; wie wenig Verträge bedeuten, wenn sie sich gegen Volksstimmungen und staatliches Interesse behaupten sollen, haben wir gesehen. Als besonders schmerzlich haben wir die Unempfindlichkeit der Neutralen gegenüber allen den Verletzungen des Völkerrechts empfunden, die uns gegenüber als erlaubt galten; wir gingen in den Krieg noch mit dem Glauben an seine Wirksamkeit, der erst nach und nach in uns zerstört werden mußte. Daß die Neutralen aus verletztem allgemeinen Rechtsgefühl für uns hätten eintreten sollen, war ein aus der Kriegspsyche heraus verständlicher, aber bald als utopisch erwiesener Gedanke. Die Neutralen waren vielfach reifer als das deutsche Volk mit seiner unglücklichen Neigung, sich für die Angelegenheiten fremder Nationalitäten zu begeistern, eine Entgleisung des Gefühls, mit der BISMARCK immer wieder im Kampfe gelegen hat. Es bestehen hier scharfe rassemäßige Unterschiede; die Romanen unterliegen viel weniger als wir der Gefahr, staatliches Handeln an den Grundsätzen der Privatmoral und an den Forderungen eines abstrakten Rechtsgefühls zu messen, ja, sie haben gar kein Verständnis dafür. Daß die Richter in politischen Prozessen Anweisungen von oben folgen könnten, ist dem Franzosen weniger fremd als dem Deutschen; ein Dreyfuß-Prozeß wäre bei uns nicht möglich gewesen. Das Volksempfinden in Frankreich und Belgien erkennt den Franktireurkrieg als eine zulässige und verdienstliche Form der Kriegsführung an; NAPOLEON notierte dagegen mit Staunen und ohne Verständnis für die deutsche Psyche die Tatsache, daß ihm von den aus Rußland heimkehrenden Trümmern seines Heeres in dem mißhandelten Preußen kein einziger Mann totgeschlagen wurde. Während des Weltkrieges kamen die Unterschiede

des durchschnittlichen Rechtsgefühls in der verschiedenen Art der Behandlung der Kriegsgefangenen in Frankreich und Deutschland zu charakteristischem Ausdruck.

Einsichtige Beobachter der deutschen Volksseele haben unsere Neigung, die Forderungen des Rechtsgefühls in politischer Hinsicht überhoch zu bewerten, immer gekannt; die Reihe reicht von KLOPSTOCKS Mahnung: „Sei nicht allzu gerecht, mein Volk“ über GOETHES Zeilen: „Gerechtigkeit — Eigenschaft und Phantom der Deutschen“ bis zu der modernsten Formulierung durch -ck: „der Deutsche leidet von alters her an einer Hypertrophie der Gerechtigkeitsdrüse“.

Es liegt auf der Hand, daß eine solche nationale Eigenschaft im Konkurrenzkampf mit Mächten, die davon frei sind, eine Gefahr und eine Schwäche bedeutet; der Idealist sitzt im praktischen Leben immer am kurzen Hebelarm.

Einen objektiv faßbaren Maßstab für die Unterschiede zwischen privater und staatlicher Rechtsmoral besitzen wir dann weiter in der verschiedenen Art, in der im Staatenleben *Unrecht verjährt*.

Die bürgerliche Strafverfolgung von Delikten verjährt je nach ihrer Schwere nach einer Zeitspanne, die von drei Monaten (bei Übertretungen) bis zu 20 Jahren (bei den schwersten Verbrechen) reicht; das Gesetz will damit die Forderung des natürlichen Rechtsgefühls befriedigen, dem ein bestimmtes Verhältnis nicht nur zwischen Delikt und Strafe, sondern auch im Tempo des Vergessens strafbarer Taten natürlich ist; es gibt keine Straftat, die nicht schließlich einmal verjährete, nicht einmal der Mord.

Die *politische Verjährung*, die sich nur im Bewußtsein der Völker abspielt, nicht aber in Staatsverträgen fixiert wird, rechnet mit weit größeren Zeiträumen. Sie ist von der des Strafgesetzbuches auch darin ganz verschieden, daß es keine Instanz gibt, die mit allgemeiner Geltung entschiede, was Recht und was Unrecht war; es gibt auch keine Staatsverträge oder Vertragsschlüsse, die davon ausgehen, ge-

schweige denn, daß sie es aussprächen, daß sie Unrecht sanktionieren.

Was wir im Leben der Völker Verjährung nennen, ist nur das Verschwinden oder die Verwandlung bestimmter, früher einmal vorhandener Stimmungen und Auffassungen im allgemeinen Völkerbewußtsein.

Die Geschichte lehrt uns hierin die größten Unterschiede kennen. Rein kriegerische Zusammenstöße an sich werden im allgemeinen bald vergessen; unserer Waffenbrüderschaft mit Österreich im Kriege stand die Erinnerung an 1866 nicht im Wege. Die heutige Stimmung Dänemarks gegenüber England wird durch den Gedanken an den Raub der dänischen Flotte vor Kopenhagen 1807 nicht mehr getrübt; der Russenhaß der Schweden, der sich an die Abtrennung Finnlands anschloß, ist in der seitdem verflossenen Zeit längst erloschen; die Holländer haben heute keine genügend scharfe Erinnerung daran, daß sie einmal die seebeherrschende Nation waren und es dank England nicht mehr sind; der Kontrast stört sie heute nicht mehr, daß im 17. Jahrhundert unter dem Admiral de Ruyter eine holländische Flotte die Themse herauf fuhr und London bedrohte. Für die Polen ist das von ihnen als Unrecht empfundene Schicksal der Teilung ihres Staates nie verjährt; für Frankreich war der Raub Straßburgs durch Louis XIV. längst verjährt, der Verlust des Elsaß 1870 war es nicht.

Eine genauere historische Prüfung der Einzelumstände, die bei der politischen Verjährung wirksam sind, würde wohl ergeben: Kriege werden leicht vergessen, auch offensichtlich vom Rechtsgefühl seinerzeit als Unrecht empfundene Eingriffe in das Staatsgefüge, wenn sie nicht einen dauernd weiter schmerzenden Dorn im Fleische des Volkes hinterlassen; eine solche dauernde Nachwirkung ist vor allem dann wirksam, wenn Teile, die nach Sprache und Sitte einem Mutterlande zugehörig sind, abgerissen und anderswo eingefügt werden. Die Abtrennung des Elsaß, das in 200 Jahren der Zugehörigkeit zu Frankreich nicht französisch geworden war, ist für das

deutsche Bewußtsein, weil es ein deutsch sprechendes, deutsches Land ist, nie verjährt.

Eines ist sicher, Tempo und Maß der Verjähung hängen in der äußeren Politik von Umständen ab, die allesamt wichtiger sind als das Rechtsgefühl.

Auf anderem Boden als bisher bewegen wir uns in der *inneren Politik*; was in den äußeren Beziehungen der Staaten zueinander fehlt, ist im Inneren jedes einzelnen vorhanden: Gesetze, hinter denen die Macht steht, sie zur Geltung zu bringen, vertragsartige Bindungen zwischen dem Einzelnen und der Gesamtheit, die richterlichem Schutze unterstehen usw. Nicht die Macht, wie in der äußeren Politik, entscheidet, sondern das Recht, und zwar gleiches Recht für alle — in der Idee — mit Ausschluß der staatlichen Willkür.

Wie weit dieses Ideal in Justiz und Verwaltung unter regulären Verhältnissen verwirklicht wird, habe ich an Einzelzügen in einem früheren Abschnitt zu zeigen versucht; hier sei noch ein Blick erlaubt auf das Verhältnis des Rechtsgefühls gegenüber den Ausnahmeständen, in die wir hineingetrieben sind.

Das Strafgesetzbuch kennt unter den Bedingungen, durch welche die Strafbarkeit einer Handlung ausgeschlossen ist, den unverschuldeten Notstand, der, wenn er auf andere Weise nicht zu beseitigen ist, zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben des Täters oder seiner Angehörigen Handlungen erlaubt, die sonst strafbarer Ahndung unterliegen würden.

Es ist dem Rechtsgefühl natürlich, daß Umstände, die für die Existenz eines staatlichen Organismus gefährlich sind, auch einen *staatlichen Notstand* begründen.

Dieser staatliche Notstand bildet in unseren Tagen die moralische und rechtliche Grundlage der Eingriffe, die unter dem Namen der *Notverordnungen* über uns verhängt worden sind.

Der Sprachgebrauch hat die ursprüngliche Bedeutung des Begriffs verwandelt. Das Staatsrecht versteht unter Notverordnung eine Verordnung mit materiellem Gesetzesinhalt,

die in dringenden Fällen, wenn das Parlament nicht versammelt ist, von der Regierung erlassen wird, und die der Genehmigung des Parlamentes, wenn es wieder zusammentritt, bedarf. Ein solches *Notverordnungsrecht*, wie es z. B. Artikel 55 der preußischen Verfassung enthält, *ist der Reichsverfassung unbekannt*. Die jetzt allgemein als Notverordnung bezeichneten Verfügungen des Reichspräsidenten sind staatsrechtlich *Ausnahmeverordnungen*, deren Rechtsgrundlage der vielbeschriebene Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung bildet. Es heißt dort:

„Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.“

Die der Öffentlichkeit vorschwebende Meinung, daß erst die letzten Jahre uns Notverordnungen gebracht hätten, greift fehl. Erlassen wurden in der Zeit seit 1919 insgesamt 154, von denen 57 auf die Jahre 1931 und 1932 fallen. Ende April 1932 betrug die Zahl der ganz oder teilweise noch in Kraft befindlichen Notverordnungen 60, von denen die älteste (betreffs Stilllegung lebenswichtiger Betriebe) vom 10. November 1920 datiert ist.

Die Vorschrift aus dem Artikel 48 Abs. 2 stammt aus dem früheren Kriegs- und Belagerungsstandrecht, war also ursprünglich dazu bestimmt, Störungen oder Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im polizeilichen Sinne zu beheben. Den Hauptbestandteil der neueren Maßnahmen bilden Verordnungen zur Besserung wirtschaftlicher und finanzieller Notstände; sie setzen eine Entwicklung fort, die schon früher im Gange war.

Das *Neue* an der gegenwärtigen Praxis ist nur ihr *Umfang*; alle Gebiete, die staatlicher Einwirkung unterliegen, werden

jetzt durch Notverordnung geregelt; an die Stelle der ordentlichen Gesetzgebung ist der Artikel 48 Abs. 2 getreten.

Der *Grund* für diese staats- und verfassungspolitisch gesehen durchaus unerwünschte Entwicklung liegt in dem Versagen des heute wichtigsten Gesetzgebungsfaktors, des Reichstages, in dem die Bildung einer zu einheitlichen politischen Willensäußerungen fähigen Mehrheit nicht zustande kam; die zum Handeln verpflichtete Regierung konnte die Dinge nicht treiben lassen; sie mußte, da ihr ein eigentliches Notverordnungsrecht nicht zusteht, alle staatsrechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, die ihr nach der Verfassung zur Verfügung standen. So ist es zu der in diesem Umfange niemals für möglich gehaltenen jetzigen *Praxis* der Notverordnungen gekommen.

Eine nicht den Paragrafen nach, wohl aber nach Tendenz und Stimmung *ähnliche Lage* bestand für Preußen in den Jahren 1862—1866, als BISMARCK es auf sich nahm, bei dem oppositionellen, hartnäckigen Versagen des Landtages die staatlichen Ausgaben ohne parlamentarische Genehmigung des Etats anzuweisen; er hat sich damals bekanntlich der Lückentheorie bedient: Zum Zustandekommen jeden Gesetzes ist die Übereinstimmung von Krone und Parlament erforderlich; ist das nicht zu erreichen, so steht theoretisch die Maschine still, da keine der gleichberechtigten Instanzen die andere zwingen kann; da die Maschine praktisch nicht still stehen darf, muß eine pflichtbewußte Regierung bis auf weiteres die rechtliche Lücke überbrücken, indem sie das Unerläßliche anordnet. Im Bewußtsein der juristischen Anfechtbarkeit dieser These hat BISMARCK, obgleich der Erfolg ihm Recht gegeben hatte, nach dem österreichischen Kriege vom Landtag Indemnität begehrt und erhalten, eine Lösung, die das Rechtsgefühl aller derer befriedigte, die in den vorausgehenden Jahren seelisch schwer unter dem als Rechtsbruch empfundenen Tun BISMARCKS gelitten hatten.

Eine auch nur annähernd so starke *Aufwallung des allgemeinen Rechtsgefühls* wie 1862—1866 ist jetzt gegenüber

den vielfach anfechtbaren Notverordnungen nicht zu beobachten; sie treffen ein Geschlecht, das, durch den Krieg eigenen Willens entwöhnt, zermürbt durch die Inflationsjahre, durch fortgesetzte politische Enttäuschungen zu fatalistischer Resignation erzogen, schließlich alles über sich ergehen läßt; wer aufmerksamen Ohres die öffentliche Stimmung verfolgt, wird auf hundert Klagen über die Eingriffe in die wirtschaftliche Lage des Einzelnen noch nicht einen Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit der Notverordnungen zu hören bekommen, und doch ist ihre heutige Ausdehnung in hohem Maße geeignet, das Rechtsgefühl zu kränken und zu schwächen; „das heilige Rechtsgefühl und die Ehrfurcht vor dem Gesetz schwer in den Gemütern der Menge zu zerrütten, sind schwerer noch wieder zu erzeugen“ (MOMMSEN, Röm. Geschichte).

*Das für das Rechtsgefühl Schmerzliche, ja Tödliche* sind nicht die Notverordnungen an sich; wenn sie sich, wie es angemessen wäre, auf die Anordnung verfassungsmäßig zugelassener Maßnahmen beschränkten, würde in Zeiten der Not kein verständiger Mann dagegen protestieren, auch nicht gegen die von der Lage des Staates geforderten Gehaltskürzungen, mit denen eigentlich nur der Zustand vor der allzu optimistischen Gehaltsreform wieder hergestellt wird; (zahlreiche preußische Beamte haben im siebenjährigen Kriege jahrelang überhaupt kein Gehalt zu sehen bekommen).

Jedes Volk hat das *Parlament*, das es verdient, es schafft es sich ja selbst und darf sich nicht beklagen, wenn das Verhalten der von ihm Gewählten die Regierung zu ungewöhnlichen Entschlüssen zwingt; die Ausübung des Notverordnungsrechtes hat sich aber in einer Weise ausgewachsen, die nur als ein Mißbrauch angesprochen werden kann; von der schönen, auch sonst angewendeten Formel, die Entwicklung gehe nicht *contra legem*, sondern *praeter legem*, läßt sich ein juristisch unverbogenes Rechtsgefühl nicht täuschen; *praeter legem* heißt ihm *contra legem*.

Es sind besonders *zwei Punkte*, gegen die das natürliche Rechtsgefühl revoltiert.

Das eine ist die *Ausdehnung* des angeblichen Ausnahmerechtes auf andere als die in Artikel 48 Abs. 2 vorgesehenen Gebiete, wie sie in dem Eingriff in die wohl erworbenen Beamtenrechte geübt wird; Artikel 129 der Verfassung sagt ganz präzise: „Die wohl erworbenen Beamtenrechte sind unverletzlich“.

Es ist nicht gut und wird sich eines Tages schwer rächen, daß der Beamte, der früher im Staate seinen Freund und einen natürlichen Schützer sehen durfte, dazu geführt wird, ihn als feindliche Instanz zu betrachten; das Recht des Beamten dem Staate gegenüber, das Recht des Schwachen gegen den Starken, des Einzelnen gegen die Macht der Gesamtheit ist ohnehin nicht übermäßig groß; seine Hauptsache war der Anspruch auf Erfüllung von staatlichen Zusagen, das Vertrauen, daß als Gegenleistung für lebenslänglich geübte Pflichterfüllung dem Beamten das zuteil werde, was ihm versprochen war; dieses Vertrauen ist in einem Grade erschüttert worden, dessen Ausmaß später in seinen Folgen erkennbar werden wird.

Der andere Punkt ist der staatliche Versuch, aus einem als *vorübergehend* gemeinten und auch so bezeichneten Ausnahmerechte *Konsequenzen von Dauercharakter* abzuleiten. Für das natürliche Rechtsgefühl ist die Lage völlig klar; wenn der Reichspräsident diese oder jene Grundrechte *vorübergehend* außer Kraft setzen kann, so ist es — mag man den Sinn des Wortes „vorübergehend“ zeitlich auch noch so weit ausdehnen — doch grundsätzlich unzulässig, dieser vorübergehenden Form *Dauerinhalt* entnehmen zu wollen.

Tatsächlich ist in vielen Einzelakten der bis jetzt bei dem Fehlen genügenden Widerstandes erfolgreiche Versuch gemacht worden, allerlei in den Ministerien lagernde Wünsche nach Eingriffen in die Rechte Dritter, zu deren Durchsetzung normalerweise keine Aussicht war, jetzt unter der deckenden Flagge der Notverordnung unter Dach zu bringen.

Verschärft wurde dies durch die bedauerlicherweise auch den kleinen Staaten zuteil gewordene Ermächtigung, auch ihrerseits mit Notverordnungen zu operieren, Rechte und Verträge zu annullieren, eine Vollmacht, die ausschließlich in den Händen der Zentrale des Reiches hätte bleiben sollen.

So hat die Entwicklung z. B. dazu geführt, daß die ministerielle Bürokratie Gelegenheit fand, ihrer meist verhehlten, aber nie erlöschenden innersten *Abneigung gegen die Universitäten* endlich einmal die Zügel schießen lassen zu können; ihre Stunde war gekommen. Das natürliche Rechtsgefühl empfindet sehr wohl den Unterschied von erwünschten, vernünftigerweise auf das Maß des Notwendigen beschränkten, zeitlich begrenzten Eingriffen und denjenigen Maßnahmen, deren rechtliche Bedeckung durch ihre Löcher die tieferen Motive von Abneigung, Neid und Mißgunst deutlich genug durchschimmern läßt.

Dem normalen Bürokraten sind die Universitäten unsympathisch, verhaßt; die Ausnahmestellung der Professoren in der Beamtenhierarchie, ihre langen Ferien, die sie vermeintlich auf der faulen Haut verbringen, die (maßlos überschätzten) Einnahmen aus Kolleggeld u. dgl. reizen und ärgern. Politisch wollen sich die Universitäten nicht fügen, sie lassen sich nicht in das eine oder andere System einspannen, versagen sich dem Parteidienste. Für den zeitlosen Charakter der Wissenschaft, die an sich mit der Staatsform und ihren Wandlungen gar nichts zu tun hat, besteht kein Verständnis; die Hochschulen widerstehen in unangenehmer Weise der Walze der allgemeinen Gleichmacherei — kurz, sie sind lästig.

Eine ganze Weile hat eine gewisse überlieferte, gefühlsmäßige Scheu vor einer alten, unverständenen geistigen Instanz als Schutzwall gewirkt; nach und nach häuften sich die erst tastenden Versuche zu *Eingriffen in das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen*, die immer kühner wurden, da die Professoren viel und immer mehr schluckten. Jetzt boten die Notverordnungen die Handhabe, um, da man dem Geiste

nicht beikommen konnte, wenigstens in die Substanz des Universitätswesens nach Kräften einzugreifen.

Die *Geschichte* wird diese Phase in der Entwicklung der Beziehungen zwischen Staat und Hochschule als eine besonders trübe und beschämende bezeichnen; die Universitäten werden sie um so besser überstehen, je mehr Rückgrat ihre Mitglieder zeigen; es war ein *Hochschulreferent* alten Schlages, ein Mann von geistigem Rang, der vor kurzem bei seinem Abgange aus dem Amte der Universität die dringende Mahnung hinterließ, sich von der Regierung nicht alles gefallen zu lassen; er mußte ja wohl Bescheid wissen.

Das Schlimmste an der heutigen Lage ist für das Rechtsgefühl die *rechtliche Wehrlosigkeit des Einzelnen*, das Fehlen einer wirklich rein richterlichen Stelle, die über das Innehalten der Bestimmungen der Verfassung wacht. Gewiß, wir haben *Reichsgericht* und *Staatsgerichtshof*. An das Reichsgericht kann der Einzelne, auch wenn er zur Erkämpfung der Erfüllung von Rechtsansprüchen den Klageweg beschreitet, erst dann heran, wenn er den Instanzenzug erschöpft und 1—2 Jahre voll Ärger hinter sich hat, und der Staatsgerichtshof ist — als Ganzes genommen — keine Instanz mit richterlicher Unabhängigkeit; neben den fünf Juristen (vier Richter und ein Rechtsanwalt) gehören zu ihm zehn Beisitzer, deren eine Hälfte vom Reichsrat, die andere vom Reichstag delegiert wird. Die politisch Instruierten und Beauftragten haben also ebenso die Majorität über die unabhängigen Richter wie im Schwurgericht die sechs Geschworenen über die drei Berufsrichter; das ist keine Zusammensetzung, durch die gerade in schwierigen und gespannten Zeiten die Unabhängigkeit des Votums von politischen Gesichtspunkten garantiert wäre.

Das Rechtsgefühl würde sich mit allem, was ihm angetan wird, weit leichter abfinden, wenn nicht die offiziellen Stellen so täten, als ob rechtlich alles in schönster Ordnung wäre; es sollte immer wieder verkündigt werden: „Lieben Leute, es geht im Augenblicke nicht anders, aber es handelt sich nur

um vorübergehende Maßnahmen; sobald normale Verhältnisse wiederkehren, soll von den jetzt getroffenen Ausnahmemassregeln nichts übrigbleiben“; aber wo wäre das ausgesprochen?

Die Regierungen verkennen — in begreiflicher Weise in ihrer Aufmerksamkeit auf die materiellen Gesichtspunkte fixiert und mit der üblichen Unempfindlichkeit für die feineren Regungen der Besten — *die Bedeutung des öffentlichen Rechtsgefühls*, ja mehr wie das, sie tun, als ob es gar nicht vorhanden wäre, und finden es unbedenklich, seine letzten Reste totzuschlagen.

Auch in Zeiten der Not darf ein Staat nicht ungestraft die moralischen Saaten der Zukunft zerstampfen, eines Tages stehen seine Sünden doch gegen ihn selber auf.

### Das Rechtsgefühl der Querulanten.

„*Querulant*“ ist im heutigen Sprachgebrauch, namentlich wenn es mit entsprechendem Tonfall gesprochen wird, ein Schimpfwort; auf einen bestimmten Menschen angewendet, bedeutet es im bürgerlichen Sinne unter Umständen eine Ehrverletzung, ein Absprechen sittlichen oder sozialen Wertes; es würde gegebenenfalls den Tatbestand der Beleidigung im Sinne von § 185 StGB. erfüllen.

Eine kurze umfassende *Definition* des Begriffs „*Querulant*“ kann man nicht geben, da um die eigentliche Achse eine Reihe von Nebenvorstellungen schwingt. Meist denkt man an ein hartnäckiges Rechtsuchen, das sich in gehäuften Beziehungen zu Gerichten und Anwälten äußert; in diese Richtung weist auch das synonym gebrauchte Dialektwort „*Prozeßhansl*“, dessen Ursprung in der vielfach mit besonders starrem Rechtssinn behafteten bäuerlichen Schicht zu suchen ist. Gleichzeitig hat man dabei im Auge die Unbelehrbarkeit durch prozessuale Mißerfolge und das Unpraktische des Handelns vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit aus gesehen; erfolgreiche Rechtsucher werden im allgemeinen nicht als *Querulanten* bezeichnet. Dem Normalbürger schwebt

bei Anwendung des Wortes noch etwas anderes vor, das Bestehen einer von der seinigen abweichenden Geistesbeschaffenheit, die ihm unverständlich, meist verächtlich, in ihren Auswirkungen unter Umständen auch lästig ist, eine Geistesart, zu deren Kennzeichnung ihm die Bezeichnung „Narr“ ebenso bequem zur Hand liegt.

Das Anwendungsgebiet des Zeitwortes „*querulieren*“ geht über die Prozeßsucht weit hinaus; wir treffen es nicht selten in den Personalakten zur Kennzeichnung des Charakters von Beamten, in den Berichten der Gefängnisdirektoren, in Versicherungsakten, in ärztlichen Krankengeschichten, im allgemeinen Verkehr; gemeint ist dabei eine dauernd vorhandene oder zeitweise hervortretende seelische Disposition, durch Rechtsverhältnisse, Entscheidungen usw. nicht leicht befriedigt zu werden und ohne genügende Rücksicht auf gesetzliche Möglichkeiten oder das Ruhebedürfnis der Gegenseite in immer neuen Anläufen die Erreichung irgendeines rechtlichen Zieles zu erstreben.

Die der Wissenschaft geläufige Tatsache, daß es *geistesgesunde und geisteskranke Querulanten* gibt, hindert den Laien nicht, unpraktische und hartnäckige Rechtsucher in bezug auf ihre Geistesbeschaffenheit mit grundsätzlichem Mißtrauen zu betrachten; er fühlt ganz richtig, daß in diesen Seelen etwas anderes als bei ihm selbst wirksam ist, daß sie von anderen Gefühlswerten berührt werden, andere Maßstäbe anlegen, anders handeln. Daß dieses „anders“ dem tiefsten Ursprunge nach auf dem Gebiete des Rechtsgefühls zu suchen ist, wurde in einem früheren Abschnitte schon erwähnt; daß es ein Zeichen minderwertiger Beschaffenheit sei, ist nur dem Dünkel des stumpfen Rechtsgefühls selbstverständlich; (es ist so, als wenn sich die Farbenblinden den normal Sehenden überlegen fühlen wollten). Für Menschen, die aus anderen als rechtlichen Motiven für große Ziele kämpfen und Opfer bringen, für das Sein und Tun religiöser und politischer Märtyrer bringt der Normale allenfalls Verständnis auf; daß er es dem Kämpfer für das Recht versagt, liegt an seinem

auf defektem Rechtsgefühl beruhenden Mangel an Fähigkeit zur Einfühlung in diese Seelen.

Der *Besitz eines verfeinerten Gefühlslebens* überhaupt ist das Vorrecht seelisch gehobener Persönlichkeiten; es ist z. B. die Voraussetzung aller Arten von künstlerischem Schaffen; die uns biographisch am meisten interessierenden Varianten des menschlichen Typus liegen in dieser Ebene; der normale Mensch ist leider langweilig. Es ist nun unbestreitbar, daß die nach Grad und Art der Ansprechbarkeit hohe Ausbildung der seelischen Sensibilität fast immer, so wie das Menschengeschlecht heute noch beschaffen ist, erkaufte werden muß mit Mängeln auf anderen Gebieten; die schmerzliche Disharmonie der Künstlerseele als tragische Beigabe auf dem praktischen Lebenswege ist wohl bekannt. Solche Organisationen ragen gewissermaßen als Vorreiter künftiger Entwicklungen in unsere Gegenwartswelt hinein; erst ein viel späteres Menschengeschlecht wird einmal höchstes und feinstes Gefühlsleben zusammen mit voller geistiger Gesundheit besitzen können — ein Vorkommen, das heute als seltenste Ausnahme zu verzeichnen ist; die biologische Einmaligkeit GOETHE'S, für die so schwer eine Formel zu finden ist, liegt darin, daß er diese seltenste Ausnahme verkörpert: höchste Sensibilität neben voller Ausgeglichenheit.

Einer angemessenen Schätzung und Würdigung eines feinen Rechtsgefühls steht heute noch der Umstand im Wege, daß es durch die häufige Verkuppelung mit krankhaften Geisteszuständen *kompromittiert* ist; eine gerechte Betrachtungsweise darf sich dadurch nicht bestimmen lassen. Daß ein solcher Einfluß in weitem Umfange wirksam gewesen ist, erkennt man leicht beim Lesen der Abhandlungen, die den Querulanten gelten.

Wenn wir gesunde und kranke Querulanten trennen, so ist das *Rechtsgefühl* selbst und seine Art dabei *kein Abgrenzungsmerkmal*; man kann überhaupt nicht von gesundem und krankem Rechtsgefühl sprechen; das Rechtsgefühl als seelischer isolierter Vorgang betrachtet, ist nicht gesund oder

krank; es kann, wie schon früher auseinandergesetzt worden ist, stark oder schwach, stumpf oder empfindlich sein, aber nicht krank. Es gibt auch auf anderen Gebieten der Psychiatrie keine kranken Einzelvorgänge; die Depression des Melancholischen z. B. ist in sich nicht anders beschaffen als eine objektiv begründete Trauerstimmung; krankhaft ist sie im Hinblick auf ihren Zusammenhang mit dem gesamten seelischen Gefüge, insbesondere in der Richtung, daß sie ohne zureichenden Grund vorhanden, und daß sie den sonst wirksamen Tröstungen nicht zugänglich ist. Das Gleiche gilt für krankhaft gehobene Stimmungen; die Stimmung ist nicht krankhaft, wohl aber ihre Entstehung und ihr Beharren; ich will diese Betrachtungen nicht auf andere Gebiete der Psychiatrie ausdehnen. Worauf es an dieser Stelle ankommt, ist die Feststellung, daß es auch nicht irgendwelche qualitative Besonderheiten des Rechtsgefühls sind, die den Querulanten von anderen Leuten unterscheiden.

Die Betrachtung dessen, was tatsächlich vorkommt, läßt in bezug auf die Rolle des Rechtsgefühls im Seelenleben eine *Reihe von Typen* erkennen:

1. Der Normale, der Philister, begabt mit durchschnittlicher Intelligenz, Schauplatz nur von mittleren Gemütsbewegungen, bedacht auf seine Ruhe, seine Sicherheit, seinen Vorteil, überzeugt von seiner Vortrefflichkeit, ablehnend gegen alles, was anders ist, schwunglos und unromantisch, unzugänglich für ideale Gesichtspunkte, so auch für die Idee des Rechtes, in Rechtsfragen Vertreter der Politik der Feigheit, die er für einen Vorzug hält, auf den er stolz ist, Repräsentant der Mehrheit.

2. Der fein organisierte, mit lebhaftem Rechtsgefühl begabte geistig Gesunde, leidend unter der Inkongruenz zwischen Wirklichkeit und Ideal, im Falle besonders lebhafter Empfindlichkeit ein Märtyrer seiner seelischen Formel, keine Kämpfernote, genötigt, seinen Frieden zu suchen, indem er Konflikten aus dem Wege geht und sich in Resignation oder Gelassenheit bescheidet.

3. Der geistesgesunde, intelligente Kämpfer für das Recht, Besitzer eines reizbaren Rechtsgefühls, gepaart mit angriffslustiger Energie und Nachhaltigkeit des Wollens, rücksichtslos, wenn es die Lage erfordert, unbequem für Dritte, aber einflußbar durch verstandesmäßige Erwägungen, insbesondere durch die Erkenntnis der dem Einzelnen im Gemeinschaftsleben gesetzten Grenzen und Möglichkeiten, infolgedessen nicht verurteilt zum bürgerlichen Untergang, von den meisten nicht verstanden in dem, was ihn tiefstens bewegt.

4. Der an der Grenze der geistigen Gesundheit stehende Kämpfer für das Recht im großen Stile, Typus MICHAEL KOHLHAAS oder TARAS BARABOLA in FRANZOS „Ein Kampf ums Recht“, strukturmäßig zu tragischem Untergange vorbestimmt dank der unerbittlichen Starre des Charakters im Zusammenstoß mit dem gleich unerbittlichen Schicksal, geformt aus dem Urstoff, dem — in anderer Mischung — auch der große Staatsmann und der große Verbrecher entstammen.

5. Die große Gruppe der geistig irgendwie *abnormen Querulanten*.

Sie umfaßt mannigfaltige Zustände, deren innere Verschiedenheit groß genug ist, um das sie im System zusammenhaltende Symptom des Querulierens nur als ein äußerliches Kennzeichen erscheinen zu lassen; man könnte mit gleichem Rechte Selbstmord-Psychosen u. dgl. abgrenzen, ohne damit etwas gewonnen zu haben. Betrachtungen dieser Art sind übrigens eine interne Angelegenheit der Psychiatrie. Ich darf mich hier auf einige grundsätzliche Bemerkungen beschränken.

Das Kämpfen um sein Recht in irgendeiner seiner Formen hat zur Voraussetzung ein mindestens *mittleres Maß von Selbstvertrauen*; depressiv gefärbte Zustände mit Minderwertigkeitsgefühlen, wie die der einfachen Melancholie, stellen keine Querulanten, wohl aber die mit Erhöhung des Selbstgefühls einhergehenden Geistesstörungen von manischem Charakter, bei denen daneben krankhafte Reizbarkeit und

erleichterte Auslösbarkeit von Willensakten vorhanden ist. Bei dieser Art von Kranken braucht für gewöhnlich gar kein besonders lebhaftes Rechtsgefühl vorhanden zu sein; die Gruppierung ihrer krankhaften Erscheinungen führt sie auch ohne das automatisch zu Konflikten mit der Umgebung, die dann mit krankhafter Lebhaftigkeit durchgefochten werden. Gleicht sich die geistige Störung aus, so erscheint die frühere Persönlichkeit wieder, in der keine querulierende Disposition mehr zu erkennen ist. Wenn solche Fälle, wie das nicht selten vorkommt, chronisch verlaufen, dafür aber keine aufdringliche Höhe des äußeren Bildes erreichen, können sie dem Querulantenwahne ähnlich werden, mit dem sie innerlich nichts zu tun haben.

Der *Querulantenwahn* umfaßt zwei wiederum zu trennende Formen, über deren gegenseitiges Verhältnis von alters her diskutiert wird; die unbefangene Betrachtung sieht zwei sich grundsätzlich voneinander abhebende Bilder, das eine Ausdruck der Reaktion einer bestimmten Art von seelischer Struktur auf persönliche Erlebnisse von rechtlicher Färbung, in ihrer Entwicklung zum großen Teil abhängig von der äußeren Gestaltung des Lebens mit seinen Konfliktmöglichkeiten, das andere eine in der Uranlage begründete, schicksalsmäßig verlaufende chronische Geistesstörung, bei der die besondere Form der Wahnbildung — rechtliche Beeinträchtigung — gewiß ihre uns unbekanntten Gründe haben wird, von außen gesehen aber als zufällig, ersetzbar erscheint. Jene Form wird repräsentiert durch die Typen, die wir als *Psychopathen* bezeichnen, bei denen es niemals zur Entwicklung einer geschlossenen Psychose kommen muß, diese gehört in das Kapitel der *chronischen Verrücktheit (Paranoia)*, bei der auch Wahnbildungen andersartigen Inhalts vorkommen, die für die grundsätzliche Betrachtung die gleiche Bedeutung haben. Ob für diese letztere Gruppe von geisteskranken Querulanten eine besondere Lebhaftigkeit und Reizbarkeit des Rechtsgefühls überhaupt eine Rolle spielt, ist mir immer zweifelhafter geworden; für jene Form

der querulierenden Psychopathen ist es mir gewiß; aber auch bei ihnen ist das, was den Lebenslauf praktisch gestaltet, schließlich nicht die Besonderheit ihres Rechtsgefühls, sondern die im übrigen vorhandene Geistesbeschaffenheit; insoweit ist es verständlich, wenn auch nicht zu billigen, wenn in Abhandlungen über Querulantenwahn vom Rechtsgefühl überhaupt nicht oder ganz nebenbei die Rede ist.

Die querulierenden Psychopathen stehen in ihrem Verhältnis zum Recht am nächsten der oben unter 3. gekennzeichneten Gruppe von Kämpfern; was sie im übrigen unterscheidet, ist die defekte Gesamtpersönlichkeit: gesteigertes Geltungsbedürfnis, Dünkel, krankhafte Reizbarkeit mit Nachdauer der Affekte und vor allem eine verstandesmäßige Komponente; ohne daß man von geistiger Schwäche schlechthin sprechen könnte, besteht doch eine Unzulänglichkeit des Urteils; diese kann entweder darin gegeben sein, daß es von Affekten allzuleicht gefälscht wird und vor ihnen die Segel streicht, oder daß es nicht ausreicht, um einen wirksamen Überblick über die Lebensverhältnisse im allgemeinen, über rechtliche Möglichkeiten, über die Rechtsansprüche Dritter, über die Notwendigkeit der Unterordnung unter das Staatsgefüge zu gewinnen. Während die erwähnten gesunden und intelligenten Rechtskämpfer nötigenfalls auch wieder aufhören können, wird das den querulierenden Psychopathen außerordentlich schwer; sie stellen das Hauptkontingent zu den lästigen und unbeliebten Elementen, die ganz besonders geeignet sind, den Kampf ums Recht zu diskreditieren.

Eine traditionelle Rolle spielt in der Erörterung der querulierenden Entwicklung von Menschen das „*Rechtstrauma*“, ein tatsächlich oder vermeintlich erlittenes *Unrecht*. Daß ein solches Erlebnis vielfach den Ausgangspunkt bildet, ist unbestreitbar, z. B. bei einem Teil der Rechtsucher mit Ansprüchen aus Unfällen und bei den querulierenden Häftlingen. Für die eigentlichen psychopathischen oder geisteskranken Querulanten allgemeiner Art möchte ich die Bedeu-

tung des Rechtstraumas nicht allzu hoch anschlagen. Rechts-traumata erleiden wir alle; wann wäre das Leben eines rechts-empfindlichen Menschen nicht belastet durch eine mehr oder weniger lange Reihe von Erlebnissen, bei denen er mit einem Rechtsanspruch — gesehen auch mit gelassener Seele — zu kurz kam, Erlebnisse, deren Narben lebenslänglich schmerzen. Ich denke dabei weniger an prozessuales Mißgeschick als an die Unbilligkeiten, die sich aus dem Mißverhältnis der Kräfte zwischen dem Einzelnen und der Verwaltung des Staates, der Gemeinde, den Vorgesetzten usw. ergeben.

Ich habe in einem früheren Abschnitt schon auseinandergesetzt, daß die Verwaltung gegenüber dem Rechte an sich ein ganz anderes Verhältnis hat als die Justiz. Untergeordnete Instanzen können bei den höheren, solange sie nicht ganz grobe, disziplinar zu ahndende Mißgriffe begehen, auf weitgehende Deckung rechnen, und wer im Konfliktsfalle an die höchsten Instanzen geht, ist keineswegs sicher, daß in seiner Sache nicht andere als rechtliche Momente (z. B. politische oder konfessionelle Gesichtspunkte, Einfluß von Abgeordneten oder die Angst vor ihnen u. dgl.), die Situation in schmerzlichem Sinne trüben.

Wer von solchen Dingen getroffen wird, oder wer als Beamter den typischen Fluch seines Berufs erlebt, abhängig zu sein von Leuten, die er haßt oder verachtet, hätte bei lebhaftem Rechtsgefühl alle Anwartschaft, Querulant zu werden; der Geistesgesunde wird es schließlich doch nicht, weil er sich nach und nach die Weisheit der Goethezeilen (aus dem „Buch des Unmuts“) zu eigen macht:

Über's Niederträchtige  
Niemand sich beklage;  
denn es ist das Mächtige,  
was man Dir auch sage.

Auch in Rechtsfragen, die sich *in der Ebene des Recht-suchers* abspielen, im Rechtsstreit mit seinem Nächsten, kommt der Gesunde schließlich zu der Einsicht, daß er mit seinem Rechtsgefühl nicht allein auf der Welt ist, und daß,

wenn jeder nur *sein* Recht suchte, es mit dem Rechte selbst bald zu Ende wäre.

### Schlußbetrachtung.

Wir haben, mit bescheidenem Gefolge, das Rechtsgefühl auf seinem leidvollen Wege durch diese Welt begleitet, in der es noch kein Bürgerrecht besitzt.

Verletzlich, verkannt, ungern geduldet, aber wenn es Gehör und Einfluß verlangt, geschmäht und befehdet, hat es nur gelegentlich einmal einen Sieg, selten einen Triumph zu verzeichnen.

Seine häufigste Daseinsform ist das Martyrium, sein Selbstschutz die Resignation.

Rätselhaft geboren, wie alles Gute in uns, in der Menschheitsgeschichte ein nachgeborener Spätling, nicht erklärbar aus dem, was uns sonst alle bündigt, ist es die feinste Form der Sittlichkeit, weil es, frei von religiösen Beimengungen, der seelische Ausdruck dafür ist, daß jeder nur Mensch unter Menschen ist.

Wenn etwas uns an die Zukunft unseres Geschlechtes glauben lassen kann, so ist es die Tatsache seines Daseins.

Noch ist seine objektive Verkörperung, die Gerechtigkeit, die mehr sein Kind als seine Mutter ist, ein schwaches Gebilde, das sich nur mühsam zwischen mächtigen Gegnern behauptet; aber es muß ja nicht in alle Ewigkeit so bleiben.

In dem geistvollen Roman von LASSWITZ: „Auf zwei Planeten“, in dem die Marsbewohner, nachdem die Rätsel der Schwerkraft gelöst sind, mit uns in Verkehr treten, erweist sich die Überlegenheit ihrer Kultur, die einige hunderttausend Jahre älter ist als die unsere, vor allem darin, daß niemand mehr *gezwungen* wird, etwas zu tun oder zu lassen; es ist nicht nötig, weil jedes Handeln der eigenen Einsicht und dem Willen entspringt, sich den Forderungen der großen Gemeinschaft zu fügen.

Für uns ist ein solcher Menschheitssommer noch fern; seine *zarteste* Vorblüte ist das Rechtsgefühl.

Verlag von Julius Springer / Berlin und Wien

---

## **Die kriminalpolitische Stellung des Strafrichters bei der Bestimmung der Strafrechtsfolgen.**

Von Staatsanwalt Dr. jur. **Karl Peters**, Privatdozent an der Universität Köln a. Rh. 238 Seiten Text, ferner Quellen- und Sachverzeichnis. Erscheint Anfang Juni 1932. Etwa RM 24.—

---

## **Die Strafzumessung.** Von Dr. **Roland Grassberger**, Privatdozent an der Universität Wien. (Kriminologische Abhandlungen, Heft 7.) IV, 105 Seiten. 1932. RM 6.90

Die Arbeit bringt sämtliche für das Finden der „richtigen“ Strafe maßgebenden Gründe in ein System und behandelt nicht nur ein den Theoretiker interessierendes und bisher vernachlässigtes Gebiet, sondern gibt vor allem dem Praktiker ein wertvolles Hilfsmittel an die Hand. Dem Richter ermöglicht sie, alle Umstände zu berücksichtigen, die bei einer gerechten Strafzumessung erwogen werden müssen, während sie Staatsanwalt und Verteidiger unterstützt, wenn sie dem Gerichte alle für die Beurteilung des Angeklagten und seiner Tat maßgebenden Gründe darzulegen haben. Die Strafgesetze und Entwürfe Österreichs und Deutschlands wurden eingehend berücksichtigt. Es wird gezeigt, wie verschiedene in Einzelbestimmungen niedergelegte Beurteilungsregeln sich auf umfassende Grundprinzipien zurückführen lassen, und ein Weg zur Lösung mancher Streitfragen gewiesen, die heute noch um die Grundlagen des Strafrechts geführt werden. Die Beigabe eines Sachregisters erleichtert den Gebrauch des Buches.

---

## **\*Soziale Strafrechtspflege.** Juristische, psychologische und soziologische Probleme der Strafzumessung und des Strafvollzugs. Von Dr. jur. **Hans Buerschaper**. VII, 141 Seiten. 1929. RM 8.—; gebunden RM 9.—

Jeder an der Strafrechtspflege Beteiligte muß sich mit der Problematik der Strafe und des Strafvollzugs vertraut machen, wenn er den kriminalpolitischen Anschauungen und Anforderungen unserer Zeit gerecht werden will. Da es sich hierbei nicht nur um juristische, sondern auch um medizinische, psychologische und soziologische Fragen handelt, steht der Aufklärung heischende Praktiker einer unübersehbaren Fülle von Material gegenüber. Hier schafft das vorliegende Werk Abhilfe, indem es gleichsam als Extrakt alle Strafe und Strafvollzug berührenden Fragen erörtert und durch meisterhaftes Zusammenfassen im Rahmen eines Handbuchs erschöpfend behandelt. . . . Der Wert des Buches wird noch dadurch bedeutend erhöht, daß alles im Zusammenhänge mit dem Entwurf 1927 zum neuen deutschen Strafgesetzbuch dargestellt ist. Was der Verfasser in seinem Vorwort wünscht, hat er in vollstem Maße erreicht: Das Werk erleichtert dem Praktiker die Bildung eigenen Urteils bei allen psychologischen Fragen der Strafzumessung und des Strafvollzugs; sein Inhalt muß Gemeingut jedes praktischen Kriminalisten sein, gleichgültig ob er als Richter und Staatsanwalt oder als Polizeiorgan an der Strafrechtspflege beteiligt ist.  
„Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt“.

---

## **\*Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit** als zentrales Problem der Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Dreißig Vorlesungen über die sogenannten geistig Minderwertigen im geltenden und künftigen Recht im Strafvollzuge und in der Irrenanstalt. Von Professor Dr. **Karl Wilmanns**, Direktor der Psychiatrischen Klinik, Heidelberg. Mit 10 Abbildungen. X, 422 Seiten. 1927. RM 18.60

---

\* Auf die Preise der vor dem 1. Juli 1931 erschienenen Bücher des Berliner Verlages wird ein Notnachlaß von 10% gewährt.

**Deutsches Strafrecht.** Von Dr. **Robert v. Hippel**, Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte in Göttingen. In drei Bänden.

\*I. Band: **Allgemeine Grundlagen.** Mit 2 Bildnissen im Text, 23 Abbildungen im Anhang und 4 Kurven. XXVI, 601 Seiten. 1925. RM 30.—; gebunden RM 36.—

... die Synthese der Lebensarbeit eines echten deutschen Gelehrten. Mit unbedingter Zuverlässigkeit verbindet es dogmatische wie geschichtliche Schärfe und ein kriminalpolitisches Verantwortungsgefühl, das wohl auch mit der Arbeit des Verfassers an der Strafrechtsreform in Strafrechtskomitee und Strafrechtskommission in Zusammenhang steht...

„Deutsche Juristen-Zeitung“.

\*II. Band: **Das Verbrechen.** Allgemeine Lehren. XXXIV, 584 Seiten. 1930. RM 42.—; gebunden RM 46.80

... Diese Darstellung wird von der hohen Warte einer abgeklärten Gesamtanschauung gegeben, wie sie ein arbeitsreiches, der wissenschaftlichen Erkenntnis gewiehtes Leben als unverlierbaren Wert herausgebildet hat... Was der große Vorgänger v. Hippels auf dem Göttinger Lehrstuhl, v. Bar, für seine Zeit in seinem Werk „Gesetz und Schuld im Strafrecht“ geleistet hat, wird hier in einer Form fortgesetzt, deren größere Vollkommenheit sich als die reife Frucht aller seither von vielen geleisteten Einzelarbeit erweist. In einfachem, durchsichtigem, auf jede Ornamentik verzichtendem Stil breitet der Altmeister der deutschen Strafrechtsdogmatik seine tiefen Ansichten und Einsichten vor dem Leser aus. Nirgends unterliegt er blendender Tagesmeinung, sein maßvolles Urteil über alle uns bewegenden Probleme orientiert sich in erster Linie nach den Bedürfnissen der praktischen Gerechtigkeit. Als Beispiel hierfür sei nur seine Einstellung zu dem neuzeitlichen „normativen“ Schuldbegriff erwähnt, die sich von jeder Übertreibung frei hält. Nicht die Kenntnis, sondern das Kennenmüssen der Normwidrigkeit ist für ihn Vorsatzbestandteil. Gerade dieser praktische Zug der Hippelschen Betrachtung und Forschung läßt sein Werk auch für die unmittelbare Rechtsanwendung richtunggebend erscheinen.

„Archiv für Strafrecht und Strafprozeß“.

III. Band: **Strafensystem und Strafzumessung.** In Vorbereitung.

---

**\*Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen**

in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des gemeinen Strafrechts. Von Dr. **Friedrich Schaffstein**, Privatdozent an der Universität Göttingen. X, 221 Seiten. 1930. RM 19.60

Inhaltsübersicht:

Literatur und Rechtsquellen des gemeinen Rechts. — Die Systematik der allgemeinen Verbrechenlehren. — Begriff und Einteilungen des Verbrechens. — Das Verbrechen als Handlung. — Das Verbrechen als rechtswidrige Handlung. — Das Verbrechen als schuldhaftige Handlung. — Der Versuch (Conatus). — Die Teilnahme und deren Formen. — Die Strafaufhebungsgründe. — Die Verbrechenkonkurrenz (Concursus delictorum).

---

**\*Zur Lage der Strafrechtspflege.** Die Lehren eines

praktischen Falles. Von Rechtsanwalt Dr. **Max Alsbeg**, Berlin. (Sonderabdruck aus „Archiv für Kriminologie“, Band 82.) 42 Seiten. 1928. RM 2.—

---

\* Auf die Preise der vor dem 1. Juli 1931 erschienenen Bücher wird ein Notnachlaß von 10% gewährt.